

Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) am 15. Juni 2019 in Bayreuth

Dokumentation

**Wechselmodell und
erweiterter Umgang
als Betreuungsoptionen –
kindgerecht auswählen
und Unterhalt fair
ausgestalten**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V.

DOKU 2019

Dokumentation

**Wechselmodell und erweiterter Umgang
als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen
und Unterhalt fair ausgestalten**

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Redaktion:

Sigrid Andersen, Miriam Hoheisel

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Fotos:

Titel: Cat-stock.adobe.com
Seite 15: granata68-stock.adobe.com
Seite 45: Sophie Bengelsdorf
Seite 46: Foto Lenze
Seite 49: Foto VAMV © Barbara Dietl
Sonstige: Angela Jagenow

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach



© 2019. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

5	Vorwort	<i>Daniela Jaspers</i> Vorsitzende des VAMV Bundesverbandes e.V.
6	Programm	
8	Grußwort	<i>Dagmar Britze</i> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit, Soziales
10	Grußwort	<i>Dr. Beate Kuhn</i> Oberbürgermeisterin von Bayreuth
12	Vortrag	Das Kindeswohl im Umgangsrecht: Den Fokus auf die Kinder richten <i>Dr. Dipl.-Psych. Stefan Rücker</i>
19	Vortrag	Unterhaltsrechtliche Folgen verschiedener Betreuungsmodelle – kritische Bestandsaufnahme und Reformbedarf <i>Dr. Gudrun Lies-Benachib, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt</i>
34	Workshop I	Geld zum Leben: Wie kann das Kinderunterhaltsrecht fair reformiert werden? <i>Input: Prof. Dr. Angelika Nake, Hochschule Darmstadt</i> <i>Moderation: Sigrid Andersen, VAMV</i>
41		Resümee des Workshop I
42	Workshop II	Wie können unterschiedliche Betreuungsmodelle gelingen? <i>Input: Dipl.-Psych. Dr. Eginhard Walter</i> <i>Moderation: Julia Preidel, VAMV</i>
45		Resümee des Workshop II
46	Workshop III	Grenzen ausloten: Gibt es Reformbedarf bei der Alltagssorge? <i>Input: Edith Schwab</i> <i>Moderation: Miriam Hoheisel, VAMV</i>
49		Resümee des Workshop III
50	Fazit	Reformbedarf: Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen
52	Positionspapier	Solidarität nach Trennung Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindes- unterhaltsrechts
67	Adressen	VAMV Landesverbände



Daniela Jaspers

Liebe VAMV-Mitglieder, liebe Alleinerziehende, liebe Leser*innen,

Umgangsmodele getrennter Eltern sind seit einiger Zeit Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte und geraten mehr und mehr ins Scheinwerferlicht politischer Reformüberlegungen. Eltern informieren sich in einer Trennungsphase vermehrt über die unterschiedlichen Möglichkeiten, als getrennte Familie mit ihren Kindern zu leben. Die Vielfalt der gelebten Umgangsmodelle wächst. Unsere diesjährige Fachtagung hat sich deshalb mit den Betreuungsoptionen „Wechselmodell“ und „erweiterter Umgang“ beschäftigt.

Zwei Themenbereiche waren uns dabei besonders wichtig: Gibt es aus psychologischer Sicht neue Erkenntnisse darüber, welche Betreuungsmodelle für Kinder generell besonders empfehlenswert sind? Und wie ist es derzeit um die finanziellen Folgen von Betreuungsmodellen bestellt, bei denen beide Eltern größere Betreuungsanteile auch im Alltag übernehmen? Zusammen mit Expert*innen aus Forschung und Rechtspraxis sind wir diesen Fragen nachgegangen.

Leider war die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“, deren Leiter Dr. Stefan Rücker wir zu Gast hatten, zum Zeitpunkt der Tagung noch nicht veröffentlicht und lässt auch jetzt noch auf sich warten. Dessen ungeachtet ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Hoffnung, nur ein bestimmtes Umgangsmodell umsetzen zu müssen, damit es allen Kindern gut geht, weiterhin nicht begründet. Einzelne Modelle können der hohen Suggestionskraft, die ihnen öffentlich zugeschrieben wird, aus wissenschaftlicher Sicht nicht gerecht werden. Vielmehr ist das Wohl des Kindes ein komplexes Konstrukt, das von mehr als einem einzelnen Faktor wie der Wahl des Betreuungsmodells abhängt. Es bleibt dabei, dass Eltern hoch individuell entscheiden müssen, wie sie nach einer Trennung die Betreuung ihrer Kinder regeln. Für sie stellt sich die Frage, welches Modell am besten zu ihren Kindern und ihrer spezifischen Familienkonstellation passt. Mit Dr. Eginhard Walter, Sachverständiger auf dem Gebiet der

Familienrechtspsychologie, diskutierten wir die hohe Bedeutung ergebnisoffener Beratung.

Angesichts einer nur drei Monate nach unserer Tagung vom Justizministerium für 2020 angekündigten Reform des Kindschaftsrechts wird deutlich: Es war höchste Zeit, nicht nur mit Familienrechtsanwältin Edith Schwab auszuloten, ob es Reformbedarf bei der Alltagsorge gibt, sondern sich insbesondere auch mit den finanziellen Folgen von erweitertem Umgang und Wechselmodell auseinanderzusetzen. Die kritischen Blicke von Dr. Gudrun Lies-Benachib, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt, und Prof. Dr. Angelika Nake von der Hochschule Darmstadt auf die derzeitige Rechtsprechung und aktuelle Reformansätze waren dringend geboten. Denn bei näherer Betrachtung wurden auf Seiten der ökonomisch schwächeren Elternteile – in der Regel sind das die Mütter – in beunruhigender Menge Problemfelder identifiziert, die zu Rechtsunsicherheiten, finanziellen Nachteilen und praktischen Problemen führen. Immer sind auch die Kinder von mangelhaften finanziellen Verhältnissen in den Haushalten der Mütter mit betroffen.

Sichtbar wurde, dass es bei der Überlegung, welches Betreuungsmodell Eltern zum Wohle ihrer Kinder praktizieren sollten, auch ums Geld gehen muss. Hier muss der Gesetzgeber faire und transparente Lösungen schaffen. Denn zur elterlichen Verantwortung gehört auch, die finanzielle Versorgung des Kindes in beiden Elternhaushalten sicherzustellen.

Ihnen allen wünsche ich eine informative und anregende Lektüre!

Daniela Jaspers
Bundesvorsitzende des Verbandes
alleinerziehender Mütter und Väter

Programm **Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und Unterhalt fair ausgestalten**

Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) am 15. Juni 2019 in Bayreuth

9:00 Uhr	<p>Begrüßung <i>Erika Biehn, VAMV Bundesvorsitzende</i></p> <p>Grußwort <i>Dagmar Britze, Leiterin des Referats „Grundsatzfragen Familienpolitik“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</i></p> <p>Grußwort <i>Dr. Beate Kuhn, Bürgermeisterin Bayreuth</i></p>
9:30 Uhr	<p>Vortrag und Diskussion: „Das Kindeswohl im Umgangsrecht: Den Fokus auf die Kinder richten“ <i>Dr. Stefan Rücker, Leiter der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“, Universität Bremen</i></p>
11:00 Uhr	Pause
11:30 Uhr	<p>Vortrag und Diskussion: „Unterhaltsrechtliche Folgen verschiedener Betreuungsmodelle – Reformbedarfe?“ <i>Dr. Gudrun Lies-Benachib, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt</i></p>
13:00 Uhr	Mittagspause
14:00 Uhr	<p>Parallele Workshops</p> <p>Workshop 1 Geld zum Leben: Wie kann das Kindesunterhaltsrecht fair reformiert werden? In diesem Workshop sollen verschiedene Reformvorschläge und ihre Auswirkungen für Alleinerziehende vorgestellt, diskutiert und bewertet werden. <i>Input: Prof. Dr. Angelika Nake, Hochschule Darmstadt</i> <i>Moderation: Sigrid Andersen, VAMV</i></p> <p>Workshop 2 Vielfalt leben: Wie können unterschiedliche Betreuungsmodelle gelingen? In diesem Workshop sollen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aufgenommen und ihre Umsetzung in praktische Empfehlungen diskutiert werden. <i>Input: Dr. Eginhard Walter, Dipl.-Psych., Sachverständiger auf dem Gebiet der Familienrechtspsychologie</i> <i>Moderation: Julia Preidel, VAMV</i></p>

Workshop 3

Grenzen ausloten: Gibt es Reformbedarf bei der Alltagsorge?

In diesem Workshop soll beleuchtet werden, wie die Alltagsorge, also die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens, aktuell geregelt ist, wie sie gelingen kann, welche Reformvorschläge es gibt und wie diese aus Sicht des Verbandes zu bewerten sind.

Input: Edith Schwab, Familienrechtsanwältin

Moderation: Miriam Hoheisel, VAMV

15:30 Uhr	Präsentation der Workshopergebnisse im Plenum
15:50 Uhr	Resümee und Verabschiedung durch die VAMV-Bundesvorsitzende Erika Biehn
16:00 Uhr	Kaffeepause und gemeinsamer Ausklang der Fachtagung
16:30 Uhr	Ende

Tagungsmoderation: Miriam Wolf



Miriam Wolf

ist selbstständige Organisationsberaterin nach Syst und Trainerin, Coach, Supervisorin und Moderatorin. Mit ihrer Agentur Klarsprecher verbindet sie langjährige Erfahrungen in der Unternehmenskommunikation mit der lösungsfokussierten systemischen Beratung von Führungskräften und Teams, die besser kommunizieren, zusammenarbeiten und führen wollen.

Grußwort **Dagmar Britze, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit, Soziales**



Dagmar Britze

Leiterin des Referats
„Grundsatzfragen Familienpolitik“

Sehr geehrte Frau Biehn,
sehr geehrte Frau Heine,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin
Dr. Kuhn,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und
Teilnehmer dieses Fachtages,

Ich grüße Sie herzlich von Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer. Sie hätte Sie gerne heute persönlich hier in Bayreuth begrüßt. Terminlich war das leider nicht möglich. Die Lebenslage von Ein-Eltern-Familien ist Frau Ministerin Schreyer ein wichtiges Anliegen. Wo muss Familienpolitik diese Familienform noch gezielter in den Blick nehmen? Wo haben Alleinerziehende besondere Bedarfe?

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter ist in diesen Fragen auch für das Familienministerium ein wichtiger und geschätzter Partner. An dieser Stelle ein herzlicher Dank an Frau Heine und den Landesverband für die gute Zusammenarbeit. Eine lange Tradition hat die Förderung Ihrer Beratungs- und Unterstützungsarbeit.

In Deutschland waren 2017 rund 124.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Hinzu kommen Kinder von nicht verheirateten Paaren. Für betroffene Kinder und ihre Eltern sind in dieser Situation das passende Betreuungsmodell und die Regelung von Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsfragen ganz zentrale Fragen. In Politik und Medien wird anhaltend über das sogenannte Wechselmodell oder jedenfalls eine stärkere Beteiligung beider Eltern an der Betreuung diskutiert. Und auch darüber, welche finanzielle Auswirkung die Betreuungslösung konkret hat. Mit Ihrer Tagung greifen Sie diese wichtige gesellschaftliche Debatte auf. Sie treffen den Nerv!

Leitbild für das Elternsein ist heute eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Verteilung der Familienaufgaben. Und auch faktisch nehmen viele Väter heute in der Erziehung ihrer Kinder jedenfalls eine

stärkere Rolle ein. Familien finden hier vielfältige Lösungen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen spiegeln sich auch im Fall der Trennung der Eltern in ihren Betreuungswünschen wider. Und natürlich ist es erstrebenswert, dass sich beide Eltern auch nach einer Trennung um ihre Kinder kümmern.

Die Rechtsprechung versucht, aus vorhandenen Regelungen insbesondere des Umgangsrechts, Lösungen für die Praxis zu entwickeln. Seit 2017 ist es grundsätzlich sogar möglich, das Wechselmodell auch gegen den Willen der Eltern anzuordnen. Wie auch immer man sich zu dieser Frage positionieren mag, wichtig ist uns als Familienministerium: An vorderster Stelle steht das Kindeswohl! Eltern müssen sich im Fall einer Trennung klarmachen: Die Familie ist der erste und wichtigste Ort für Kinder, um eine feste Bindung zu erfahren. Sie schafft die sichere Basis für ein gelingendes Leben.

Welches Betreuungsmodell dem Kindeswohl am besten entspricht, ist eine Frage des Einzelfalls. Lösungen müssen zum Kind und zur Lebenssituation der Familie passen. Eine pauschale Festlegung eines bestimmten Betreuungsmodells wird Kindern und Eltern nicht gerecht! Aus faktischen Gründen eignet sich das echte Wechselmodell nur für eine bestimmte Gruppe von Eltern: Die Wohnungen müssen mit Blick auf Kita oder Schule nah beieinanderliegen, der von Elternseite mögliche Wechselrhythmus muss zum Alter des Kindes passen. Und vor allem: Die Eltern müssen sich gut miteinander abstimmen können. Die Vermutung liegt daher nahe, dass das Wechselmodell gerade bei (hoch-) strittigen Trennungen nicht geeignet ist.

Es ist sicher eine große Herausforderung, in zum Teil hoch emotionalisierten Trennungssituationen den Paarkonflikt von der Elternrolle und -verantwortung zu trennen. Familien werden in diesen belastenden Lebenssituationen nicht mit

ihren Problemen alleine gelassen. Neben den Jugendämtern stehen Familien in Bayern flächendeckend rund 180 Erziehungsberatungsstellen auch bei Trennung und Scheidung zur Seite. Bayern stärkt die Erziehungsberatung mit einem eigenen Förderprogramm. Wir können allen Eltern nur empfehlen: Nutzen Sie dieses Angebot! Je früher umso besser!

Ein besonderes Angebot der Erziehungsberatungsstellen ist das Elterntaining „Kinder im Blick“. Dieses gibt Eltern bei der Bewältigung der Trennungskrise konkrete und praxisnahe Hinweise. Stark konfliktbelastete Eltern werden unterstützt, trotz ihrer spezifischen Paarprobleme die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. In Bayern haben wir die Fortbildungsreihe „Kinder im Blick“ für Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen neu aufgelegt, finanziert vom Familienministerium. Denn wir wollen ein bayernweit qualifiziertes Angebot.

Im familiengerichtlichen Verfahren kommt es uns auf eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Berufsgruppen an, insbesondere zwischen Familiengericht und Jugendamt. Der gemeinsame Schulterschluss ist wichtig, damit die Bedürfnisse des Kindes genau erkannt und das Kindeswohl bei allen Entscheidungen bestmöglich berücksichtigt werden kann. Damit diese Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe Hand in Hand geht, finden auf Landesebene regelmäßig gemeinsame Fachtage von Justiz- und Familienministerium statt. Zusammen werden Verbesserungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene ausgelotet. Wichtige Ansätze, die Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken, sind aus unserer Sicht ein Kinderanwalt, d.h. die zwingende Bestellung eines Verfahrensbeistandes, sowie eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Qualifizierung und Fortbildung der Familienrichter.

Das gewählte Betreuungsmodell zieht auch finanzielle Fragen nach sich. Unter-

haltsfragen sind sehr komplex. Auch finanzielle Leistungen des Staates müssen mit der Regelung von Betreuung und Unterhalt Hand in Hand gehen. Wir denken vor allem an den Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen. Aus unserer Sicht ist wichtig:

- Gerechte Lösungen für die Übernahme der Betreuung durch beide Eltern sind natürlich wünschenswert. Es muss aber handhabbar und verlässlich planbar bleiben.
- Eine stärkere Beteiligung an der Betreuung darf jedenfalls kein Unterhaltssparmodell sein. Der Bedarf des Kindes muss gesichert sein.
- Und: Die Regelungen müssen ermöglichen, dass sich die Eltern auf sinnvolle Änderungen bei der gewählten Betreuung einlassen können. Das sollte durch finanzielle Erwägungen nicht verhindert werden.

Mit Ihrer heutigen Tagung machen Sie ein breites Spektrum an Fragen auf, die vielen betroffenen Müttern und Vätern unter den Nägeln brennen. Wir sind auf Ihre Impulse auch für Politik und Praxis gespannt. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante, ergebnisreiche Tagung.

Grußwort **Dr. Beate Kuhn,** **Oberbürgermeisterin von Bayreuth**



Dr. Beate Kuhn

Sehr geehrte Vorsitzende des Landesverbandes Bayern Frau Helene Heine, Sehr geehrte Vorsitzende des Bundesverbandes Frau Erika Biehn, Sehr geehrte Ministerialrätin des Bayerischen Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales Frau Dagmar Britze, verehrte Referentinnen und Referenten, liebe Gäste,

ich freue mich, Sie zu Ihrer Fachtagung hier in Bayreuth begrüßen und Ihnen die Grüße unserer Frau Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe überbringen zu dürfen. Sie haben Bayreuth als Tagungsort ausgesucht darüber freuen wir uns natürlich sehr.

Kinder sind die wichtigsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Das vermitteln uns zumindest die Medien, die PolitikerInnen, die gesamte Öffentlichkeit, spätestens seit der demographische Wandel breit diskutiert wird.

In Artikel 6 Abs. 2 der deutschen Verfassung steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Kinder unterstehen also dem besonderen Schutz der Gesellschaft. Kinder sind nicht geschäftsfähig, sie können sich nicht selbst vor Gericht vertreten, sie sind trotz ihres relativ hohen Bevölkerungsanteils nirgends quotiert anwesend.

Kinder bedürfen, auch das steht in der Verfassung, des besonderen Schutzes der Gemeinschaft. Später werden sie selbst diese Gemeinschaft bilden und deshalb ist es von zentraler Bedeutung, die heutigen Kindern zu selbst- und verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Die Sozialisation in den Familien ist dabei eine der entscheidenden Erfahrungen für die weitere Entwicklung unserer Kinder.

Ein relativ neuer Gegenstand der gesellschaftlichen Debatte sind „Umgangsmodelle“. Die Vielfalt der gelebten Um-

gangsmodelle wächst, für Eltern stellt sich die Frage, welches Modell am besten zu ihrem Kind/ihren Kindern und zu ihrer spezifischen Familienkonstellation passt. Betreuungsmodelle, bei denen beide Eltern nach einer Trennung ähnliche Anteile an der Betreuung übernehmen, stellen die Beteiligten vor große Herausforderungen. Auf die Eltern kommt nicht nur eine Menge an Abstimmung und Organisation zu, sondern auch finanzielle Fragen, die derzeit nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind und deshalb durch die Rechtsprechung gestaltet werden müssen.

Selbstverständlich haben beide Eltern im Wechselmodell die gleiche Erwerbsobliegenheit, um den Unterhalt ihres gemeinsamen Kindes zu sichern. Im Sinne von Fairness sollte jedoch den in der Familienphase ungleich verteilten Rollen bezüglich ihrer Erwerbs- und Familienarbeit und der daraus folgenden unterschiedlichen Leistungsfähigkeit angemessen Rechnung getragen werden. Meist sind es die Mütter, die wegen der gemeinsamen Kinder weniger gearbeitet und verdient haben, mit der Folge, dass ihre Erwerbschancen in der Zukunft schlechter aussehen.

Entscheiden sich beide Eltern für die Betreuung ihres Kindes im Wechselmodell, sollten sie sich über eine einvernehmliche finanzielle Regelung verständigen. Leider fehlt es an eindeutigen gesetzlichen Vorgaben.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter vertrat und vertritt eine stetig wachsende Gruppe von Menschen in unserem Land: Mütter und Väter und vor allem die Kinder, die nicht in der klassischen Familienform leben, wie sie bis vor einigen Jahrzehnten noch das Gesellschaftsbild der Bundesrepublik prägte. Dass Kinder, deren Eltern nicht gemeinsam leben, das Recht auf beide Elternteile haben und dass Eltern auch nach einer Trennung ein selbstverständliches Recht auf den Umgang mit ihren Kindern genießen, ist auch ein Verdienst Ihrer unermüdlichen Arbeit.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt viele politische Fragen, die Sie in den vergangenen Jahren aufgerufen und mit Ihrer Arbeit ins öffentliche Licht gerückt haben. Es gibt noch viele Probleme, die in den kommenden Jahren gelöst werden müssen, damit Menschen, die mit Kindern leben, dies ohne Angst vor Armut, Verlust des Arbeitsplatzes oder anderen Diskriminierungen tun können. Sie sollen in einer Gesellschaft leben können, in der Familienfreundlichkeit kein Lippenbekenntnis ist, sondern gelebt wird.

Ich weiß, dass viele Familien durch Ihre Arbeit nun eine Lobby haben, die ihnen sonst fehlen würde. Für diese Arbeit wünsche ich Ihnen viel Kraft und eine erfolgreiche Tagung, gute Gespräche, neue Erkenntnisse und – soweit Sie nicht aus Bayreuth kommen – einen angenehmen Aufenthalt in der Festspiel- und Universitätsstadt. Bayreuth heißt Sie alle herzlich willkommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vortrag **Das Kindeswohl im Umgangsrecht: Den Fokus auf die Kinder richten**

Dr. Stefan Rücker



Dr. Dipl.-Psych. Stefan Rücker

Leiter der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“

Leiter der Forschungsgruppe PETRA in Hessen

Leiter der Arbeitsgruppe Kindeswohl an der Universität Bremen

Forschung, Evaluation und Praxisentwicklung im Bereich Kinderschutz

Mediation und Paarberatung

Autor

Liebe Frau Wolf, vielen Dank für die freundliche Ankündigung. Lieber Verband alleinerziehender Mütter und Väter, vielen Dank für die Einladung. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich freue mich hier zu sein.

Ich leite die Forschungsgruppe PETRA im Bundesland Hessen. PETRA ist eine große Jugendhilfe-Einrichtung, in der wir jährlich rund 1.000 Kinder und ihre Familien ambulant, teilstationär als auch stationär versorgen. Die Forschungsgruppe PETRA evaluiert, ob die intendierten Hilfeziele erreicht werden. Zudem ist die Forschungsgruppe PETRA Auftragnehmer von Länder- und Bundesministerien mit Blick auf Beratungsanfragen und die Durchführung von Kinderschutzprojekten in unterschiedlichen Kontexten. Zudem leite ich die Arbeitsgruppe Kindeswohl an der Universität in Bremen, so dass ich mich als Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis begreife. Meine Arbeit lässt sich insgesamt unter der Überschrift Kinderschutz/Kindeswohl zusammenfassen. Mein Beitrag heute umfasst drei Kapitel. Ich möchte uns erst einmal dafür sensibilisieren, was Trennungen und Scheidungen für Kinder bedeuten. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere dort, wo Trennungseltern hochkonfliktreich miteinander umgehen, das Wohl der Kinder unversehens aus dem Blick gerät. Im Anschluss greife ich die Frage auf, welches Umgangsmodell aus einer wissenschaftlichen Perspektive für Kinder nach der Trennung oder Scheidung der Eltern das Beste sein könnte. Hier werden das Residenz- und das Wechselmodell gegenübergestellt. Im letzten Punkt lege ich dar, welche praktischen Erfordernisse aus dem bis dahin Gesagten abzuleiten sind.

1. Ausgewählte Ergebnisse aus der Trennungsfolgenforschung – Alter und Geschlecht, sowie Folgen im zeitlichen Verlauf

Null- bis zweijährige Kinder zeigen nach der Trennung von Eltern häufig Ein- und Durchschlafschwierigkeiten, schrecken in der Nacht auf und auch die für die kognitive Entwicklung so wichtige Exploration, sprich, dass Erkundungsverhalten, ist eingeschränkt. Ältere Vorschulkinder regredieren manchmal in der Sauberkeitserziehung, entwickeln Trennungsangst und lassen anklammerndes Verhalten erkennen. In besonders schweren Fällen verlassen die betroffenen Kinder nicht einmal mehr den Raum, in dem sich der hauptsächlich betreuende Elternteil aufhält. Als besonders tragisch erweist sich, dass Kinder das Trennungseignis häufig nur dann erfahr- und erfassbar machen können, in dem sie die Schuld für die Trennung an sich selbst adressieren. In einem Gespräch mit einem sechsjährigen Mädchen schilderte dieses, „Papa hat mich und Mama verlassen, weil er mich nicht mehr lieb hat!“. Ältere Kinder und Jugendliche reagieren auf die Trennung der Eltern häufig mit Wut, aber auch Verzweiflung und Resignation. Vielfach erfährt der Glaube an überdauernde Liebesbeziehungen eine so starke Erschütterung, dass sich in der Folge Beziehungs- und Kontaktstörungen bei den Betroffenen ergeben.

Neben dem Alter bestimmt auch das Geschlecht, wie Kinder ein Trennungseignis verwinden. Jungen zeigen häufig aggressive, opponierende Verhaltensweisen, entwickeln eine verstärkte körperliche Motorik und verhalten sich bisweilen dissozial. Zwar konfliktieren Jungen mit diesem Verhalten innerhalb der Schule, der Familie und auch unter den Gleichaltrigen. Im Vergleich zu Mädchen kann man hier einen Hilfebedarf allerdings leichter erkennen. Belastungen bei Mädchen stellen sich weniger offensichtlich dar und depressive Episoden, selbstverletzendes

Verhalten oder auch Essstörungen werden vom Umfeld oft über Jahre nicht bemerkt.

Negative Trennungsfolgen sind jedoch kein unausweichliches Schicksal und wie gut die Trennung verarbeitet wird hängt vom Ausmaß der familiären und sozialen Unterstützung ab. Senden Eltern ihren Kindern Sicherheitssignale und vermitteln, „wir trennen uns zwar, aber du bist nicht schuld, wir trennen uns zwar, aber wir beide bleiben in deinem Leben erhalten“, dann hat dies neben Feinfühligkeit und Verständnis eine hohe kompensatorische Wirkung. Schließlich hängt es auch von angeborenen Faktoren wie beispielsweise der Resilienz ab, wie Kinder die Trennung der Eltern bewältigen. Es gibt Kinder, die bei vergleichsweise geringen Belastungen dekompensieren, während andere, resiliente, sprich seelisch widerstandsfähige Kinder, in der Krise Selbstwirksamkeitserwartungen und Optimismus entwickeln.

Überwiegend remittieren trennungsbezogene Belastungen auf Seiten der Kinder, ein Viertel bis ein Drittel jedoch leidet über die gesamte Lebensspanne unter den Trennungsfolgen. Vor allem im Beratungskontext bei Hochstrittigkeit tun wir gut daran, sorgfältig zu prüfen, wie stark das Belastungsausmaß auf Seiten der Kinder ausgeprägt ist, und welche entlastenden Ressourcen zur Verminderung der Belastungen genutzt werden können.

Betrachten wir einmal die gesellschaftliche Dimension von Trennung und Scheidung in Deutschland. Seit dem Jahr 2005 mit einer Scheidungsrate von 52 Prozent sank die Rate kontinuierlich auf 38 Prozent im Jahr 2017. Dies ist gleichsam der niedrigste Stand seit 25 Jahren. Ebenfalls ausgehend von 2005, mit rund 160.000 von der Scheidung betroffenen minderjährigen Kindern, hat auch dieser Anteil abgenommen und beläuft sich im Jahr 2017 auf knapp über 120.000 Kinder. Hinzu ist eine unbekannte Zahl an Kindern zu addieren, die „lediglich“ von der Trennung der Eltern betroffen sind. Hierüber gibt es

allerdings keine verlässliche Statistik, es lässt sich jedoch eine Zahl annähern. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 785.000 Lebendgeburten registriert, so wird es im Amtsdeutsch genannt. Hiervon war ein Drittel der Kinder mit nicht verheirateten Eltern verbunden, also etwa 260.000 Kinder. Wenn man annehmen darf, dass die Trennungsquote mindestens ebenso hoch liegt, wie die Scheidungsquote, nämlich bei 38 Prozent, dann müssten in den nächsten Jahren in der Trennungsstatistik, die es ja in der Form nicht gibt, rund 80.000 Kinder, um es jetzt einmal glatt zu rechnen, vom Trennungseignis der Eltern betroffen sein. Die wahre Zahl kann natürlich höher liegen, da sich eine Verbindung, die das formale Kriterium der Eheschließung nicht aufweist, noch leichter auflösen lässt, als eine Ehe. An dieser Stelle kommen wir über das Niveau der Spekulation allerdings nicht hinaus.

Addiert man zu den etwa 120.000 Scheidungskindern die rund 80.000 Trennungskinder ergibt sich eine Zahl von 200.000 minderjährigen Kindern pro Jahr in Deutschland, die von der Trennung oder Scheidung der Eltern betroffen sind. Kumuliert man ein paar Jahrgänge auf, sind wir schnell im siebenstelligen Bereich. Dies verdeutlicht die hohe gesellschaftliche Relevanz des Themas!

Im Nachgang nach Scheidung und Trennung stellt sich häufig die Frage, wie das gemeinsame Kind, oder die gemeinsamen Kinder von den Elternteilen am besten zu betreuen sind. Möchte man sich bei der Beantwortung dieser Frage von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den verschiedenen Umgangsmodellen leiten lassen bleibt vorerst ausschließlich der Blick in den internationalen Raum, da in Deutschland bislang keine Forschungsarbeit zum Thema vorliegt. Die erste Studie dieser Art wurde vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben. Sie trägt den Titel Kindeswohl und Umgangsrecht und wurde in Kooperation der Forschungs-

gruppe PETRA in Hessen und dem Zentrum für klinische Psychologie und Rehabilitation an der Universität Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse werden vermutlich noch in diesem Jahr veröffentlicht.

Recherchiert man also in der internationalen Forschung um zu ermitteln, ob es Unterschiede in der Entwicklung von Kindern in Abhängigkeit des Umgangsmodells gibt, erhält man bei der Verwendung der gängigen Wissenschaftsdatenbanken innerhalb kurzer Zeit knapp 2.000 Beiträge zum Thema. Übrigens ergeben sich an die internationale Recherche besondere Anforderungen, weil die rechtlichen Grundlagen international variieren und weil es im Englischen nicht zwingend Äquivalente zu Begriffen wie Kindeswohl gibt. Teils wird international von *best interest of the child* oder *child wellbeing* gesprochen. Bei den Beiträgen zum Thema handelt es sich vielfach um Positionspapiere und Stellungnahmen, manchmal um Metaanalysen und oft um Studien. Prüft man sorgfältig, ob die durchgeführten Studien den wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen, entfällt eine große Zahl an Arbeiten, weil gegen Qualitätsstandards in der wissenschaftlichen Arbeit verstoßen wurde. Insgesamt liegen weltweit rund 60 Studien vor, deren Ergebnisse man belasten darf. Erstaunlicherweise werden im öffentlichen Diskurs häufig Forschungsergebnisse herangezogen, die aus wissenschaftlichen Gründen nicht für den Diskurs taugen. Seien Sie also vorsichtig bei der Rezeption von Forschungsergebnissen.

Es zeigt sich, dass beispielsweise das Wechselmodell – wie nach internationaler Konvention in der psychologischen und soziologischen Forschung ein Umgangsmodell mit einem Betreuungsanteil ab 30 Prozent bezeichnet wird – eher in westlich orientierten Gesellschaften realisiert werden kann. Hierzu zählen neben Nordwesteuropa beispielsweise Nordamerika und Australien. In südöstlichen Ländern wie Tschechien, Slowakei, Türkei, Malta

und anderen hingegen kann ein Wechselmodell nicht angeordnet werden. International gewinnt das Wechselmodell seit rund 20 Jahren an Popularität. Seinerzeit wurde noch jedes 20. Kind, mithin 5 Prozent, im Wechsel betreut. Heute stellt sich das Verhältnis umgekehrt dar. Inzwischen sind es 20 Prozent, d.h., weltweit wird heutzutage jedes fünfte Kind im Wechsel betreut.

Für Deutschland lässt sich die Zahl an Familien im Wechselmodell nur schwer ermitteln. Dies liegt einmal daran, dass Elternteile die Begriffe Residenz- und Wechselmodell oft nicht kennen. Aber selbst bei Kenntnis werden die Begriffe häufig nicht treffend verwendet. Befragt man Elternteile nach dem realisierten Umgang, verorten sich diese häufig beispielsweise im Residenzmodell. Rechnet man die Betreuungsanteile unter der Woche, an den Wochenenden, in den Ferien und die Feiertagsregelungen genau aus stellt man fest, dass ein Elternteil bereits einen Umgangsanteil von zum Beispiel 35 Prozent trägt. Damit besteht nach internationaler psychologischer Konvention genau genommen ein Wechselmodell (ab einem Betreuungsanteil von 30 Prozent zu 70 Prozent). Umgekehrt berichten Elternteile manchmal, das Wechselmodell umzusetzen. Wird genau nachgerechnet stellt sich oft heraus, dass ein Elternteil aufgrund von beruflichen Belastungen oder Erkrankung Umgangsanteile nicht wahrnehmen kann, und damit faktisch genommen das Kind oder die Kinder in der Einfach-Residenz betreut wird/werden.

Die Ermittlung einer konkreten Zahl an Familien, die das Wechselmodell umsetzen ist auch dadurch erschwert, dass Umgang vor dem Hintergrund der sich verändernden Bedürfnisse von Kindern in seinen Anteilen variiert. In der Tat zeigen sich international und in der praktischen Erfahrung altersspezifische Bedürfnisse. Während Kinder im Vorschulalter eine eher geringere Affinität für den Wechsel aufweisen, verändert sich dieser Umstand

mit dem Eintritt in das Schulalter. In der frühen Jugend löst die Gleichaltrigengruppe ein Stück die Bedeutung der Eltern ab. Kinder äußern dann häufig, dass sie in dieser Zeit Teil einer Peergroup sein möchten, und nicht zweier halber. Der Wunsch, fest dazugehören zu wollen, überwiegt in dieser Lebensphase. Umgang erweist sich vor dem Hintergrund dieser Ausführungen weniger als statisch, sondern eher als dynamisch.

Schätzungen gehen davon aus, dass 10 Prozent bis 15 Prozent aller Familien die Kinder im Wechselmodell betreuen in der Range von 30 Prozent zu 70 Prozent, bis hin zur paritätischen Doppelresidenz (etwa 5 Prozent).

2. Kindeswohl im Kontext verschiedener Umgangsmodelle. Residenz- versus Wechselmodell: Was ist das Beste?

Was lernen wir aus der internationalen Forschung über das Wechselmodell? Eine ganze Reihe von Studien kommt zu dem Ergebnis, dass Kinder, die im Wechsel betreut werden, im Vergleich zu Kindern im Residenzmodell seltener von somatoformen Beschwerden betroffen sind. Hierzu gehören beispielsweise Kopf- und Bauchschmerzen als Vorläufer einer Depression im Kindes- beziehungsweise Jugendalter. Auch ausagierendes, aggressives Sozial-

verhalten sowie Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Hyperaktivität lassen sich demnach seltener bei Kindern im Wechselmodell verzeichnen. Auch internalisierende Belastungen, wie Suizidgedanken oder Angststörungen kommen offenbar seltener vor, und auch die Schulleistungen bilden sich im Vergleich für Kinder im Wechselmodell besser ab.

Die Befundlage ist jedoch nicht eindeutig: Teils widerstreiten die Befunde und vereinzelt finden Studien Vorteile für Kinder, die im Residenzmodell betreut werden. Zudem liegen Studien aus Belgien, den Niederlanden und Australien vor, in denen geringe bis keine Unterschiede zwischen den Kindern in Abhängigkeit vom Betreuungsmodell gefunden wurden.

Zudem werden die Ergebnisse uneindeutig, wenn neben den Betreuungsmodellen weitere Drittvariablen berücksichtigt werden. Vorteile für die Entwicklung von Kindern im Wechselmodell finden sich in manchen Studien dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Hierzu zählt vor allem eine einvernehmliche Entscheidung der Elternteile für das Wechselmodell sowie ein niedriges Konfliktniveau. Als hilfreich erweist sich den Studien zufolge aus nachvollziehbaren Gründen eine geringe Distanz zwischen den Haushalten

Ergebnisse zum Wechselmodell

Kindeswohl im Kontext verschiedener Umgangsmodelle



Kinder im Wechselmodell

Voraussetzungen Wechselmodell:

- „Einvernehmen“ wichtige Gelingensbedingung.
- Geringes Konfliktniveau zwischen den Eltern / gute kommunikative Fertigkeiten der Eltern.
- Geographische Nähe.
- Gute elterliche Qualifikation / materielle Grundlage hilfreich.

(Rücker & Petermann, 2019; Lamela, Figueiredo, Bastos & Feinberg, 2016; Nielsen, 2013; Piconto-Novales, 2012)

beider Elternteile und auch eine gute wirtschaftliche Grundlage sei förderlich für die Realisierung des Wechselmodells.

Der letztgenannte Punkt zeigt an, dass die umgangsbezogene Ausgestaltung der Nachtrennungssära auch eine Frage des sozialen Status ist. Unlängst berichtete ein Paketzusteller davon, dass seine Frau und er sich scheiden lassen werden. Sie beide waren übereingekommen, dass sie die Kinder im Wechsel betreuen möchten, und auch die drei Kinder zeigten sich mit dieser Regelung einverstanden. Als Zusteller erzielte er ein Einkommen von rund 1.700 € netto. Um die Kinder hochfrequent betreuen zu können müsste der Zusteller seine Arbeitszeit reduzieren, und außerdem in eine größere Wohnung ziehen, damit jedes der Kinder ein eigenes Zimmer hätte. Dies bedeutet, dass der Vater bei einem reduzierten Einkommen gleichzeitig höhere Ausgaben zu bewältigen hätte. Da dieser Umstand die Familie vor eine besondere soziale Härte stellen würde realisiert sie zähneknirschend das Residenzmodell, obwohl sich alle das Wechselmodell gewünscht hatten. Die Erfahrung zeigt, dass das Risiko, dass Wechselmodell aufgrund finanzieller Hürden nicht umsetzen zu können, bei einem Durchschnittseinkommen ab dem zweiten Kind steigt. In besonderer Weise gilt dies für Familien im städ-

tischen Bereich, wo Wohnraum bisweilen besonders teuer ist. Das Wechselmodell adressiert folglich eher die Mittelschicht und die Oberklasse, während Familien mit einem Durchschnittseinkommen und mehr als einem Kind im Nachteil sind. Im politischen Raum sollten beispielsweise Steuerentlastungen und ähnliches diskutiert werden.

Die Forschung beschreibt Kritik am Wechselmodell, wenn ein überdauernd hohes Konfliktniveau zwischen den Elternteilen besteht. Die Bindungsforschung postuliert zudem, dass Kinder unter sechs Jahren eine besonders enge Bindung zu einer Bezugsperson aufbauen sollten, ein steter Wechsel sei demnach wenig förderlich.

Schaut man sich Studienergebnisse an, in denen so genannte Drittvariablen wie das Konfliktniveau zwischen den Eltern und die psychische Gesundheit der Elternteile, die materiellen Möglichkeiten und auch der Erziehungsstil (warmherzig und emotional responsiv versus distanziert) kontrolliert werden, nivellieren sich die Unterschiede zwischen den Umgangsmodellen.

Aus wissenschaftlicher Perspektive stellt das Kindeswohl ohnehin ein komplexes Konstrukt dar, das von mehr als einem einzelnen Faktor, wie zum Beispiel dem Umgangsmodell, gespeist wird. Die Modelle

Ergebnisse zum Wechselmodell

Einfluss auf Kindeswohl: moderierende und mediierende Faktoren:

- 1 Konfliktniveau zwischen den Eltern
- 2 Psychische Gesundheit der Eltern/Wohlbefinden
- 3 Sozioökonomischer Status der Familie
- 4 Einfühlsames und wertschätzendes Erziehungsverhalten
- 5 **Beeinflussen Elterneigenschaften das Kindeswohl stärker als Umgangsmodelle?!**

(Cyr et al., 2013; DeGarmo, Patras & Eap, 2008; Bastaits et al., 2014; Lamela & Figueiredo, 2016; Lamela, Figueiredo, Bastos & Feinberg, 2016; Stallman & Ohan, 2016; Carlsund et al., 2013)

können der hohen Suggestionskraft, die ihnen öffentlich zugeschrieben wird, aus wissenschaftlicher Sicht nicht gerecht werden. Was das Beste für Kinder im Anschluss der Trennung oder Scheidung der Eltern ist, stellt sich außerdem hoch individuell dar. Auch der von manchen Akteuren behauptete Geschlechterkampf bildet sich in epidemiologischen, breit angelegten und disziplinübergreifenden Befragungen keineswegs ab. Vielfach berichten Väter, dass sie beispielsweise aus beruflichen Gründen nicht in der Lage wären, ein Wechselmodell zu tragen. Mütter erklären häufig, dass sie von ihrem ehemaligen Partner geradewegs einfordern, dass dieser sich intensiv an der Erziehung der Kinder beteiligt. Klar ist, dass Kinder nach Trennung oder Scheidung der Eltern einen regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen benötigen, wohl wissend, dass in Einzelfällen eine Unterbrechung des Kontakts notwendig sein kann. In der Zusammenschau lässt sich resümieren, dass der beste Umgang für Kinder vor allem den pluralistischen Bedürfnislagen von Nachtrennungsfamilien entspringt und deshalb für jedes Kind individuell etwas anderes bedeuten kann.

3. Ableitung praktischer Erfordernisse: Beratung

Lassen Sie uns einmal die Betrachtungsebene wechseln, weg vom akademischen Diskurs hin zu den praktischen Erfordernissen. In einer Studie, die wir kürzlich in Österreich durchgeführt haben konnten wir feststellen, dass lediglich ein kleiner Teil der Trennungsfamilien Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat. Während drei von vier Studienteilnehmern berichtet hatten, dass die Frage nach dem Umgang konfliktreich diskutiert wurde, nahm nicht einmal jedes fünfte Trennungspaar Hilfe in Anspruch. Die Beratungsprozesse wurden zudem sehr häufig abgebrochen, weil Väter eine Parteinahme der überwiegend weiblichen

Beratungskräfte vermuteten. Mütter beklagten zudem, dass die Fachkräfte in den beratenden Einrichtungen zu sehr auf Neutralität geachtet hätten, während eine klare Positionierung zu Gunsten der Mutter angebracht gewesen wäre. Ein großer Teil der Befragten hält Angebote zur Emotionsregulation für wünschenswert. Dies ist nachvollziehbar, wie ein Praxisbeispiel illustriert: Im konkreten Fall wurde eine Frau von ihrem Mann verlassen, weil er eine Partnerschaft mit einer anderen Frau aufbauen wollte. Seit einigen Monaten beförderte sie eine Entfremdung zwischen den beiden Kindern und dem Vater, der seine Kinder nur sporadisch im Stadtpark treffen konnte. Keinesfalls „durfte“ er die beiden Kinder mit zu sich und seiner neuen Lebenspartnerin nach Hause nehmen. Als mich die Mutter um Beratung anrief schauten wir uns zunächst an, welche Bilder im Kopf, und welche Gefühle im Bauch entstanden waren. Die Mutter befürchtete, dass die Kinder mit dem Vater und seiner neuen Lebenspartnerin eine harmonische Zeit verbringen würden. Daraus erwuchs die Angst, nicht allein den Mann an diese Frau verloren zu haben, sondern auch noch die Kinder an sie zu verlieren. Aus diesem Grund unternahm sie alles, um den Kontakt zwischen den Kindern und der neuen Lebenspartnerin des Vaters zu verhindern. Als es in der Beratung gelungen war die Mutter zu einem „Versuchswochenende“ zu motivieren, passierte Folgendes: Die beiden kleinen Kinder erwiesen sich als sehr quirlig und betreuungsintensiv, wachten nachts auf und wollten zwischen dem Vater und seiner neuen Lebenspartnerin nächtigen. Für den Vater und seine neue Lebenspartnerin verlief das Wochenende sehr anstrengend und zu allem Überfluss bemerkte die junge Liebe, dass sie divergierende Erziehungsvorstellungen hatte. Als der Vater am Sonntagabend die Kinder zurück brachte liefen diese der Mutter glücklich in die Arme. Der Vater berichtete gegen-

über der Mutter, wie anstrengend alles gewesen sei. Seitdem überlässt die Mutter dem Vater die beiden gemeinsamen Kinder sehr gern. Jenseits dieser humoresken Note veranschaulichen die Schilderungen zwei wichtige Punkte.

1. Trotz des entfremdenden Gebarens der Mutter konnte diese Familie eine Umgangsregelung ohne Einbindung eines Familiengerichts erreichen. Dies ist wertvoll, da konsensual erzielte Umgangsabsprachen selten Umgangsverstöße und Spannungen auf der Elternebene aufweisen.
2. Die Mutter konnte sich davon überzeugen, für ihre Kinder nicht entbehrlich zu sein. Nach dieser Erfahrung reduzierte sich ihre Angst, so dass die Elternteile die gemeinsamen Kinder heute sogar im Wechsel betreuen. Angst, aber auch andere Emotionen und Affekte wie Trauer, Wut und Rachebedürfnisse sind häufig kennzeichnend für Elternteile in der Trennungszeit. Angebote zur Regulation von Emotionen sollten aus diesem Grund dringend Eingang in den Beratungskontext finden, um Eltern in dieser schwierigen Phase Hilfestellungen bieten zu können. Emotional ausgeglichenen Elternteilen gelingt es zudem leichter, das Wohl ihrer Kinder zu fokussieren.

Zusammenfassung

Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels verändern sich tradierte Rollenbilder. Mütter weisen heute eine stärkere berufliche Orientierung auf als noch vor wenigen Jahrzehnten, und viele Väter interpretieren ihre Elternrolle neu. Mit diesem Wandel geht das Bedürfnis nach einer Flexibilisierung von Umgangsmodellen einher. Die in der Gesellschaft verankerten pluralistischen Lebensentwürfe deuten darauf hin, dass das Beste für Trennungskinder vornehmlich individuell ist, wie ein Fingerabdruck!

Zwar weist die Mehrheit der vorliegenden Studien, die man unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten ernst nehmen darf, vorteilhafte Entwicklungen für Kinder im Wechselmodell aus. Werden aber sogenannte Drittvariablen kontrolliert, fallen die Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern im Residenz- und Wechselmodell geringer aus. Das Wechselmodell erweist sich zudem besonders dort als vorteilhaft, wo bestimmte Bedingungen wie zum Beispiel Einvernehmen und ein geringes Konfliktniveau gegeben sind.

Dies zu erwähnen ist nahezu trivial, aber Trennungen/Scheidungen hinterlassen bei vielen Elternteilen Trauer, Wut und Angst. Vielfach verhindern solche Emotionen allerdings ein kooperatives miteinander von Eltern in Umgangsfragen. Das Wohl von Kindern in Trennungskontexten gerät dadurch allzu häufig unversehens aus dem Blick. Wenn wir es mit dem Wohl von Kindern ernst meinen, sollten wir Kinder, aber gerade auch Eltern in dieser schwierigen Lebensphase bei der emotionalen Bewältigung dieses in der Regel einschneidenden Lebensereignisses unterstützen.

Ich bedanke mich für Ihre freundliche Aufmerksamkeit!

Zusammenfassung	
Das Beste für die Kinder ist:	
1	... so individuell, wie ein Fingerabdruck!
2	WM vorteilhaft, UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN!
3	Angebote zur Emotionsregulation für Trennungseltern!

Vortrag **Unterhaltsrechtliche Folgen verschiedener Betreuungsmodelle – kritische Bestandsaufnahme und Reformbedarf**

Dr. Gudrun Lies-Benachib



Dr. Gudrun Lies-Benachib
Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt

Frau Dr. Lies-Benachib war rund zehn Jahre an den Universitäten Gießen und Bayreuth tätig, bevor sie im Jahr 2000 in die hessische Justiz wechselte. Seit 2003 Familienrichterin, seit 2008 beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dessen Vorsitz sie im Jahr 2014 übernahm.

Neben der richterlichen Tätigkeit bundesweit als Referentin in der Fortbildung für Richter und Familienfachanwälte tätig, tritt sie als Mitglied der Kommission für Familienrecht im Juristinnenbund als Sachverständige im Bundestag auf und hält Vorträge zu rechtspolitischen Themen, wie z. B. zum Existenzminimum für Kinder, Abstammungsrecht und Wechselmodell. Publikationsschwerpunkt: Familienrechtliche Themen.

A. EINLEITUNG

Veränderte Betreuungskonzepte für Kinder nach Trennung der Eltern

Anders als bis noch Ende der 90er Jahre teilen sich seither mit durchaus steigender Tendenz Eltern nach ihrer Trennung die Betreuung der Kinder, indem beide Eltern gleichwertige Betreuungsanteile übernehmen. Das unterscheidet das paritätische Wechselmodell vom sogenannten „erweiterten Umgang“, bei dem das Kind in einem Haushalt wohnt und den anderen Elternteil häufiger als im Residenzmodell üblich besucht. Nach aktuellen Erhebungen handelt es sich um ca. 4–8 Prozent aller Trennungseltern, die derzeit in Deutschland paritätisch betreuen.¹ Geht man von 2,3 Millionen Trennungskindern aus, handelt es sich demnach schätzungsweise um 92.000 bis 184.000 Kinder, die aktuell im paritätischen Wechselmodell leben.

Kindesunterhalt bei erweitertem Umgang

Beim erweiterten Umgang sind Unterhaltsberechnungen nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) verhältnismäßig einfach: Lediglich die Einkommensstufe der Düsseldorfer

Tabelle, nach der der weiterhin allein barunterhaltspflichtige Elternteil leisten muss, wird verändert: Eine Herabstufung um eine oder zwei Stufen bewirkt eine pekuniäre Entlastung des umgangsberechtigten Elternteils und führt zu einer moderaten Belastung des betreuenden Elternteils, der über die ausgedehnten Umgangszeiten aber auch weniger Nahrungsmittel zur Verfügung stellen muss.²

Abgrenzung von erweitertem Umgang und Wechselmodell

Bei welchem Umgangs- bzw. Betreuungsanteil nun die Grenze zu einer paritätischen Betreuung überschritten ist, die eine besondere Unterhaltsberechnung notwendig macht, dürfte nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung recht einfach zu beantworten sein: Die Anteile müssen sich in Umfang und auch Betreuungsqualität sehr ähnlich werden, also beidseits fast 50 Prozent ausmachen.³

Eine in der Literatur im Vordringen befindliche Auffassung geht allerdings schon bei deutlich geringeren Betreuungsanteilen von einem Wechselmodell aus und der 72. Deutsche Juristentag (DJT) hat im Jahr 2018 gefordert, dass bereits bei einem Betreuungsanteil von 30 Prozent der

Beispiel (1 Kind, 8 Jahre alt, Düsseldorfer Tabelle 2019)		
	Elementarbedarf Residenzmodell	Elementarbedarf erweiterter Umgang
Einkommen Vater 2.800 €	1 x hochstufen (nur ein Kind) = 5. Stufe = 488 € – 102 € Kindergeld = 386 €	Nicht hochstufen = 4. Stufe = 467 € – 102 € Kindergeld = 365 €

1 Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17; Institut für Demoskopie Allensbach: Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, S.25 bis 27: Wenn von 15 Prozent selbsterklärten Nutzern des Wechselmodells nur 52 Prozent angeben, dass die Kinder etwa die Hälfte der Zeit bei beiden wohnen, praktizieren maximal diese ein paritätisches Wechselmodell, das entspricht 7,8 Prozent.

2 BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 –, zitiert nach juris, Rn. 37; Wegener, Kindesunterhalt beim Wechselmodell, FamRZ 2019, S. 1021 (1022).

3 Wegener, a.a.O., S. 1022.

hauptbetreuende Elternteil mit auf den Barunterhalt haften soll. Damit wäre auch beim erweiterten Umgang der Elternteil barunterhaltspflichtig, der den weit überwiegenden Anteil der Betreuung übernimmt.⁴ Die Folgen einer solchen Barunterhaltspflicht, die im Wechselmodell bereits jetzt beide Eltern haben, werden bei der nachfolgenden Darstellung der Rechtsprechung des BGH zum Kindesunterhalt im Wechselmodell deutlich.

Die unterschiedliche Bezeichnung von Betreuungsmodellen macht es schwer, einen validen Eindruck dazu zu bekommen, ab wann überhaupt von einem (paritätischen) Wechselmodell gesprochen werden kann. Statistische Daten zur Art und Verteilung der Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern sind entsprechend problematisch, wenn sie auf die unterschiedlichen Bezeichnungen abstellen, denn sie zeigen den Betreuungsanteil letztlich nicht. So geht etwa Sünderhauf schon bei einem Betreuungsanteil von 31 Prozent zu 69 Prozent von einem Wechselmodell aus.⁵ Der BGH dagegen würde bei einer solchen Verteilung der Betreuungsanteile aller Voraussicht nach nicht einmal einen erweiterten Umgang annehmen, weil bei 14-tägigen Umgängen und einem Aufenthalt des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil in der Hälfte der Schulferien auch schon 26 Prozent der Gesamtzeit eines Jahres erreicht sind.⁶

Reformbedarf

Für Eltern, die ein paritätisches Wechselmodell gewählt haben, ergeben sich erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der (gegenseitigen) Unterhaltsansprüche,

vor allem dann wenn sie sich trotz finanzieller Engpässe für dieses Modell entscheiden. Deswegen muss eine transparente Gesetzlage nicht zuletzt für die Ausübung verantwortlicher Elternschaft dringend geschaffen werden. Solange jedoch der Gesetzgeber nicht tätig geworden ist, müssen Eltern im Wechselmodell – gemeint ist damit im Folgenden immer ein paritätisches Wechselmodell, also eine annähernd hälftige Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne der Definition des Bundesgerichtshofs – mit den bestehenden Regeln arbeiten. Angesichts des aktuellen Regelungsdefizits hat der Bundesgerichtshof eine Rechtsprechung für Unterhalt im Wechselmodell entwickelt, die zwar einen richtigen Schritt in Richtung Rechtssicherheit darstellt, zugleich aber für die Anwender kompliziert ist, praktische Probleme birgt und in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Haushalt des ökonomisch schwächeren Elternteils kritisch zu betrachten ist.

In meinem Vortrag möchte ich Ihnen diese Rechtsprechung zum Kindesunterhalt komprimiert und verständlich darstellen und auch um den Blick auf die Konsequenzen für den Ehegattenunterhalt erweitern. Im Hinblick auf die Verrechnung des Kindergeldes werde ich dabei bezüglich des Rechenweges eine von der herrschenden Meinung zum Teil abweichende Meinung vertreten. Die Komplexität der Materie führt dazu, dass hier nicht alle denkbaren Konstellationen dargestellt werden können. Für die Hauptfälle endet die Darstellung mit einem Vergleich der Geldflüsse, also der (vermeintlichen) Sparpotenziale bzw. finanziellen Risiken.

4 (<https://www.famrz.de/files/Media/dokumente/pdfs/Beschl%C3%BCsse%2072.%20DJT%20Familienrecht.pdf>), Thesen B. 5.c.; B 5.e; E. 15.

5 Sünderhauf, Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Wiesbaden 2013, S. 75f.

6 Jedes zweite von 52 Wochenenden im Jahr = 26 Wochenenden, jeweils 2 Tage = 52 Tage; 12 Wochen Schulferien: 2 = 6 Wochen à 7 Tage = 42 Tage, Summe 94 Tage von 365 Tagen im Jahr.

B. KINDESUNTERHALT IM WECHSELMODELL

I. Weichenstellungen

1. Beide Eltern haften immer auf Barunterhalt

Unterhaltspflichten heben sich im Wechselmodell nicht gegeneinander auf.⁷ Die Kinder benötigen neben der Betreuung selbstverständlich auch Finanzmittel und ein Einkommensgefälle zwischen den Eltern im Wechselmodell muss so aufgefangen werden, dass das Kind einen in etwa gleich guten Lebensstandard in beiden Haushalten erlebt.

Grundsätzlich sind beide Eltern zur Zahlung von Unterhalt an Kinder verpflichtet, nur im Falle ihrer Trennung gilt die Ausnahme des § 1606 Abs. 3 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach „einer betreut, einer bezahlt.“ Weil im Wechselmodell beide Eltern betreuen, müssen auch beide Eltern zahlen. Dabei geht der BGH davon aus, dass der Bedarf des Kindes aus der Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle abzulesen ist, der sich aus dem zusammengerechneten, jeweils bereinigten Gesamteinkommen der Eltern ergibt.

Im Wechselmodell zeigt sich nämlich der Grundsatz „Das Kind leitet seine Lebensstellung aus der Lebensstellung seiner Eltern ab“ in seiner Reinform. Die Praxis berechnet im Residenzmodell den Barunterhalt nur aus dem Einkommen eines, nämlich des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Hier wird nicht etwa ein anderer Maßstab für den Kindesunterhalt angewendet (sinngemäß „das Kind leitet seine Lebensstellung von den Einkommensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ab“), sondern lediglich ein abgekürzter Rechenweg gewählt.

Weil Eltern nicht gesamtschuldnerisch auf Unterhalt haften, zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil lediglich den Anteil, der sich aus seinem Einkommen ergibt.⁸ Das ändert nicht die Höhe des Bedarfs, sondern deckelt nur den Zahlungsanspruch auf den Betrag, den der barunterhaltspflichtige Elternteil allein aufbringen muss. Bei einem Einzeleinkommen des barunterhaltspflichtigen Vaters in Höhe von 2.800 € und einem achtjährigen Kind (bei nur einem Kind wird eine Stufe hochgestuft) fallen nach der Düsseldorfer Tabelle 488 € Unterhalt an, nach Abzug des hälftigen Kindergeldes 386 €. Aus dem beiderseitigen Einkommen bei Einkünften der Mutter in Höhe von 2.000 € ergeben sich dagegen 650 €, nach Abzug von 102 € Kindergeld also 548 €.

Für die bei dieser Berechnung entstehende Lücke i.H.v. 162 € zwischen dem eigentlich notwendigen Unterhalt aus den zusammengerechneten Einkünften (548 €) und der Zahlung durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil (386 €) springt oft der „nur“ betreuende Elternteil ein: Lebt das Kind etwa bei einer gut verdienenden Lehrerin und der Vater erzielt als Produktionshelfer nur ein geringes Einkommen, aus dem er lediglich den Mindestunterhalt stemmen kann, dann wird die Mutter mit dem Kind dennoch im Einfamilienhaus leben, teurere Markenkleidung anschaffen und die Abschlussfahrten in der Schule finanzieren. Diese faktische Ausfallhaftung der betreuenden Elternteile hat einen Geldwert, der die Differenz zum Barunterhalt oft übersteigt. Diese Tatsache spielt gleichzeitig bei Unterhaltsberechnungen keine Rolle. Sie spricht gegen die Annahme, dass das Konzept „einer betreut, einer bezahlt“ im Residenzmodell Realität ist.

⁷ BGH, Beschluss vom 05. November 2014 – XII ZB 599/13 –, juris, Rn. 17ff.

⁸ Lipp, Kindesunterhalt im Wechselmodell, in: Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? Göttingen 2018, S. 115 (123); BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 –, BGHZ 213, 254–270, zitiert nach juris, Rn. 25.

2. Die quotale Haftung der Eltern

Wie bei einem Kind, das bei Dritten untergebracht ist, müssen im Wechselmodell beide Eltern nach einer aus dem Einkommen berechneten Quote für den so berechneten Elementar-Barbedarf aufkommen. Sie sind nicht Gesamtschuldner, sondern sie kommen einzeln für den Anteil auf, der sich aus ihrem Einkommen ergibt, § 1603 Abs. 3 S. 1 BGB.

3. Mehrbedarfe

a) Wechselmehrkosten

Zum Elementarunterhalt kommen nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH außerdem sogenannte Mehrbedarfe, die im Wechselmodell anfallen, hinzu. Einige Kosten – Fahrtkosten zu Umgängen, Kosten für ein beim umgangsberechtigten Elternteil bereitgehaltenes Zimmer – fallen auch im Residenzmodell an, ohne bei Unterhaltsberechnungen thematisiert zu werden. Die Regel des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB führt hier nämlich dazu, dass diesen Teil des Barbedarfs des Kindes der barunterhaltspflichtige, umgangsberechtigte Elternteil allein tragen muss.⁹ Da diese Ausnahme von der Elternhaftung im Unterhalt beim Wechselmodell nicht gilt, werden auch diese Kosten nun benannt, sie sind mit in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen und – den Haftungsquoten gemäß – zwischen den Eltern zu teilen. Dabei sollte – jedenfalls, wenn insoweit Einigkeit zwischen den Eltern herbeigeführt werden kann – der Mehrbedarf für die Wohnkosten anders als vom BGH vorgeschlagen pauschaliert werden; insoweit besteht Reformbedarf. Aktuell wird für den Wohnbedarf im Mindestunterhalt

nach § 1612a Abs. 1 BGB ein Betrag in Höhe von 89 € zzgl. 15 € Heizkosten zugrunde gelegt, dieser Bedarf erhöht sich entsprechend prozentual in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle.¹⁰

b) Andere Mehrbedarfe

Weitere Mehrbedarfe wie Kosten für den Kindergarten, den Hort, eine Zahnspange oder regelmäßige Nachhilfe erhöhen den gesamten Barbedarf des Kindes unabhängig davon, ob es im Residenzmodell oder im Wechselmodell betreut wird.¹¹ Diese Kosten sind auch im Residenzmodell nicht allein vom nicht betreuenden Elternteil zu zahlen, sondern werden nach Quote auf die Eltern aufgeteilt.¹²

c) Wechselmodell nicht wesentlich teurer als Residenzmodell

Das Wechselmodell ist also nicht wirklich teurer, sondern bei der Berechnung werden nur Kosten sichtbar, die bei der Elementarunterhaltsberechnung im Residenzmodell nicht auffallen, weil Mehrbedarf selten geltend gemacht wird.

Beispiel: Eltern betreuen paritätisch Kind (8 Jahre), Einkommen des Vaters (V) bereinigt 2.800 €, Mehrkosten für Wohnbedarf des Kindes bei ihm 50 €, Krankheitskosten für das Kind 130 €, zusätzliche Fahrtkosten 50 €. Mutter (M) verdient bereinigt 2.000 €, bezieht das Kindergeld. Mehrkosten für Wohnbedarf des Kindes bei ihr 30 €. Sie zahlt sämtliche Kleidung (70 €) und Kindergarten 250 € (180 € Gebühr, 70 € Essensgeld).

⁹ Lipp, a.a.O., S. 130.

¹⁰ Denn diese errechnet den Elementarunterhalt jeweils orientiert an den Einkommensstufen in Schritten zu je 5 Prozent- bzw. 8 Prozent-Punkten; Existenzminimumbericht 2018/2019, (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-10-31-12-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 11

¹¹ Born, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, Rn. 74 zu § 1610 BGB.

¹² Klinkhammer, in: Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2, Rn. 253.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die bei den Standardberechnungen unsichtbar bleibenden Anteile:

Residenzmodell Kostenverteilung							
Bezeichnung	Elementarbedarf nach dem gemeinsamen Einkommen	Zahlbetrag Vater nach seinem Einkommen	Darin enthaltene Kosten	Faktische Ersatzhaftung Mutter	Umgangskosten	Mehrbedarf	Summe
	650 € ●	488 € ▲		650 € ● - 488 € ● = 162 € ■			488 € 162 €
Fahrtkosten					50 € ▲		50 €
Wohnkosten beim Vater					50 € ▲		50 €
Wohnkosten bei Mutter			30 € ●				
Essenskosten Kindergarten			70 € ●				
Kindergartengebühr						180 € *	180 €
Krankheitskosten						130 € *	130 €
Einzusetzen:							1.060 €

▲ Haftung Vater | ■ Ausfallhaftung Mutter | * quotale Haftung beide | ● kein Geldfluss

Wechselmodell Kostenverteilung							
Bezeichnung	Elementarbedarf nach dem gemeinsamen Einkommen	Zahlbetrag Vater nach seinem Einkommen	Darin enthaltene Kosten	Faktische Ersatzhaftung Mutter	Umgangskosten	Mehrbedarf	Summe
	650 € *	488 € ●		650 € ● - 488 € ● = 162 € ●			650 €
Fahrtkosten					50 € *		50 €
Wohnkosten beim Vater					50 € *		50 €
Wohnkosten bei Mutter					30 € *		
Essenskosten Kindergarten			70 € ●				
Kindergartengebühr						180 € *	180 €
Krankheitskosten						130 € *	130 €
Einzusetzen:							1.090 €

▲ Haftung Vater | ■ Ausfallhaftung Mutter | * quotale Haftung beide | ● kein Geldfluss

Das Kind „kostet“ im Residenzmodell 1.060 €, im Wechselmodell 1.090 €. Der einzige pekuniäre Unterschied besteht – jedenfalls nach Ansicht des BGH – in den Mehrkosten für das Wohnen im Haushalt der Mutter (30 €).¹³

4. Kindergeldanrechnung

Die Berechnung der Haftungsquoten im Unterhalt bei absolut paritätischer Betreuung eines Kindes muss berücksichtigen, dass nur ein Elternteil das Kindergeld erhält. Der BGH geht davon aus, dass die Hälfte des Kindergeldes als Entlastung für die Betreuung des Kindes gewährt wird.¹⁴ Weil im Wechselmodell beide das Kind betreuen, steht beiden die Hälfte der Hälfte – also je ein Viertel – zu. Die zweite Hälfte des Kindergeldes soll die Eltern finanziell entlasten. Wenn nun beide Eltern barunterhaltspflichtig werden, dann muss sie ebenfalls beiden Eltern gleichermaßen zufließen. Weil das Kindergeld nur an einen Elternteil ausgekehrt wird, muss dieser also einen Ausgleich beider Elemente des Kindergeldes (Betreuungsanteil und barunterhaltsdeckender Anteil) an den anderen Elternteil bewirken.

Der BGH hat noch nicht explizit entschieden, an welcher Stelle der Berechnung das Kindergeld in Abzug zu bringen ist. Im Nachgang zum Berechnungsbeispiel von Klinkhammer, der Mitglied des zuständigen 12. Zivilsenats des BGH ist, geht die wohl herrschende Meinung davon aus, dass die Hälfte des Kindergeldes als bedarfsdeckend vor der Bildung der Haftungsquote abgesetzt wird.¹⁵ Das führt m.E. letztlich

zu unproportionalen Ergebnissen, weil der Abzug des hälftigen, auf den Barunterhalt entfallenden Kindergelds bereits vor der Bildung der Haftungsquote bewirkt, dass nur für den restlichen Bedarf des Kindes Haftungsquoten ermittelt werden. Auch die sog. Unterhaltsspitze, die der besser verdienende an den schlechter verdienenden Elternteil zahlen muss, ergibt sich nur aus dem so geschmälernten Bedarfsbetrag. Wenn – wie von der herrschenden Meinung vertreten – das Kindergeld zur Hälfte bei der Berechnung des Bedarfs in Abzug gebracht wird (102 €) und außerdem die andere Hälfte daraus (51 €) angeblich den beim Kindergeldbezugsberechtigten anfallende Barbedarf deckt, dann wird dieser Kindergeldanteil doppelt in die Berechnung eingestellt.¹⁶ Ein Abzug bereits vor Bildung der Haftungsquote¹⁷ führt m.E. zu wenig einleuchtenden Verschiebungen bei den Zahlungsflüssen und zu einer Haftungslücke beim eigentlichen Barbedarf.

Dieser Rechenweg entspricht auch nicht dem Grundgedanken des § 1612 b BGB. Der Gesetzgeber formuliert hier eindeutig, dass „das auf das Kind entfallende Kindergeld zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden ist“; in diesem Umfang „mindert das Kindergeld den Barbedarf des Kindes“. Damit geht der Gesetzgeber von einem höheren Bedarf aus, der lediglich durch das Kindergeld gedeckt wird. Fließt zum Beispiel kein Kindergeld – etwa weil es den Eltern nicht gelungen ist, einen Kindergeldberechtigten zeitgerecht zu bestimmen – kommt im Ergebnis keine Anrechnung in Betracht.

¹³ Dieser Anteil ist m.E. auch dogmatisch kaum darstellbar, weil der Elementarbedarf die Wohnkosten im Haushalt eines Elternteiles voll abdeckt, während in dem des anderen Mehrkosten entstehen können. Die wegen der besseren Vergleichbarkeit in Anlehnung an das Beispiel bei Klinkhammer, a.a.O., § 2, Rn. 450, hier erstellten Rechenbeispiele verwenden wegen der besseren Vergleichbarkeit diese Aufteilung, denn der Größenordnung nach sind insgesamt 80 € Wohn- Mehrkosten insgesamt plausibel.

¹⁴ BGH, Beschluss vom 20. April 2016 – XII ZB 45/15 –, zitiert nach juris, Rn. 31.

¹⁵ Klinkhammer, a.a.O., § 2, Rn. 450, so auch Seiler, FamRZ 2016, 1057; Fuchs, in: Gerhard/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl., 2018, 6. Kap., Rn. 353; Schumann, a.a.O., S. B 109; Wegener, a.a.O., S. 1024 ff.

¹⁶ Nach diesen Berechnungen erhält der Vater zwar die Hälfte des Kindergeldes, es wird aber bei ihm nicht als den Aufwand mindernd angesetzt. Das ist rechnerisch unrichtig.

¹⁷ So Klinkhammer, a.a.O., § 2, Rn. 450, so auch Seiler, FamRZ 2016, 1057. Zur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 –, BGHZ 213, 254–270, zitiert nach juris, Rn. 47.

Die hier vorgeschlagene Berechnung kommt daher im Einklang mit § 1612 b BGB zu dem Ergebnis, dass das erhaltene Kindergeld zur Hälfte auf den Barbedarf einzusetzen sein wird: Da das Kindergeld nur an einen Elternteil ausgezahlt wird, muss dieser dem anderen Elternteil seinen Anteil daran auszahlen.

5. Vorwegabzug des angemessenen Selbstbehalts

Der BGH hat sich bislang bei der Berechnung der Quote – wie beim Unterhalt des volljährigen Kindes – am *angemessenen Selbstbehalt* in Höhe von derzeit 1.300 € orientiert.¹⁸ Besser wäre wohl, wenn grundsätzlich bei der Bildung einer Haftungsquote der niedrigere *notwendige Selbstbehalt* eingesetzt würde, das könnte Verwerfungen in Mangelfällen vermeiden. Allerdings ist rein rechtstatsächlich wohl davon auszugehen, dass eine quotale Haftung ohnehin nicht in Betracht kommt, wenn sich Eltern das Wechselmodell nicht leisten können. Ist ausreichend Einkommen vorhanden, wird mit der Rechtsprechung des BGH¹⁹ davon auszugehen sein, dass der geringer verdienende Elternteil von § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB profitiert und daher den *angemessenen Selbstbehalt* behalten kann.

6. Geltendmachung

Der Kindesunterhalt steht eigentlich dem Kind zu. Da es bei der paritätischen Betreuung des Kindes keinen Obhutselternteil im Sinne des § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB gibt, kann an sich kein Elternteil gegenüber dem anderen Geld fordern. Hier hat der BGH mittlerweile klargestellt, dass der geringer verdienende Elternteil die sog. Unterhaltsspitze gegen den besser verdienenden Elternteil geltend machen

kann, ohne die Besonderheiten des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs beachten zu müssen. Denn es bleibt bei der dogmatischen Einordnung als Kindesunterhalt.²⁰

Im Wechselmodell kann der geringer verdienende Elternteil trotzdem nicht den besser verdienenden Elternteil auf die Zahlung des überschießenden Unterhalts in Anspruch nehmen, sondern muss entweder eine Ergänzungspflegschaft für die Geltendmachung des Unterhalts einleiten, oder sich im Rahmen eines gesondert geführten Sorgerechtsverfahrens die alleinige Entscheidungsbefugnis gem. § 1628 BGB übertragen lassen.

Folge des für das Wechselmodell nicht ausreichend angepassten Unterhaltsrechts ist, dass bis zur Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft oder der Übertragung der Entscheidungsmacht auf einen Elternteil gem. § 1628 BGB der geschuldete Unterhaltsbetrag nicht gem. § 1613 BGB angemahnt werden kann. Nach § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Berechtigte für die Vergangenheit Unterhalt nur ab dem Zeitpunkt verlangen, in dem der Verpflichtete adäquat zur Unterhaltszahlung bzw. zur Auskunftserteilung zwecks Unterhaltsberechnung aufgefordert worden ist. Hier stellt im Residenzmodell die Vorschrift des § 1629 Abs. 2 S. 3 BGB die notwendige Vertretungsmacht eines Elternteiles her, der sodann für den Gläubiger (das Kind) entsprechende Rechtshandlungen vornehmen kann. Im Wechselmodell besteht die einseitige Vertretungsmacht des geringer verdienenden Elternteils jedoch nicht, sie muss erst herbeigeführt werden.

Für die Zeit vor Bestellung eines Ergänzungspflegers bzw. Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1628 BGB stellt

¹⁸ BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 –, BGHZ 213, 254–270, zitiert nach juris, Rn. 41; BGH, Urteil vom 12. Januar 2011 – XII ZR 83/08 –, BGHZ 188, 50–71, zitiert nach juris, Rn. 35. Hier wird allerdings auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt, es dürfte daher im Mangelfall ein Abzug des notwendigen Selbstbehalts stattfinden.

¹⁹ BGH, Urteil vom 4. Mai 2011, XII ZR 70/09, zitiert nach juris, Rn. 42.

²⁰ BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 –, BGHZ 213, 254–270, zitiert nach juris, Rn. 44.

sich daher die Frage, ob ein rechtliches Hindernis gem. § 1613 Abs. 2 Nr. 2 a) BGB entsteht. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies der Fall. Sonst entsteht lediglich ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch, der nur mit Schwierigkeiten durchzusetzen ist. Denn der familienrechtliche Ausgleichsanspruch hängt von dem Nachweis ab, dass die Unterhaltslast des anderen Elternteils in der Zwischenzeit tatsächlich getragen worden ist. Diesen Nachweis wird der geringer verdienende Elternteil kaum führen können.

II. Berechnung des Kindesunterhalts²¹

1. Basisberechnung:

Beispiel: Eltern betreuen ein Kind (8 Jahre) im Wechselmodell 50/50. Das Einkommen des Vaters (V) beträgt bereinigt 2.800. Die Mutter (M) verdient bereinigt 2.000 €, sie bezieht das Kindergeld. Die Eltern wohnen auf zwei unterschiedlichen Stockwerken der im hälftigen Miteigentum stehenden, lastenfreien Immobilie, deswegen entstehen keinerlei Mehrkosten.

	Herrschende Meinung	Hier vertretene Meinung
1. Elementarbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ermitteln: Summe der Einkünfte der Eltern: 2.800 € + 2.000 € = 4.800 € Es handelt sich nur um 1 Kind, daher 1 x hochstufen, Elementarbedarf danach: 650 €.	650 €	650 €
Kindergeldabzug (auf den Barbedarf entfallende Hälfte)	102 €	0
Elementarbedarf	548 €	650 €
2. Haftungsquote ermitteln: 2.800 € - 1.300 € = 1.500 € => 68 Prozent aus 2.200 € 2.000 € - 1.300 € = 700 € => 32 Prozent aus 2.200 € Gesamtes vergleichbares Einkommen: 2.200 €		
Haftung Vater: 68 Prozent =	aus 548 € = 372,64 €	aus 650 € = 442 €
Haftung Mutter: 32 Prozent =	aus 548 € = 175,36 €	aus 650 € = 208 €
3. Zahlungsfluss: die Hälfte der Differenz an den geringer Verdienenden	197,28 € : 2 = 98,64 €	234 € : 2 = 117 €
4. Kindergeld verrechnen		
½ der Hälfte des Kindergelds als Betreuungsanteil von Mutter an Vater	51,00 €	51,00 €
½ der Hälfte des Kindergelds als den Barbedarf deckend von Mutter an Vater	51,00 €²²	51,00 €
5. Zahlungsfluss	3,36 € Mutter an Vater	15 € Vater an Mutter

²¹ Sämtlich nach den ab Juli 2019 geltenden Unterhaltstabellen und Kindergeldbeträgen.

²² Dieser Abzug ist m.E. unberechtigt, denn das volle, auf den Barbedarf entfallende Kindergeld ist schon einmal bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt worden.

2. Unterhaltsberechnung mit Wechselmehrkosten (nach der hier entwickelten Berechnung ohne Vorwegabzug des hälftigen Kindergeldes bei der Bedarfsfestlegung)

Beispiel: Das Einkommen des Vaters beträgt bereinigt 2.800 €, er trägt nachgewiesene Mehrkosten für den Wohnbedarf des Kindes in Höhe von 50 €, außerdem Krankheitskosten für das allergische Kind

in Höhe von 130 € und zusätzliche Fahrtkosten in Höhe von 50 €.

Die Mutter verdient bereinigt 2.000 €, sie bezieht das Kindergeld. Die Mehrkosten für das Wohnen des Kindes bei ihr betragen 30 €. Sie zahlt sämtliche Kleidung (70 €) und den Kindergartenbeitrag in Höhe von 250 €, 70 € von diesem Beitrag entfallen auf das Essensgeld.

1. Elementarbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ermitteln: Summe der Einkünfte der Eltern: 2.800 € + 2.000 € = 4.800 € Es handelt sich nur um 1 Kind, daher 1 x hochstufen, Elementarbedarf danach: 650 €.	650,00 €
2. Mehrbedarf ermitteln: a) Zusatzkosten des Wechselmodells: 50 € zusätzliche Wohnkosten Vater	
30 € zusätzliche Wohnkosten Mutter	
50 € Fahrtkosten Vater	130,00 €
b) Mehrbedarf: 130 € Krankheitskosten: 180 € Kindergartenkosten: (250 € – 70 € Essensgeld (Regelbedarf))	310,00 €
3. Gesamtbedarf des Kindes: 650 € + 130 € + 310 € =	1.090,00 €
4. Haftungsanteile der Eltern – Aufteilung nach (§ 1606 III 1 BGB): Vergleichbares Einkommen V : 2.800 € – 1300 € = 1.500 € Vergleichbares Einkommen M: 2.000 € – 1300 € = 700 € Gesamt 1.500 € + 700 € = 2.200 €, 1 Prozent = 22 €	
Anteil V am Gesamtbedarf: 1.500 € : 22 = 68 Prozent von 1.090 € =	741,20 €
Anteil M am Gesamtbedarf: 700 € : 22 = 32 Prozent von 1.090 € =	348,80 €
5. Anrechnung erbrachter Leistungen	
Vater: 741,20 € – 130 € Krankheitskosten – 50 € Fahrtkosten – 50 € Wohnkosten = 511,20 € (dieser Betrag muss tatsächlich von ihm noch aufgebracht werden).	511,20 €
Mutter: 348,80 € – 70 € Kleidung – 180 € Kindergarten – 70 € Essensgeld – 30 € Wohnkosten = - 1,20 € (sie hat danach bereits 1,20 € zu viel ausgegeben).	-1,20 €
6. Ausgleichszahlung: Differenz zwischen 511,20 € und - 1,20 € : 2 =	256,20 €
7. Abrechnung des erhaltenen Kindergeldes a) Die Mutter muss 1/4 des Kindergeldes an den Vater geben, weil der auf die Betreuung entfallende Kindergeldanteil (102 €) zur Hälfte ihm zusteht (51 €) b) Die Mutter muss 1/4 des Kindergeldes an den Vater geben, weil der auf den Barbedarf entfallende Kindergeldanteil (102 €) zur Hälfte ihm zusteht (51 €). ²³	
Ergebnis: Mutter muss 102 € an Vater im Wege der Verrechnung zahlen	102,00 €
V schuldet M also einen Ausgleich von (256,20 € – 51 € - 51 €) =	154,20 €

Wenn der Vater dagegen „nur“ nach seinem Einkommen Unterhalt aufbringt, zahlt er an die Mutter für das Kind wie gezeigt im Residenzmodell 386 € Elementarunterhalt und beide müssen für den „echten“ Mehrbedarf nach den ermittelten Quoten aufkommen. Dies sind 68 Prozent der Kindergartengebühr in Höhe von 180 € und der Mehrkosten für die Erkrankung des Kindes in Höhe von 130 €, mithin 210,80 €. Außerdem trägt er allein die Umgangskosten (Fahrkosten in Höhe von 50 €, Wohnmehrkosten für das vorgehaltene Zimmer in Höhe von 50 €). Damit summiert sich der vollständig von ihm aufzubringende Betrag im Residenzmodell auf 696,80 €.

Für den Vater eines im Wechselmodell lebenden Kindes, der die hier zusammenkommenden 696,80 € mit dem Zahlungsbetrag von 154,20 € vergleicht, kann daher der Eindruck entstehen, dass er im Wechselmodell „Geld spart“. Richtig ist, dass er zusätzlich für das Kind während des Aufenthalts in seinem Haushalt Nahrung, Energie und Wasser aufwenden muss. Außerdem muss er die Hälfte des nicht explizit aufgeführten Bedarfs tragen (Schulmaterial, Kosten für Schulausflüge, Anstandsgeschenke bei Einladungen, Ausrichtung von Kindergeburtstagen etc). Dazu kommen die von ihm übernommenen Zahlungen für die Erkrankung des Kindes. Richtigerweise stehen daher den im Residenzmodell aufzubringenden 696,80 € die eben errechneten 741,20 € gegenüber. Damit ist tatsächlich das Wechselmodell – isoliert im Hinblick auf den Kindesunterhalt – nur etwas teurer als das Residenzmodell.

III. Praktische Probleme

Wenn keine Einigung darüber erfolgt, wer etwaige Kosten übernimmt, ist die Berech-

nung zwar übersichtlicher – aber wer was in welchem Umfang und zu welchem Preis für das Kind erwirbt, ist hoch problematisch. Einigen sich die Eltern nicht über die Anteile für Kleidung etc., dann stehen rund 741 € Haftungsanteil des Vaters 348 € Haftungsanteil der Mutter gegenüber, die Differenz in Höhe von 393 € wird geteilt und die Mutter erhält 196,50 €. Da sie gleichzeitig unverändert 102 € Kindergeld an den Vater auszahlen muss und dies mit dem von ihr geltend zu machenden Barunterhaltsanspruch verrechnet werden kann, erhält sie nur 94,50 €. Die Mutter muss bei jedem einzelnen Rechnungsposten für das Kind darauf beharren, dass 68 Prozent daraus der Vater zahlt – also 68 Prozent des Kindergartens, des dortigen Essensgeldes, der Krankheitskosten etc pp.

Das wird nur bei Fixkosten (im Beispiel Kindergartenbeitrag) realistisch klappen. Dagegen stellt sich bei den im täglichen Leben aufzubringenden Kosten für Kleidung, Fahrkosten und Medikamente die dringende Frage, wer hier einkauft – und letztlich in Vorlage geht. Wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, entstehen entweder für das Kind Nachteile oder der andere Elternteil kommt überobligatorisch für die Fehlbeträge auf. Das wird den geringer Verdienenden härter treffen als den besser Verdienenden.

IV. Kindesunterhalt: Unterhalt nach fiktiven Einkünften der Eltern

Nach § 1603 Abs. 2 S. 1, 2 BGB haben Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Das bedeutet, sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Kindesunterhalt sicherzustellen. Deswegen müssen sie auch vollschichtig berufstätig sein – oder werden ggf. fiktiv

23 Wenn hier der auf den Barbedarf entfallende Kindergeldanteil nach dem Verhältnis der soeben ermittelten Quote an den überwiegend barunterhaltspflichtigen Vater ausgezahlt würde, wären dies 68 Prozent von 102 € = 69,36 €.

so behandelt als seien sie vollschichtig berufstätig. Der Unterhalt für das Kind wird im Wechselmodell dann aus dem zusammengerechneten, z.T. fiktiven Einkommen der Eltern berechnet. Da das fiktive Einkommen nicht tatsächlich für Unterhaltszwecke zur Verfügung steht, stellt sich die Frage nach einer Ersatzhaftung des besser verdienenden Elternteiles gem. § 1607 BGB. Der BGH hat die Idee der Ersatzhaftung jedoch mit der Begründung verworfen, die Unterdeckung werde dadurch aufgefangen, dass die Mutter „Naturalunterhalt“ zur Verfügung stelle.²⁴ Das überzeugt nicht recht, denn auch für die Bereithaltung der für den Naturalunterhalt notwendigen Güter benötigt sie Geld. Verdient die Mutter in dem soeben verwendeten Beispiel nicht tatsächlich 2.000 €, sondern etwa bei einer Halbtagsstelle nur 1.200 €, berechnet sich ihr Haftungsanteil bzw. der Zahlungsanspruch gegen den besser verdienenden Vater wie dargestellt. Sie erhält also das Kindergeld (204 €) und den Unterhaltsbetrag vom Vater i.H.v. rund 154 €. Gleichzeitig trägt sie von den Fixkosten 350 € (70 € Kleidung – 180 € Kindergarten – 70 € Essensgeld – 30 € Wohnkosten). Es entsteht eine deutliche Unterdeckung im mütterlichen Haushalt:

Die Berechnung des Unterhalts für Kinder auf der Basis fiktiver Einkünfte führt auch im Residenzmodell selten zu tatsächlichen Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Die Ausfälle werden hier jedoch oft durch einen besser verdienenden Betreuungselternteil ausgeglichen, der seine faktische Ersatzhaftung ernst nimmt. Im Wechselmodell ist der besser verdienende Elternteil jedoch nur während der Betreuung in seinem eigenen Haushalt dazu in der Lage. Das Kind wird daher im gewählten Beispiel im Haushalt des Vaters die guten Einkommensverhältnisse miterleben und im Haushalt der Mutter den Mangel. Abgesehen davon wird es der Mutter nicht möglich sein, den im Berechnungsbeispiel zugrunde gelegten Wohnmehrbedarf des Kindes tatsächlich zu finanzieren.

Die Unterdeckung wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit eines Elternteils wird im Residenzmodell außerdem zum Teil durch Unterhaltsvorschuss-Leistungen ausgeglichen, bei vielen Alleinerziehenden ist es letztlich der Staat, der durch die Gewährung von Sozialhilfe die Not auffängt. Da jedoch im Wechselmodell kein Unterhaltsvorschuss gewährt wird, wirkt sich ein etwaig bestehender Mangel sofort aus.²⁵

Haushaltseinkommen des geringer verdienenden Elternteil im Wechselmodell bei Anrechnung fiktiver Einkünfte	
Bereinigtes (echtes) Einkommen	1.200 €
Kindergeld	+ 204 €
Unterhalt bar für das Kind	+ 154 €
Unterhalt vom Ehegatten (siehe dazu unten)	+ 174 €
Abzgl. Fixkosten	- 350 €
Bleiben für beide	1.382 €

24 BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 –, BGHZ 213, 254–270, zitiert nach Juris, Rn. 27 ff.
 25 Osthold, a.a.O. S. 147f.

C. EHEGATTENUNTERHALT IM WECHSELMODELL

I. Weichenstellungen

1. Unterschiedliche Maßstäbe bei der Erwerbsobliegenheit

Während Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet sind, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Kindesunterhalt sicherzustellen, § 1603 Abs. 2 BGB, kennt das Ehegattenunterhaltsrecht eine so strenge Erwerbsobliegenheit der Ehegatten untereinander nicht.²⁶ Es sind daher Fälle denkbar, in denen der geringer verdienende Elternteil wegen des Abzugs des Kindesunterhalts höheren Ehegattenunterhalt erwarten kann.

Es steht jedoch zu befürchten, dass die Differenzierung zwischen verschiedenen Graden einer Erwerbsobliegenheit im Unterhaltsverfahren nicht stattfindet, denn nach der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 ist der Eigenständigkeitsgrundsatz im Sinne des § 1569 BGB gestärkt worden. Seither findet oft eine strengere Bewertung statt, wenn ein Ehegatte nach Scheidung nicht vollschichtig arbeiten geht. Wenn nun im Wechselmodell kein Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB zugebilligt wird, entsteht die Gefahr dass der Maßstab des § 1603 Abs. 2 BGB schlicht auf den Ehegattenunterhalt gem. § 1573 BGB übertragen wird.

2. Befristung und Begrenzung des Unterhalts, § 1578b BGB

Nach der Rechtsprechung des BGH erhält der geringer verdienende Ehegatte im

Wechselmodell gerade keinen Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB, sondern Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 BGB. Dieser ist – anders als der Betreuungsunterhalt – einer Befristung/Begrenzung zugänglich, § 1578 b BGB.²⁷ Gerade bei engen finanziellen Verhältnissen wird sich also der geringer verdienende Elternteil auf das Wagnis einlassen müssen, mit schmalen Mitteln die hälftige Betreuung und Finanzierung eines Kindes sicherstellen zu müssen, wenn er weiterhin – gewollt oder arbeitsmarktbedingt – nur halb arbeitet. Hier ist Streit vorprogrammiert, denn im Falle einer Befristung erwartet der besser verdienende Elternteil eine ganz erhebliche „Ersparnis“, während der schlechter verdienende einen erheblichen Ausfall befürchten muss. Hier treten Risiken auf, die in der Beratung durch die Anwälte und die Jugendämter aufgegriffen werden müssen.

II. Berechnung des Ehegattenunterhalts im Wechselmodell

Zu besseren Verständlichkeit soll bei der Weiterführung des obigen Beispiels (mit Mehrbedarfen) hier – jeweils im Vergleich zu den Geldflüssen im Residenzmodell – zunächst die Berechnung vorgestellt werden, bei der ein Ehegatte tatsächlich Einkünfte aus einer vollen Stelle erwirtschaftet. Bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts wird der oben berechnete Kindesunterhalt in Abzug gebracht.

²⁶ BGH, Urteil vom 12. Januar 2011 – XII ZR 83/08 –, BGHZ 188, 50–71, Rn. 21, 54.

²⁷ BGH, Urteil vom 18. April 2012 – XII ZR 65/10 –, zitiert nach juris, Rn. 47 m.w.N.; Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt 2018, 15.7; Unterhaltsleitlinien OLG Braunschweig 2019; Unterhaltsleitlinien des OLG Celle 2019; Unterhaltsleitlinien OLG Hamburg 2019, Unterhaltsleitlinien OLG Schleswig 2019 (sämtlich 15.7. a.E.).

**1. Ehegattenunterhalt im Wechselmodell
mit tatsächlichem Einkommen der Mutter aus Vollzeitstelle**

	a) Ehegattenunterhalt mit Wechselmodell	b) Ehegattenunterhalt Residenzmodell
Einkommen Vater	2.800 €	2.800 €
Haftungsanteil Kindesunterhalt	741 €	386 €
Bleiben:	2.059 €	2.414 €
Einkommen Mutter	2.000 €	2.000 €
Haftungsanteil Kindesunterhalt	349 €	
Bleiben	1.651 €	2.000 €
Quotenunterhalt Mutter:		
a) $2.059 € - 1.651 € = 408 € : 7 \times 3 =$	174,85 €	
b) $2.414 € - 2.000 € = 414,00 € : 7 \times 3 =$		177,43 €

**2. Ehegattenunterhalt im Wechselmodell
mit tatsächlichem Einkommen der Mutter aus Teilzeitstelle**

a) Wird die Mutter nur fiktiv zu Kindesunterhaltszahlungen herangezogen und muss im Verhältnis zum besser verdienenden Vater nicht arbeiten, dann ergibt sich folgende Berechnung:

	a) Ehegattenunterhalt mit Wechselmodell	b) Ehegattenunterhalt Residenzmodell
Einkommen Vater	2.800 €	2.800 €
Haftungsanteil Kindesunterhalt	741 €	386 €
Bleiben:	2.059 €	2.414 €
Einkommen Mutter	1.200 €	1.200 €
Haftungsanteil Kindesunterhalt (wird aus dem fiktiven Einkommen „gezahlt“)	349 €	
Bleiben	1.200 €	1.200 €
Quotenunterhalt Mutter:		
a) $2.059 € - 1.200 € = 859 € : 7 \times 3 =$	368,14 €	
b) $2.414 € - 1.200 € = 1.214 € : 7 \times 3 =$		520,29 €

3. Ehegattenunterhalt im Wechselmodell mit fiktivem Einkommen der Mutter aus Vollzeitstelle

Wenn – wie zu befürchten steht – die Erwerbsobliegenheit der Mutter im Verhältnis zum Vater bzw. Ehemann ebenso streng bewertet wird wie im Kindesunterhalt, dann wird ihr fiktives Einkom-

men auch im Verhältnis zum Ehemann angerechnet werden. Sie wird dann nur 174,85 € Ehegattenunterhalt bekommen (siehe die soeben erstellte Berechnung nach den tatsächlichen Einkünften).

Fiktives Einkommen der Mutter

BGH vom 11.01.2017 zu XII ZB 565/15:

- Im Wechselmodell sind beide Eltern barunterhaltspflichtig und daher dem Grunde nach dazu verpflichtet, vollschichtig zu arbeiten.
- Deswegen wird der Unterhalt – fiktiv – aus dem Einkommen der Mutter aus vollschichtiger Stelle ermittelt (2.000 €)
- Damit ändert sich an der Berechnung des Kindes-Unterhalts erst mal nichts, es bleibt bei dem oben gefundenen Ergebnis.
- Allerdings kann die Mutter faktisch gerade nicht für den Kindesunterhalt aufkommen.
- Dennoch lehnt der BGH eine Ersatzhaftung des besser verdienenden Vaters ab.



D. KASSENSTURZ

Die folgende Übersicht über das Haushaltseinkommen der Mutter einerseits und die Geldabflüsse beim Vater andererseits zeigt, welche Auswirkungen das Wechselmodell auf die Haushaltseinkünfte des geringer verdienenden Elternteils hat bzw. wie viel Geld der Vater in bar zahlen muss:

Der Vergleich zeigt zum einen die Anreizwirkung für den besser verdienenden Elternteil: Er hat den Eindruck, dass er bei der Wechselmodellvariante deutlich weniger Geldabfluss erlebt als wenn er im Residenzmodell den Barunterhalt für Mutter und Kind sicherstellt. Wie gezeigt, ist dies sicherlich keine realistische Wahrnehmung der Kosten, denn der Aufwand für

	Residenzmodell bei Mutter, Halbtagsstelle	Residenzmodell bei realen Einkünften volle Stelle	Wechselmodell mit realen Einkünften Vollzeitstelle	Wechselmodell mit Anrechnung fiktiver Einkünfte nur im Verhältnis dem Kind gegenüber	Wechselmodell mit Anrechnung fiktiver Einkünfte auch im Verhältnis dem Ehegatten gegenüber	Wechselmodell nach Unterhaltsbefristung, § 1578b BGB
Einkünfte Mutter	1.200,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Kindergeld	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €
Barunterhalt Kind	389,00 €	389,00 €	154,20 €	154,20 €	154,20 €	154,20 €
Ehegattenunterhalt	520,29 €	177,43 €	174,85 €	368,14 €	174,85 €	0,00 €
Haushaltseinkünfte Mutter	2.313,29 €	2.770,43 €	2.533,05 €	1.926,34 €	1.733,05 €	1.558,20 €
Summe Unterhaltszahlungen Vater	909,29 €	566,43 €	329,05 €	522,34 €	329,05 €	154,20 €

das Kind im eigenen Haushalt ist deutlich höher. Dennoch besteht die Gefahr, dass besser verdienende Elternteile das Wechselmodell anstreben, um im Ergebnis Geld zu sparen. Echtes Sparpotenzial hat das Wechselmodell allein im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt.

Zum anderen zeigt der Vergleich, dass gerade die nicht in Vollsicht arbeitende Mutter deutlich weniger Geld im Portemonnaie haben wird, als wenn sie das Kind überwiegend betreut. Das wird bei ihr die Bereitschaft für die Einrichtung eines Wechselmodells möglicherweise beeinträchtigen.

E. ERGEBNIS

Das Wechselmodell ist nur begrenzt als besonders teures Modell der Kinderbetreuung zu betrachten, dieser Eindruck entsteht lediglich dadurch, dass die im Residenzmodell unsichtbaren Kosten sichtbar werden. Echte, zusätzliche Mehrkosten entstehen auch bei der Berechnung des Elementarbedarfs nicht, weil dieser sich aus dem gemeinsam erzielten Einkommen der Eltern berechnet und hier der betreuende Elternteil oft eine Ersatzhaftung übernimmt. Andere Mehrkosten werden auch im Residenzmodell anfallen, sie sind hier jedoch vom allein barunterhaltspflichtigen Elternteil zu übernehmen.

Der BGH hat eine Haftung beider Eltern auf den gesamten Unterhalt nach Quoten entwickelt, die nur bei Einigkeit der Eltern dazu, wer welche Kosten (ausschließlich) übernimmt, praktikable Ergebnisse zeigen kann und sämtliche Kosten nach dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten verteilt. Die Anrechnung des Kindergeldes ist nach der hier vertretenen Auffassung anders als vorgeschlagen vorzunehmen, indem schlicht die Hälfte des Kindergeldes bei der Verrechnung der Unterhaltsspitze ausgekehrt wird.

Im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt führt die Vereinbarung des Wechsel-

modells bei erheblichen, durch die elterliche Rollenverteilung bewirkten Einkommensunterschieden zu einem Gerechtigkeitsdefizit. Wer während des Zusammenlebens wegen der Kinderbetreuung im Beruf zurückgesteckt hat, wird dies auch bei hälftiger Betreuung eines Kindes nicht aufholen können und erhält dennoch weniger – oder bei Befristung/Herabsetzung – keinen Unterhalt mehr. Der Vorteil des Wechselmodells für die Eltern, der darin besteht, dass nicht einer allein die Last der Betreuung der Kinder trägt, den Haushalt führt und ggf. teilschichtig arbeiten geht, findet seine Grenzen dort, wo Armut entsteht und der auf dem Papier für das Kind errechnete Unterhalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Während im Residenzmodell die fehlende Realisierbarkeit eines Kindesunterhalts, der im Wege der Zurechnung fiktiver Einkünfte berechnet worden ist, wenigstens bei Mangel im Haushalt des betreuenden Ehegatten auch durch soziale Sicherungssysteme wie Unterhaltsvorschussleistungen abgefedert werden, fallen die Kinder im Wechselmodell in solchen Konstellationen mit ihrem Unterhaltsanspruch tatsächlich aus. Denn Unterhaltsvorschussleistungen werden nur bei einer eindeutig einseitigen Betreuungslösung gewährt.

Es wird daher nach meiner Ansicht nach für weniger gut verdienende Eltern wohl zu überlegen sein, ob sie das Wechselmodell als Betreuungsmodell für ihre Kinder nach Trennung tatsächlich für mit dem Kindeswohl am besten vereinbar halten. Denn zur elterlichen Verantwortung gehört es auch, die finanzielle Versorgung des Kindes sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn bei der Frage der streitigen Anordnung eines Wechselmodells die ökonomische Ebene vor der Entscheidung mit bedacht wird. Eine Reform sollte den Gedanken eines entsprechenden Verfahrensverbundes verfolgen.

Workshop I

Geld zum Leben: Wie kann das Kinderunterhaltsrecht fair reformiert werden?

Input: Prof. Dr. Angelika Nake, Hochschule Darmstadt

Moderation: Sigrid Andersen, VAMV



Prof. Dr. Angelika Nake
Hochschule Darmstadt

Frau Dr. Nake ist seit April 2015 Professorin für Familien- und Jugendhilferecht, Betreuungsrecht am Fachbereich Soziale Arbeit an der Hochschule Darmstadt mit Forschungsschwerpunkten im Familienrecht, Güterrecht mit europäischem Bezug (insbesondere Errungenschaftsgemeinschaft) frühe Hilfen, Kinderrechte, Kinderschutz und Betreuungsrecht.

Zuvor Fachanwältin Familienrecht und Medizinrecht in eigener Kanzlei.

Umfangreichen Veröffentlichungen und Tätigkeit als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestags, insbesondere im Familienrecht, Familienverfahrensrechts und Erbrecht.

Von 2005 bis 2013 Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht und Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Juristinnenbundes.

Die Vorschriften des Kindesunterhaltsrechts sind darauf ausgelegt, dass ein Elternteil die Kinder betreut und ein Elternteil die finanziellen Lasten der Kinder trägt. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Die Höhe des sächlichen Existenzminimums wird durch die Existenzminimumberichte der Bundesregierung festgelegt.¹ Die Summe der – beiden Elternteilen gewährten – Kinderfreibeträge stellt das volle sächliche Existenzminimum eines Kindes dar.²

Aus dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung geht hervor, dass das sächliche Existenzminimum des Kindes mit 4788 € (399 € monatlich) steuerlich mit einem Freibetrag entlastet wird, zusätzlich kommt ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2640 € hinzu. Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt mithin 7428 €, 619 € monatlich.³

Barunterhalt und Naturalunterhalt

Der Barunterhalt, den der nicht betreuende Elternteil trägt, ist durch die Existenzminimumberichte der Bundesregierung zumindest in großen Teilen konkretisiert, es handelt sich um den Schulbedarf, Ausflüge, gesellschaftliche Teilhabe, Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Energie, Unterkunft, Heizung, Versicherungen und Krankenkosten.⁴ Ausgegangen wird im Rahmen der Unterkunft für ein Kind von 12 qm Kinderzimmerfläche.⁵ Neben dem Barunterhalt, der das Existenzminimum abdeckt, gibt es allerdings auch den sogenannten Naturalunterhalt, der durch den betreuenden Elternteil durch die Pflege

und Erziehung des Kindes erfüllt wird, § 1606 Abs. 3 BGB. Nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung wird das Existenzminimum des Kindes mit 399 € monatlich sichergestellt und zusätzlich hierzu der Betreuungsbedarf mit 220 € monatlich. Mithin gibt es neben dem Barunterhalt noch den Naturalunterhalt, der nicht lediglich in Zuwendung besteht, sondern einen finanziellen Anteil enthält. Der Barunterhalt deckt das Existenzminimum ab und der Naturalunterhalt deckt die weiteren Kosten ab.

Dies ergibt sich nicht nur aus der steuerrechtlichen Bewertung, sondern zeigt auch die Rechtsprechung. Bei gleichem Einkommen der Eltern entfällt im paritätischen Wechselmodell die Barunterhaltspflicht, obwohl unstrittig auch in diesen Fällen das Kind in einem Verein ist, Schulausflüge macht und essen muss. In 1998 hat das BVerfG entschieden, dass ein Kinderfreibetrag nur das sächliche Existenzminimum abdeckt und die Aufwendungen darüber vom Betreuungs- und Erziehungsbedarf abgedeckt werden. Es werden darunter die Aufwendungen zur persönlichen Entfaltung des Kindes und seiner Entwicklung zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortung verstanden.⁶

Der finanzielle Aspekt des Naturalunterhalts wird auch bei einer Fremdbetreuung des Kindes deutlich. Wenn keiner der Elternteile das Kind betreut, werden beide Eltern barunterhaltspflichtig und es wird nicht nur ein Barunterhalt, sondern der doppelte Betrag des Barunterhalts angesetzt. Es wird in diesem Fall an die Fremdbetreuung der doppelte Betrag der Düsseldorfer Tabelle als notwendiger Unterhalt des Kindes gezahlt.⁷ Dieser doppelte

1 Selder in Blümlich Werkstand, Kommentar zum EStG, § 32, Rn 7.

2 MüKoBGB/Born, BGB § 1612a, Rn 38; BT-Drucks. 16/1830, 27.

3 12. Existenzminimumbericht, Nr. 6.3, Übersicht; Engels FamRZ 2019, S. 1877 (1899).

4 12. Existenzminimumbericht, Nr. 5.

5 12. Existenzminimumbericht, Nr. 5.1.3.

6 BVerfGE 99, 246.

7 Kuhnigk, Die Bedarfsberechnung beim Kindesunterhalt durch Verdopplung der Tabellenbeträge, FamRZ 2002, S. 923 ff (924).

Unterhalt ist keine Bezahlung der Pflege, diese wird bei anerkannter Pflege als eigenes Einkommen entsprechend vergütet, der doppelte Unterhalt steht einzig dem Kind zu.

Mithin enthält der Naturalunterhalt Geldleistungen und nicht nur Pflege. Was im Naturalunterhalt in Geld geleistet wird und wie die tatsächliche Verteilung dieser Geldleistungen im Wechselmodell erfolgen soll, ist vollständig offen. Bisher hat sowohl die Rechtsprechung wie auch die Literatur dieses Problem weder umfassend diskutiert noch gelöst. Die gesamten Freibeträge für die Kinder belaufen sich auf 619 € monatlich, der mit 220 € angesetzte Naturalunterhalt macht immerhin 36 Prozent vom Gesamtunterhalt aus.

Definitionsunterschiede in Recht und Psychologie

Beim echten Wechselmodell (annähernde Betreuung 50:50 Prozent) wird der Barunterhalt hälftig aufgeteilt aber in Relation zum Einkommen eines jeden Elternteils gesetzt. Beim sogenannten asymmetrischen Modell (Betreuung von 30 Prozent bis 50 Prozent) will die Rechtsprechung eine Reduzierung der Düsseldorfer Tabelle um ein bis zwei Einkommensgruppen vornehmen. Eine echte Kostenschätzung wird abgelehnt.⁸ Eine konkrete Bestimmung der Herabstufung nimmt der Bundesgerichtshof (BGH) nicht vor.

Vollständig anders sieht dies allerdings die Psychologie. Hier wird – im gänzlichen Gegensatz zum Recht – ein Wechselmodell bereits ab einer Betreuungszeit von mehr als 30 Prozent angenommen.⁹ Auch in den angloamerikanischen Ländern wird die sogenannte shared care, shared parenting bei etwa 30 Prozent angenommen.¹⁰ Aus psychologischer Sicht sei die Notwendig-

keit einer Aufteilung von 50 Prozent für das Kindeswohl nicht begründbar.¹¹

In Bezug auf die Einordnung des Wechselmodells gibt es mithin einen offenen Dissens zwischen der Rechtsprechung in Bezug auf den Kindesunterhalt und der psychologischen und soziologischen Sichtweise, die auch sämtlichen Studien zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf die Kinder zugrunde liegt.

Praktische Probleme:

Wer bestreitet im Alltag welche Ausgaben?

Die Berechnung des Unterhalts im Wechselmodell erfolgt in bisher unbestrittener Weise dadurch, dass die Einkommen beider Eltern zusammengerechnet werden und hierdurch der Bedarf des Kindes bestimmt wird,¹² hinzu kommt sogenannter Mehrbedarf, vor allem Wohn- und Fahrtkosten. Nicht geklärt ist damit allerdings, welcher Elternteil welche Ausgaben aus dem auf ihn entfallenden Unterhaltsanteil zu bestreiten hat. Problematisch ist dies vor allem für alle einmalig anfallenden Ausgaben, wie Kleidung, Klassenfahrten, Schulmaterialien, Geburtstagsgeschenke usw. Es liegt auf der Hand, dass sich hier ein weiteres Streitfeld eröffnet, sollten die Eltern nicht in der Lage sein, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren.

Als praktische Lösung wird häufig vorgeschlagen, ein Kinderkonto einzurichten, auf das die Eltern den Unterhalt einzahlen und von dem alle Ausgaben für das Kind bestritten werden. Auch dies setzt aber Vertrauen und ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit auf Seiten der Eltern voraus. Ist dies nicht gegeben, steht zu befürchten, dass sich zum Schaden des Kindes der (nerven-) stärkere Elternteil durchsetzt und der andere in finanzieller Hinsicht das Nachsehen hat.

8 BGH vom 12.03.2014 NZFam 2014, 600 ff (Rn 32ff).

9 Salzgeber, NZFam 2014, 922; Giers, FamRB 2012, 383; Sünderhauf, FamRB 2013, 290.

10 Salzgeber, NZFam 2014, 921 (923).

11 Wie vor.

12 BGH NJW 2015, S. 331 und FamRZ 2015, S. 236.

Wer beteiligt sich an welchen Kosten in welcher Höhe?

Die Schwierigkeiten den Anteil der Kosten zu bestimmen, sieht die Rechtsprechung durchaus, daher wird betont, dass bei der Bemessung der Anteile davon auszugehen ist, dass lediglich die Zeitanteile gegenüberzustellen sind, Werkzeuge und Sonn- und Feiertage also nicht unterschiedlich bewertet werden sollten. Auch sollte es keine kleinliche Differenzierung zwischen Schul- und Ferientagen, Betreuung tagsüber und während der Nachtzeit geben.¹³ Dies als kleinlich zu bezeichnen, wird der Lebenswirklichkeit vieler Eltern allerdings nicht gerecht, bei kleinen Einkommen macht es sehr wohl einen Unterschied, ob ein Elternteil im täglichen Leben mehr Kosten trägt als der andere, weil er z. B. alle Ferien mit zusätzlichen Ausgaben bestreiten muss. Es macht durchaus einen Unterschied, ob die Betreuung des Kindes in der Nacht stattfindet und hier keinerlei Zusatzkosten anfallen oder ob sich das Kind zu den Hauptmahlzeiten bei einem Elternteil befindet.

Mehrbedarf sieht der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.01.2017 grundsätzlich nur im Unterhaltsbedarf des Kindes und nicht im Bedarf für die Lebensführung des Betreuenden.¹⁴ Dies bedeutet Wohnmehrkosten, Fahrtkosten und der doppelte Erwerb persönlicher Gegenstände des Kindes.¹⁵ Nicht als Mehrkosten anerkannt werden die Kosten, die für die Nachmittagsbetreuung der Kinder anfallen, wenn sie der Erwerbstätigkeit der Eltern dienen. Kosten wie Eintrittsgelder, Fahrten zum Kindergarten, zur Schule und zu Sportveranstaltungen werden als unter die Betreuung fallend, als Naturalleistungen angesehen und mithin überhaupt nicht aufgeteilt.¹⁶



Die Wohnkosten werden vom OLG Dresden pauschal mit 20 Prozent in Ansatz gebracht,¹⁷ was im Gegensatz zur Äußerung des Gerichts steht, dass Bedarf für die Lebensführung des Betreuenden nicht Mehrbedarf sein kann. Sowohl die pauschalierte Berechnung wie auch die konkrete Berechnung begünstigt denjenigen Elternteil, der die größere Wohnung hat. In der Regel ist das der Elternteil, der das höhere Einkommen hat. Der andere subventioniert

13 AG Freiburg FamRZ 2006, S. 567 (568).

14 BGH vom 11.01.2017, Rn 12,

(<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=77307&pos=0&anz=1>).

15 Wie vor.

16 Wie vor.

17 BGH vom 11.01.2017, aaO, Rn 14.



diese Wohnung, jedenfalls zu einem Teil. Dies ändert auch eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Wohnmehrkosten nicht.

Fiktives Einkommen und Erwerbsobliegenheit

Weiterhin rechnet der BGH den Elternteilen fiktives Einkommen zu und begründet dies mit seiner bisherigen Rechtsprechung aus der Vergangenheit.¹⁸ Die angegebenen Urteile beziehen sich aber auf die Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder im

Residenzmodell¹⁹ oder auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts für ein volljähriges Kind.²⁰ Beiden Elternteilen für volljährige Kinder die volle Erwerbstätigkeit zuzumuten ist insoweit konsequent, als das volljährige Kind nicht mehr betreuungsbedürftig ist. Im Übrigen wird fiktives Einkommen dem Barunterhaltszahler zugerechnet, wenn dieser seiner Erwerbsobliegenheit nicht vollumfänglich nachkommt. Dies ist insoweit folgerichtig, als ein Elternteil, der das Kind nicht

18 BGH vom 11.01.2017, aaO, Rn 27f; vom 30.07.2008, FamRZ 2008, 2104, Rn. 32; vom 09.07. 2003, FamRZ 2003, 1471, 1473, vom 31.05.2000, FamRZ 2000, 1358, 1359.

19 BGH vom 09.07.2003, Az. XII ZR 83/00; vom 31.05.2000, Az. XII ZR 119/98.

20 BGH vom 30.07.2008 FamRZ 2008, 2104, Rn. 32.

überwiegend betreut, zur Vollzeittätigkeit verpflichtet ist. Wenn aber eine Betreuung von 50 Prozent vorliegt, kann dies nicht gleichfalls der Fall sein.

Ein weiterer Rechtsgedanke wird hier vom Gericht an Ansatz gebracht, nämlich ob durch die Anrechnung des fiktiven Einkommens das Kind auf einen nicht realisierbaren Unterhaltsanspruch verwiesen wird. Wenn das Kind damit Gefahr laufen würde, den Unterhalt nicht realisieren zu können, wäre die Verweisung als gegen den Rechtsgedanken des § 1607 Abs. 2 BGB verstößend, unzulässig.²¹

Das Gericht geht davon aus, dass diese Rechtsprechung auf den Naturalunterhalt nicht anwendbar sei. Dies wäre richtig, wenn der Naturalunterhalt nichts kosten würde. Es fallen aber z.B. Eintrittsgelder, Fahrten in den Kindergarten oder zu Sportveranstaltungen, und ähnliches durchaus in den Naturalunterhalt. Daher wird der Naturalunterhalt im Steuerrecht folgerichtig mit 2.460 € jährlich in Ansatz gebracht.²² Die Einschätzung, eine Zahlung erfolge „nach Treu und Glauben“ setzt trotzdem voraus, dass das Geld da ist und nicht nur hypothetisch existiert.

Da auch der Naturalunterhalt in Geldleistungen besteht, verstößt eine fiktive Anrechnung von Einkommen gegen § 1607 Abs. 2 BGB und ist insoweit – als das Kind beeinträchtigend – unzulässig.

Kritische Betrachtung der Beschlüsse des Deutschen Juristentags

Der Deutsche Juristentag in Leipzig hat versucht, sowohl Leitbilder für die gemeinsame Sorge wie auch Leitbilder für den Unterhalt im Wechselmodell zu entwer-

fen. Unglücklicherweise wurden in der Abstimmung²³ zum Wechselmodell zwei Vorschläge, die sich widersprechen, angenommen. Die geteilte Betreuung setzt bei 30 Prozent ein, wurde mit 23 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen angenommen und der Beginn bei 40 Prozent wurde mit 24 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen angenommen.²⁴ Bei den Grundsätzen zum Kindesunterhalt wird dann aber – zur Überraschung des Lesers – von einer Betreuungsquote von 30 Prozent ausgegangen, obwohl die Betreuung von 40 Prozent zwar auch nur eine Stimme Mehrheit hatte aber immerhin 24 Befürworter statt 23.²⁵

Eine 30-Prozent-Betreuung bedeutet auf einen Monat von 30 Tagen bezogen, eine Betreuung an 9 Tagen. Je nach Zählweise kann die Betreuung an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach der Schule/Kita bis Montag zur Schule/Kita als 3 Tage gewertet werden, mithin 6 Tage im Monat und wenn der andere Elternteil dann noch einen Tag in der Woche betreut (4 Tage) wäre mit 10 Tagen im Monat das Wechselmodell dann schon mehr als erreicht. Dies würde bedeuten, dass die weite Mehrheit der Kinder heute schon im Wechselmodell lebt.

Aber auch eine 40-Prozent-Betreuung bedeutet auf den Monat verteilt, 12 Tage bei einem Elternteil, aber 18 beim anderen. Aufs Jahr verteilt betreut ein Elternteil 73 Tage mehr als der andere. Im Rahmen der psychologischen oder soziologischen Diskussion wird dies möglicherweise als Wechselmodell gewertet. Vor dem Hintergrund, dass der betreuende Elternteil aber bei 40 Prozent das Kind 73 Tage mehr betreut als der andere, kann dies nicht zu

21 BGH vom 11.01.2017, aaO, Rn 28; OLG Koblenz FamRZ 2015, 1505; OLG Köln FamRZ 2010, 382; OLG Frankfurt FamRZ 1993, 231; Palandt/Brudermüller BGB 76. Aufl. § 1606 Rn. 17; Wendt/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. § 2 Rn. 567).

22 12.Existenzminimumbericht, Nr. 6.3, Übersicht 5.

23 Beschlüsse des 72. DJT 2018, Familienrecht, in: (https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschluesse_gesamt_final.pdf), S. 9 ff.

24 Beschlüsse B, c) und e), Beschlüsse des 72. DJT 2018, aaO.

25 Beschlüsse E Kindesunterhalt, I. Grundsätze, 15, Beschlüsse des 72. DJT 2018, aaO.

einer Barunterhaltsverpflichtung von 50 Prozent führen. Der Reformvorschlag des DJT muss daher abgelehnt werden.

Die Anwendung der Berechnungsmethode des BGH beim paritätischen Wechselmodell scheidet beim erweiterten Umgang. Wenn beim Wechselmodell akzeptiert wird, dass die Elternteile unterschiedlich hohe Einkommen haben und die Kinder an der Lebensstellung der Eltern partizipieren, mithin das unterschiedlich hohe Einkommen akzeptiert werden muss, kann beim erweiterten Umgang nichts Anderes gelten. In einem Modell, in dem die Mutter 70 Prozent betreut – statt 50 Prozent – kann nicht vom Halbteilungsgrundsatz beim Einkommen ausgegangen werden. Hier müsste dann ein doppelter Dreisatz erfolgen, nämlich: Die Elternteile tragen die Kosten anteilig zum Einkommen und anteilig zur Betreuung. Ein Berechnungsmodell hierzu fehlt allerdings.

Problemfelder: Fiktives Einkommen und Verteilung des Naturalunterhalts

Der VAMV lehnt die Anrechnung von fiktivem Einkommen im Wechselmodell zu Recht ab. Eine Trennung bedeutet in aller Regel Stress für die Kinder.²⁶ In dieser Situation den bisher hauptbetreuenden Elternteil zum Teil zu entziehen verliert das Kindeswohl ein Stück weit aus dem Blick. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, es sollte zwei Übergangszeiten geben, eine zum Übergang ins Wechselmodell und eine zum Übergang in eine erhöhte Erwerbstätigkeit des bisherigen Hauptbetreuenden.

Aus obigen Darlegungen ergibt sich weiterhin, dass es nicht ausreicht, den Barunterhalt zwischen den Eltern aufzuteilen und zu hoffen, dass der Naturalunterhalt sich quasi durch die anteilige Betreuung auch anteilig gerecht verteilt. Die Vorstellung beide

Elternteile würden auch in gleicher Weise die Kinder betreuen und damit gleiche Ausgaben im Rahmen des Naturalunterhalts haben, ist vollständig lebensfremd. Während eines der Elternteile möglicherweise häufig sportliche und/oder kulturelle Unternehmungen mit den Kindern macht, macht der andere vielleicht gerne Spieleabende. Betreuungstechnisch ist weder das eine noch das andere wichtiger oder besser, die Kosten sind aber vollständig andere.

Daher muss sowohl der Barunterhalt nach den Einkommensverhältnissen zwischen den Eltern aufgeteilt werden wie auch der Naturalunterhalt. Die Aufteilung des Barunterhalts zu 50 Prozent im Verhältnis zu den verschiedenen Einkommen kann aber nur für den tatsächlichen Aufenthalt bei beiden Eltern zu ebenfalls 50 Prozent gelten. Bei gleichen Betreuungsanteilen kann der Unterhalt (Barunterhalt und Naturalunterhalt) nach den jeweiligen Einkommensanteilen aufgeteilt werden, bei ungleichen Betreuungsanteilen allerdings nicht.

Solange im Naturalunterhalt geldwerte Anteile enthalten sind, müssen auch diese Anteile zwischen den Elternteilen hälftig aufgeteilt werden.

Kritik an der Kindergeldanrechnung

Auch in Bezug auf die Aufteilung des Kindergeldes kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht befriedigen. Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 14. Juli 2011 steht das am Existenzminimum des Kindes orientierte Kindergeld grundsätzlich den Eltern zu gleichen Teilen zu,²⁷ mithin muss beiden Eltern der gleiche hälftige Betrag verbleiben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der (damals) neuen Berechnungsmethode erging zu der Voraussetzung, dass dem Barunterhaltspflichtigen sein Kindergeldanteil un-

²⁶ <https://www.trennungsfraq.de/kinder/kinderpsychologe/>

²⁷ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14.07.2011 – 1 BvR 932/10 – Rn. 3.

vermindert verbleiben musste.²⁸ Dies kann nun beim Wechselmodell für beide barunterhaltspflichtigen Elternteile nicht anders sein. Es ist daher darauf zu achten, dass beiden Eltern der gleiche Betrag verbleibt. Dem entspricht die Kindergeldanrechnung der aktuellen Entscheidung des BGH nicht vollständig. Der hälftige Abzug vom anteiligen Barunterhalt beeinträchtigt den weniger verdienenden Elternteil.

Kinderkonto

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Anforderungen an eine gerechte Verteilung zwischen den Eltern so wie der Umstand, dass sowohl der Unterhalt wie auch das Kindergeld in voller Höhe beim Kind ankommen müssen, kann nur mit einem Kinderkonto nachgekommen werden.

Wenn auf einem Kinderkonto sowohl der Unterhalt beider Eltern, der Mehrbedarf und das vollständige Kindergeld eingezahlt wird, ist der Bedarf des Kindes gedeckt. Die Anrechnung des Kindergeldes anteilig und die Hoffnung, der Naturalunterhalt teile sich hälftig durch die gleiche Zeit ebenfalls auf, sichert den Anspruch des Kindes nicht.

Auch die verschiedenen Berechnungsmethoden mit einer Erfassung von Mehrkosten und der nachfolgenden Verrechnung von Ausgaben, die ein Elternteil allein übernimmt, die an der bisherigen Rechtsprechung festgemacht werden, führen nicht dazu, dass tatsächlich eine gerechte Aufteilung erfolgt.

Die Einzahlung des Geldes auf einem gemeinsamen Konto für das Kind, von dem beide Elternteile die Kosten des Kindes zahlen, führt zu einer Transparenz, die von Eltern, die eine gemeinschaftliche Erziehung leisten wollen, sicherlich geleistet werden kann. In den Nachbarländern, die das Wechselmodell wesentlich häufiger vereinbaren als dies in Deutschland der Fall ist, zeigt die Anwendung eines Kinderkontos, dass hier

in der Regel ein Einvernehmen und eine Transparenz zwischen den Eltern zu einer positiv verlaufenden Mitbetreuung führt.

Berechnungsvorschlag für Betreuung im erweiterten Umgang

Im Rahmen des erweiterten Umgangs kann die Lösung der Rechtsprechung pauschal je nach Aufwand und fachlicher Einschätzung des Familiengerichts ein oder zwei Stufen der Düsseldorfer Tabelle abzusetzen, nicht befriedigen. Zum einen muss eine Regelung für eine Vielzahl von Kindern sowohl vom Jugendamt wie auch von den Anwälten beraten werden können, was bei einer derart individuellen Regelung des Familiengerichts nicht der Fall ist, zum anderen ist diese Lösung von den Elternteilen ohne Anrufung des Gerichts nicht verhandelbar. Wenn aber davon ausgegangen werden soll, dass das Wechselmodell zur Befriedigung der Eltern führen soll und kann, ist eine unterhaltsrechtliche Regelung, die von den Eltern selbst vereinbart werden kann einer Regelung vorzuziehen, die von der Einschätzung des Gerichts alleine abhängt.

In Fällen, in welche eine Betreuungsquote von 30 Prozent zu 70 Prozent stattfindet, müsste folgerichtig der Barunterhalt zu 30:70 und der Naturalunterhalt zu 30:70 aufgeteilt werden. Zusätzlich hierzu müsste eine Verteilung dieser Anteile nach dem Einkommen der Elternteile erfolgen. Mithin müsste hier doppelt ins Verhältnis gesetzt werden.

In einer zunehmend digitalen Gesellschaft sollte es dem Gesetzgeber möglich sein, eine Tabelle zu erstellen, die den Unterhalt der Kinder zum einen nach den Lebenshaltungskosten, nach dem Einkommen der beiden Eltern und den Betreuungsanteilen aufteilt und so auch eine Berechnung der Eltern selbst ermöglicht, ohne diese zu einem Gerichtsverfahren zwingen zu müssen.

²⁸ BVerfG vom 14.07.2011, aaO, Rn 4.



Sigrid Andersen
Volljuristin, MLE

ist wissenschaftliche Referentin
beim VAMV mit dem Schwerpunkt
Kindschafts- und Familienrecht.

Wie eine Reform des Kindesunterhaltsrechts gestaltet werden könnte, um für beide Eltern fair zu sein, wurde im Workshop anhand von drei ausgewählten Aspekten diskutiert.

Im Anschluss an die kritische Betrachtung der Beschlüsse des Deutschen Juristentages von Frau Dr. Nake ging es zunächst um die Frage, bei wie viel Prozent Mitbetreuung für beide Eltern der Eintritt einer Barunterhaltspflicht als fair angesehen werden kann. Eine Barunterhaltspflicht für minderjährige Kinder hat eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit zur Folge, die unter Umständen zu fiktivem Unterhalt und damit zur Gefahr finanzieller Unterdeckung im Haushalt des betreuenden Elternteils führt. Neben dem Umstand, dass ein entsprechendes Vollzeit-Arbeitsverhältnis vielfach fehlt, wurde thematisiert, dass die Vereinbarkeit des Berufs mit der Kinderbetreuung stark vom Umfang des Betreuungsanteils abhängt. Ebenso wurde die Lage der Betreuungszeiten – Wochenende oder Werktag – und die Möglichkeiten des Berufs, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, angesprochen. In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei einer Mitbetreuung von 30 oder 40 Prozent der überwiegend betreuende Elternteil bis zu 73 Tage der Betreuung pro Jahr allein übernehmen und mit seiner Erwerbstätigkeit vereinbaren muss, ergab ein abschließendes Stimmungsbild, dass 15 von 20 Teilnehmer*innen eine Barunterhaltspflicht für beide Eltern erst ab 50 Prozent Mitbetreuung für fair hielten.

Als zweiter Aspekt wurde diskutiert, ob bei anderen Betreuungsmodellen als dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung durch ein Stufenmodell oder durch eine stufenlose Berechnungsmethode abgebildet werden sollte.

Eine stufenlose Berechnungsmethode führt dazu, dass jede „Umgangsmminute“ einen monetären Wert erhält. Wenn Unterhaltskürzungen die direkte Folge von mehr Umgang sind, können die Umgangs-

bedürfnisse des Kindes dann möglicherweise nicht mehr so im Vordergrund stehen, wie es wünschenswert wäre. Da Unterhalt im Voraus zu zahlen ist, wäre mangelnde Flexibilität im Umgang die Folge und damit ein potentieller Konfliktherd zwischen den Eltern. Demgegenüber bietet ein Stufenmodell mit einer gröberen Aufteilung, beispielsweise in „wenig Umgang“, „üblicher Umgang“, „erweiterter Umgang“, „stark erweiterter Umgang“ o.ä. den Vorteil, den „Geist“ einer Betreuungsvereinbarung abzubilden, in den auch Faktoren wie die Verantwortungsübernahme einfließen könnten. Was für ein Modell sie vereinbaren, würden Eltern dann anhand solcher Stufendefinitionen selbst einschätzen; bei Uneinigkeit könnte ein Gericht den „Geist“ des Modells, so wie es im Einzelfall gehandhabt wird, beurteilen und hierbei zusätzlich zum Zeitanteil die Verantwortungsübernahme gewichten. Rechtsfolge könnte das Herunterstufen um eine oder zwei Einkommensstufen in der Düsseldorfer Tabelle sein. Das abschließende Stimmungsbild ergab, dass 19 von 20 Teilnehmer*innen ein Stufenmodell bevorzugen würden.

Als dritter Aspekt wurde die Einführung eines „Grundsatzes familiärer Solidarität nach Trennung“ in das Kindesunterhaltsrecht diskutiert. Eltern, die während des Zusammenlebens wegen der Kinderbetreuung beruflich zurückgesteckt haben – beispielsweise durch Teilzeitarbeit – sind bei der Trennung beruflich nicht so gut aufgestellt wie Eltern, die in Vollzeit ihre Karriere verfolgen konnten. Damit sind sie durch familienbedingte Nachteile in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und sollten im paritätischen Wechselmodell für eine angemessene Übergangsfrist von ihrer Barunterhaltspflicht freigestellt werden. Die Diskussion, ob pro Jahr beruflichem Zurückstecken ein Jahr Freistellung von der Barunterhaltspflicht angemessen ist, ergab, dass 18 von 20 Teilnehmer*innen eine solche Übergangsfrist als angemessen einschätzten.

Workshop II

Wie können unterschiedliche Betreuungsmodelle gelingen?

Input: Dipl.-Psych. Dr. Eginhard Walter

Moderation: Julia Preidel, VAMV



Dipl.-Psych. Dr. Eginhard Walter
Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs, Sachverständiger auf dem Gebiet der Familienrechtspsychologie

Mitbegründer des Instituts
Gericht & Familie Berlin/Brandenburg, Leitungstätigkeit

Mitbegründer der Weiterbildungs-
Akademie für Rechtspsychologie,
Kindschafts- und Familienrecht,
Leitungstätigkeit

Dozent an der Psychologischen
Hochschule Berlin

Zahlreiche Veröffentlichungen
zu rechtspsychologischen
Themen im familienrechtlichen
Bereich wie u. a. Trennungs- und
Scheidungsintervention, psycho-
logische Gutachten, begleiteter
Umgang, Beziehungen und
Bindungen aus gesetzgeberischer
und wissenschaftlicher Sicht,
Familienrechtspsychologie.

Chancen und Grenzen von Beratung

Fokussiert man auf die Begleitung und Beratung von Eltern, die eine angemessenes Betreuungsmodell für ihr Kind finden wollen, so kann festgestellt werden, dass nicht alle Eltern für Beratung oder Mediation offen und geeignet sind. Hierfür muss zumindest der Wille für eine Verständigung vorhanden sein oder hergestellt werden können. Eltern mit einem hohen Konflikt-niveau, also hochstrittige Eltern, sind für diese Interventionen oft nicht mehr zugänglich. Deshalb erscheint die Einschätzung des Konflikt-niveaus zu Beginn einer Beratung wesentlich.

Das Gelingen einer Intervention wird zudem in hohem Maße davon abhängen, einen positiven und vertrauensvollen Zugang zu beiden Elternteilen zu finden und die Neutralität beziehungsweise Allparteilichkeit zu wahren. Gerade Eltern in Trennungskonflikten reagieren sehr sensibel auf ungleiche Behandlung oder empfundene Ungerechtigkeit.

Für den Beratungsprozess ist es weiter wichtig, nicht zu früh auf eine Lösung großer Streitpunkte hinzuarbeiten, etwa ein langfristiges Betreuungsmodell zu entwickeln. Denn dies erhöht das Risiko des Scheiterns. Oft ist es sinnvoller, die Einigung über kleinere Fragen an den Beginn zu stellen, wie etwa die Ausrichtung eines Geburtstages des Kindes oder eines Schulfestes. Gelingt dies den Eltern, so steigt ihr Vertrauens zueinander und in die Beratung. Über „lerning by doing“ kann es dann Schritt für Schritt zu immer neuen vertrauensbildenden Lösungen kommen bis am Ende auch große Streitpunkte bearbeitet werden können.

Ergebnisoffene Beratung – individuelle Lösungen

Betreuungsmodelle müssen für jede Familie individuell gefunden werden und vor allem für das Kind passen. Ideologische Haltungen für oder gegen ein paritätisches Wechselmodell sind hier ebenso wenig

hilfreich, wie übertriebene Gerechtigkeitsansprüche der Eltern. Mütter und Väter verkennen oft, dass nicht primär die Zeit, die man mit dem Kind verbringt, entscheidend ist, sondern die Beziehungsqualität, die man mit dem Kind in dieser Zeit lebt. So zeigen beispielsweise Metaanalysen meist angloamerikanischer Studien, dass Kinder im Umgang weniger von der Zeit profitieren, die sie mit dem Elternteil verbringen, sondern vielmehr von einer autoritativen Erziehung. Gemeint ist damit eine vertrauensvolle und empathische Erziehungshaltung, in der an das Kind aber auch angemessene Forderungen gestellt und in der ihm altersangemessene Grenzen gesetzt werden. Bei der Wahl des Betreuungsmodells sollte deshalb möglichst berücksichtigt werden, dass das Kind mit beiden Elternteilen sowohl Alltag als auch Freizeit leben kann.

Bindungen, Kontinuität und Erziehungsfähigkeiten

Für die Wahl des passenden Betreuungsmodells können ansonsten die sogenannten Sorgerechtskriterien auch im Beratungsprozess herangezogen werden, um eine kindangemessene Lösung zu erarbeiten. Auf Seiten des Kindes sind dies Kontinuität, Bindungen und Beziehungen des Kindes und dessen Wille, auf Seiten der Eltern sind es die Bereitschaft und die Fähigkeit, das Kind zu betreuen und zu erziehen.

Der Kontinuitätsgrundsatz beinhaltet, dass eine Fortsetzung einer bisher positiven Betreuung dem Kind neben dem Verlust der familiären Einheit zusätzliche Anpassungsleistungen erspart (etwa durch vermeidbare Betreuungswechsel, Verlust der bisherigen sozialen Kontakte, der Kindertagesstätte oder Schule) die immer auch mit dem Risiko einer zusätzlichen Belastung einhergehen können.

Der Erhalt von emotionalen Beziehungen und vor allem Bindungen bewahrt dem Kind Unterstützung und Schutz. Beziehungs- und Bindungsverluste bergen

hingegen immer das Risiko emotionaler Verunsicherungen des Kindes in sich.

Altersabhängigkeit des Betreuungsmodells

In den ersten drei Jahren befinden sich Kinder in der Phase des Aufbaus und der Konsolidierung ihrer emotionalen Bindungen. Sie benötigen hierfür ein hohes Maß an Betreuungskontinuität und reagieren nicht nur auf Beziehungsabbrüche, sondern auch auf längere Beziehungsunterbrechungen sehr sensibel. Oft halten sie längere Trennungen von ihren bevorzugten Bindungsfiguren selbst dann nicht aus, wenn ihnen eine adäquate zweite Bindungsfigur zur Verfügung steht, die in der Bindungshierarchie unter der ersten rangiert.¹ Wesentliche Variablen sind in den ersten drei Lebensjahren offenbar Übernachtungen bei dem Elternteil, der nicht die Hauptbindungsfigur des sehr jungen Kindes ist. Bei solchen „Übernachtungskindern“ wurden desorganisierte Bindungsmuster und belastete Verhaltensweisen festgestellt. Betreuungsmodelle mit Übernachtungen bzw. langen Trennungen von der Hauptbindungsfigur können für Unterdreijährige deshalb nur empfohlen werden, wenn das Kind annähernd gleichwertige Beziehungen und Bindungen zum anderen Elternteil besitzt. Ansonsten erscheinen eher hochfrequente und stundenweise Kontakte angezeigt.

Mit vier und fünf Jahren können Kinder schon längere (tageweise) Trennungen von Bindungsfiguren verkraften, sofern Bindungen und Beziehungen zu beiden Eltern bestehen. Betreuungsmodelle können dann auch Übernachtungen beinhalten. Letztlich hängt es in diesem Alter auch von der Persönlichkeit der Kinder ab, wie lange sie Trennungen aushalten, daran sollten sich Betreuungsmodelle orientieren.

Mit Schuleintritt werden Betreuungsmodelle stärker durch äußere Rahmen-

bedingungen wie Schulalltag und soziale Systeme wie Vereine und Freizeitaktivitäten bestimmt. Entwicklungsbedingte Einschränkungen gibt es in der Altersgruppe der 6–11-Jährigen kaum.

Ab dem mit 12 Jahren beginnenden Jugendalter wachsen Autonomiebestrebungen und erste Ablösungsprozesse. Immer weniger können Modelle aufrechterhalten werden, ohne den Jugendlichen an der Gestaltung zu beteiligen und dessen Bedürfnisse und Willen zu berücksichtigen. Aushandlungsprozesse gewinnen an Bedeutung.

Berücksichtigung des kindlichen Willens in der Beratung

Wichtig ist es, ältere Kinder möglichst in den Beratungsprozess einzubeziehen. Der angemessenen Arbeit mit dem Kind kommt dabei besondere Bedeutung zu. Immer sollte dem Kind vermittelt werden, dass es sich zu eventuellen Fragen nur äußern soll, wenn es das auch möchte. Immer ist darauf zu achten, das Kind und die Beziehungen des Kindes zu den Eltern nicht zu belasten oder gar zu gefährden.

Die Berücksichtigung des kindlichen Willens eines älteren Kindes (etwa ab Vollendung des dritten Lebensjahres) vermittelt dem Kind das Gefühl, im Trennungsgeschehen als Subjekt wahrgenommen zu werden und Einfluss zu haben. Dies stärkt die Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Kindes und mindert damit Stress.

Interesse am Kind, Erziehungsbereitschaft, Kooperation

Letztlich sind Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit der Elternteile, ihr Interesse am und ihr Engagement für das Kind, ihre Feinfühligkeit und Empathie, ihre Förderkompetenz, ihr Lenkungsverhalten und ihre Bindungstoleranz weitere Kriterien für die Wahl und Ausgestaltung des ange-

¹ Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie. 3. Auflage. München: Reinhardt, S.230 m.w.N.

messenen Betreuungsmodells. Dies lässt sich meist über das konkrete Handeln der Eltern gegenüber dem Kind, aber auch gegenüber Betreuungseinrichtungen oder -personen des Kindes erhellen. Der Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit eines Elternteils kommt eine umso größere Bedeutung zu, je größer seine Betreuungsanteile sind.

Der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern kommt insbesondere im Rahmen des erweiterten Umgangs und des Wechselmodells eine besondere Wichtigkeit zu, da die Notwendigkeit der angemessenen Kommunikation mit der Annäherung der Betreuungsanteile steigt. Forschungsergebnisse deuten darauf hin,

dass ein konstruktiver Austausch von Eltern, die ihr Kind in einem funktionierenden Wechselmodell betreuen, im Durchschnitt zwei- bis dreimal pro Woche erfolgt. Anhaltende Elternkonflikte erhöhen dagegen das Risiko einer Schädigung des Kindes erheblich.

Oftmals ist es für das Kind und die Eltern schwierig oder sogar unmöglich einzuschätzen, wie sich eine Betreuungsregelung konkret anfühlt und ob sich die damit verbundenen Wünsche und Erwartungen einstellen. Zeitlich begrenzte Probephasen mit begleitender Beratung können hier helfen, Erfahrungen zu sammeln und prognostische Einschätzungen zu verbessern.





Julia Preidel
Diplompolitologin

ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Sozialrecht, Armutsforschung, Gleichstellung, Bildung und Statistik.

Zentrales Thema des Workshops war es, wie Eltern in der Beratung dabei unterstützt werden können, eine geeignete Betreuungsregelung zu finden. Unstreitig war, dass jede Familie eine individuelle Lösung benötigt, weshalb der Ergebnisoffenheit des Beratungsprozesses große Bedeutung zugemessen wird. Um eine geeignete Einzelfalllösung zu finden gilt es, zum Wohl des Kindes eine Vielzahl an Gelingensvoraussetzungen zu berücksichtigen und gründlich zu betrachten.

Bei der Diskussion der verschiedenen Gelingensfaktoren wurde die Beteiligung des Kindes am Beratungsprozess als wichtig angesehen, aber berechtigterweise darauf hingewiesen, dass der Wille des Kindes nicht das einzig entscheidende Kriterium sein darf, um es nicht in die Rolle des Entscheidungsträgers zu drängen. Bei kleineren Kindern kann dies zu emotionalen Konflikten und bei älteren Kindern zu Loyalitätskonflikten führen.

Betont wurde auch, wie wichtig die Verlässlichkeit von Absprachen, ausreichend Zeit für die Betreuung des Kindes bei beiden Eltern und aufeinander abgestimmte Zeitpläne für die Aufenthaltstage insbesondere für das Gelingen eines erweiterten Umgangs oder eines Wechselmodells sind. Zudem müssen beide Eltern nah beieinander wohnen und ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, da doppelte Anschaffungen notwendig sind, um einem Kind einen Lebensmittelpunkt in zwei Haushalten zu ermöglichen.

Letztlich wurde diskutiert, dass Modelle des erweiterten Umgangs und des paritätischen Wechsels des Kindes um so besser umgesetzt werden können, je eher auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hierfür verbessert werden. So beginnt etwa die paritätische Elternschaft nicht zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern, sondern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Sollen beide Elternteile das Kind von Geburt an zu gleichen Teilen

betreuen, so müssen sich nicht nur Rollenbilder weiter verändern, sondern auch die finanziellen Verdienstmöglichkeiten für Männer und Frauen angleichen. Ebenso ist es wichtig, den Wiedereinstieg in das Berufsleben für beide Geschlechter nach einer Lebensphase der Kinderbetreuung zu erleichtern, z.B. durch ein Recht auf Ausbildung und geeignete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Workshop III

Grenzen ausloten:

Gibt es Reformbedarf bei der Alltagsorge?

Input: Edith Schwab

Moderation: Miriam Hoheisel, VAMV



Edith Schwab
Familienrechtsanwältin

Seit 1980 selbständige Rechtsanwältin in Speyer, seit 1999 Fachanwältin für Familienrecht, seit 2011 Mediatorin.

Ehrenamtliches Engagement beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. seit 1996. Stellvertretende Landesvorsitzende in Rheinland-Pfalz (1996 bis 2006), stellvertretende Bundesvorsitzende (1999 bis 2001) und Bundesvorsitzende des Verbandes (2001 bis 2015). Bundesverdienstkreuz (2010). Von 2009 bis 2012 Präsidentin von ENoS (Europäisches Netzwerk für Einelternfamilien), bis heute amtierende Vizepräsidentin.

Das Thema unseres Workshops ist: Grenzen ausloten – gibt es Reformbedarf bei der Alltagsorge? Gegenstand unseren Gesprächs wird also sein, zu erörtern:

- was versteht das Gesetz unter Alltagsorge?
- wie ist die bisherige Praxis?
- wird sich die Lebenswirklichkeit bei Erweiterung des Umgangs bis hin zu einem paritätischen Wechselmodell verändern – und in welche Richtung?
- ist die gesetzliche Regelung anzupassen und ergo zu ändern?
- welche Reformvorschläge gibt es bereits?

Im Recht der elterlichen Sorge unterscheidet das Gesetz nach Entscheidungen für das Kind von besonderer Bedeutung und der sogenannten Alltagsorge.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind solche, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes nehmen, z.B. die Frage des Wohnortes (das Aufenthaltsbestimmungsrecht), die Religionszugehörigkeit, die Schulwahl, die Vermögenssorge wie z.B. eine Kontoeröffnung, ärztliche Behandlungen von Bedeutung wie z.B. eine Operation, eine Narkose, die Ausstellung eines Kinderpasses, um nur einige Beispiele zu nennen.

Bei diesen besonderen Entscheidungen sind die Eltern, so sie das gemeinsame Sorgerecht haben, verpflichtet, eine Einigung zu finden. Gelingt das nicht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils entscheiden und ggf. die Entscheidungsbefugnis über diesen besonderen Streitpunkt auf einen Elternteil übertragen, dem anderen also für diese Entscheidung das Sorgerecht entziehen. D.h. das Gericht entscheidet den Streitfall nicht selbst, sondern überträgt einem Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Anders verhält es sich bei der sogenannten Alltagsorge.

Da dem derzeitigen Recht das sog. Residenzmodell zugrunde liegt, umfasst der Begriff der Alltagsorge alle alltäglichen Entscheidungen, also alles, was in dem üblichen 24-Std.-Job so anfällt.

Grundsätzlich übt der Elternteil die Alltagsorge aus, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Die Alltagsorge umfasst somit alle Entscheidungen, die regelmäßig zu treffen sind: Erziehung, Kleidung, Ernährung, schulische Betreuung und Begleitung, ärztliche Versorgung, Förderung, Unterstützung, Freizeitgestaltung u.s.w.

Der Staat mischt sich in all diese alltäglichen Entscheidungen wie auch in die einverständlich getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen nicht ein.

Das Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG und die Grundrechte des Kindes haben Vorrang. Nur für den Fall, dass sich eine Kindeswohlgefährdung darstellt, ist ein staatlicher Eingriff gerechtfertigt.

Alltagsorge im Wechselmodell

Unsere heutige Fachtagung steht unter dem Motto: *Wechselmodell oder erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen*.

Wenn wir also über Betreuungsoptionen sprechen, die zwischen den Eltern frei verhandelbar sind, d.h. eine Umgangsregelung mit erweiterten Zeitfenstern, so kann man ja zunächst davon ausgehen, dass die derzeitige Gesetzeslage dafür eine ausreichende Grundlage darstellt. Bei genauerem Hinsehen ist allerdings festzustellen, dass der Begriff der Alltagsorge dann an seine Grenzen stoßen könnte, wenn der Umgang in Richtung eines paritätischen Wechselmodells erweitert wird.

Um bei dieser Problemstellung Klarheit zu schaffen, ist zunächst zu klären, welche elterlichen Entscheidungen die Alltagsorge abdeckt und ob eine scharfe Grenzziehung zu Entscheidungen von besonderer

Bedeutung bei stark erweitertem Umgang immer möglich ist.

Lebt das Kind in einem paritätischen Wechselmodell gleichermaßen bei beiden Eltern, sind heute alltäglich geübte Sorgerechtsentscheidungen, wie z.B. das Einfordern von Unterhalt und die dafür bestehende Prozessstandschaft für das Kind, Beantragung von Kindergeld und Sozialleistungen, steuerliche Fragen u.v.m. problematisch.

Wechselmodell – Umgangsregelung oder Sorgerechtsausübung?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Beschluss vom 01.02.2017 noch die Auffassung vertreten, es bedürfe in diesen Fällen keiner neuen gesetzlichen Regelung, weil das paritätische Wechselmodell den Umgangsregeln (§1684 BGB) unterliege.

Der BGH vertritt ob dieser Wertung dann folgerichtig auch die Auffassung, wie eine Umgangsregelung könne auch das Wechselmodell gerichtlich gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden.

Diese Auffassung des BGH ist stark umstritten. Der Deutsche Juristinnenbund kritisiert in seiner Stellungnahme zum Wechselmodell vom 11.02.2019 diese Entscheidung und weist die entstehenden Rechtsfragen beim Wechselmodell dem Sorgerecht zu. So auch der 72. Deutsche Juristentag 2018, der in seinem Beschluss zur geteilten Betreuung unter B 5.b ausführt:

Die geteilte Betreuung ist rechtssystematisch als Ausübung der elterlichen Sorge und nicht als Umgang einzuordnen.

Diese Differenzierung ist von entscheidender Relevanz. Die Elternautonomie des Art. 6 GG verbietet grundsätzlich staatliche Eingriffe in das Erziehungsrecht und die Entscheidungsbefugnis der Eltern.

Ein „verordnetes“ Wechselmodell ist dann ausgeschlossen, wenn eine Regelung insoweit dem elterlichen Sorgerecht zuzuordnen ist.

Reformbedarf

Als Rechtsanwältin und damit Praktikerin sehe ich für den Fall, dass es tatsächlich eine nennenswerte Anzahl von Kindern geben sollte, die im Wechselmodell leben (was bisher trotz der breiten Diskussion und der großen öffentlichen Aufmerksamkeit zu diesem Thema nicht der Fall ist) Handlungsbedarf des Gesetzgebers, wenn und soweit es dabei bleibt, dass das Wechselmodell auch auf nicht einvernehmlichem Wege zustande kommen kann.

Auch kann die Einigkeit der Eltern schnell erlöschen und dann ist Rechtsklarheit vonnöten. Insbesondere dann, wenn Gerichte die Fortsetzung eines einvernehmlich begonnenen Wechselmodells anordnen, obwohl ein Elternteil die Beendigung befürwortet. Die Praxis zeigt, dass bereits eine Umgangausweitung bei mangelhafter Kommunikation der Eltern zu alltäglichen Verwerfungen führen kann, wie z.B. mehrfache ärztliche Behandlungen der Kinder, unabgesprochene Anmeldungen zu Sportvereinen, Musikunterricht, Freizeitaktivitäten, die der andere Elternteil dann nicht weiterpflegt oder eigene Aktivitäten dagegensetzt u.a.m.

Erforderliche Klärungen durch den Gesetzgeber stehen an z.B.:

- im Melderecht: wo ist der Aufenthaltsort des Kindes
- an den Aufenthaltsort knüpfen sich zahlreiche Rechtsfolgen wie z.B. die Zuordnung von Kindergarten und Grundschule,
 - die Zahlung von Kindergeld,
 - die Berechtigung zur Steuerklasse II, die problematisch werden kann und ggf. ganz entfällt, da beide Eltern nicht alleinerziehend im herkömmlichen Sinne sind,
 - die Beantragung von Leistungen wie z.B. Unterhaltsvorschuss, hier kann der Anspruch entfallen, wenn eine umfangreiche Mitbetreuung besteht,

- steuerrechtliche Vergünstigungen, sie sich am Aufenthalt des Kindes orientieren,
- der Gerichtsstand im Scheidungs- und familienrechtlichen Verfahren,
- die Prozessstandschaft, § 1629 II 2 BGB bei Kindesunterhaltsklagen u.a.m.

Ohne valide gesetzliche Regelung müsste in all diesen Streitigkeiten über das Sorgerecht das Familiengericht angerufen werden.

Aus meiner Sicht besteht insoweit ein echter Reformbedarf, sollten die Zahlen sich in der Praxis signifikant erhöhen. Dies ist bisher nicht in Sicht, zumal Gegenstand solcher reformgesetzlicher Regelungen nur das gelebte „echte“, sprich paritätische Wechselmodell sein kann, nicht ein erweiterter Umgang.

Dass die Anteile tatsächlich gelebter paritätischer Betreuung von Kindern nicht maßgeblich ansteigen, liegt an den hohen Anforderungen eines derartigen Modells. Die erweiterte Betreuung stellt erhöhte Anforderungen an die Eltern gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen. Auch der BGH stellt in seiner Entscheidung vom 01.02.2017 fest, dass dieses Modell nur dann in Frage kommt,

wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.

Die Vorschläge in der Literatur zur rechtlichen Ausgestaltung des Wechselmodells gipfeln meist in dem gut gemeinten Hinweis, die Eltern sollten sich einigen, ggf. die Probleme vertraglich regeln. Dies ist zunächst sicher ein richtiger Vorschlag, solange die anfängliche Kooperationsbereitschaft besteht. Die Elternautonomie ist hier bei allen Schattierungen immer vorrangig.

Wenn die Einigkeit endet, ist jedoch Rechtsklarheit gewünscht, um nicht allein der richterlichen Entscheidungsfreiheit gegenüber zu stehen.

Fazit des Inputs:

- das Wechselmodell ist kein Umgangsmodell sondern eine Entscheidung des Sorgerechts
- es kann durch richterlichen Beschluss nicht angeordnet werden, weil es eine Ausformung des elterlichen Sorgerechts ist
- Gegenstände der bisherigen Alltagsorge beim Residenzmodell sind für das Wechselmodell – wenn und soweit es dabei bleibt, dass dieses auch gegen den Willen eines Elternteils durchgeführt werden kann – neu zu regeln:
- z. B. Aufenthaltsort und Wohnsitz, Steuerliche Regelungen, Gerichtsstand, Vertretungs- und Antragsrecht in gerichtlichen und sonstigen Angelegenheiten, Unterhaltsfragen für das Kind und ggf. Unterhaltsansprüche der Elternteile usw.

Dieser Input soll zur Diskussion anregen, Lösungen sollen – noch – nicht geboten werden.



Miriam Hoheisel
Sozialpsychologin

ist Geschäftsführerin beim VAMV mit den Schwerpunkten Familien- und Gleichstellungspolitik, Arbeitsmarkt und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Zeit wird über Reformbedarfe im Sorgerecht durch ein Wechselmodell diskutiert. Die Alltagsorge ist an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes geknüpft und liegt somit bei den Alleinerziehenden – aber wo ist der gewöhnliche Aufenthalt im Wechselmodell, bei dem das Kind ja gerade bei beiden Elternteilen lebt? Hier stehen zwei Rechtsauffassungen nebeneinander: Die Alltagsorge wechselt mit dem Wechsel des Kindes zwischen den Eltern versus die Eltern müssen auch in Alltagsdingen wie der medizinischen Versorgung oder bei der Frage, ob ein Kind im Fußball oder Schwimmverein mitmacht, ein Einvernehmen finden. Bislang treffen die Eltern Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung gemeinsam, die sich nicht so einfach wieder rückgängig machen lassen (Schule, Aufenthalt, Name, Religion, weitreichende medizinische Entscheidungen).

Bei der Abwägung der Praktikabilität dieser beiden Varianten hat zwar die mit dem Aufenthalt wechselnde Alltagsorge Vorteile für die Eltern: Ein Wechsel würden beiden Elternteile Handlungsspielräume geben, es würde kein weiterer Abstimmungsbedarf entstehen. Aber, darin waren sich die Teilnehmenden schnell einig, im Sinne des Kindes sollten Eltern im Wechselmodell auch die Alltagsorge gemeinsam ausüben: Also zusammen entscheiden, in welchem Sportverein ein Kind aktiv ist, zu welchem Arzt/welcher Ärztin es geht, ob es mit Antibiotika oder Globuli behandelt wird. Denn gerade im Wechselmodell ist entscheidend, dass Eltern tatsächlich an einem Strang ziehen. Wochenweise widersprüchliche Entscheidungen gingen zu Lasten zu Kindes: Eine Woche Antibiotika und eine Woche Globuli darf nicht das Ergebnis eines reformierten Sorgerechts sein.

Gemeinsame Alltagsorge geht nur, wenn die Kommunikation und Kooperation funktioniert. Deshalb ist der Konsens der Eltern über das Wechselmodell umso wichtiger, um Alltagsdinge mit Leben füllen zu

können. Eine gute ergebnisoffene Beratung kann Eltern darin ebenso unterstützen wie eine Elternvereinbarung, in der die Eltern sich soweit wie möglich im Vorfeld verständigen und dies schriftlich vereinbaren.

Auch bei der grundlegenden Frage, ob die Entscheidung über ein Betreuungsmodell in der Rechtssystematik ins Umgangs- oder ins Sorgerecht fallen sollte, waren sich die Teilnehmenden einig: Das Wechselmodell sollte rechtssystematisch nicht als Umgangsmodell eingeordnet, sondern als Ausübung des Sorgerechts angesehen werden. So wird die Elternautonomie am besten gewährleistet.

Fazit: Viel Stoff für weitere Diskussionen.

Fazit

Reformbedarf: Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen

Sollen Wechselmodell und erweiterter Umgang echte Betreuungsoptionen für Väter wie Mütter darstellen, so gibt es Kindesunterhaltsrechtlich großen Reformbedarf. Denn für Eltern, die vor der Trennung für die Betreuung von Kindern beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, birgt insbesondere das paritätische Wechselmodell bei der derzeitigen Rechtslage erhebliche finanzielle Risiken. Das haben die Vorträge, Workshops und Diskussionen auf der Fachtagung eindrücklich gezeigt.

Auch wenn sich viele Eltern, Mütter wie Väter, etwas anderes wünschen, Realität in Deutschland ist: In 82 Prozent der Familien sind immer noch Väter die Haupternährer der Familie, in 28 Prozent der Familien sogar der Alleinverdiener. Nur ein Viertel des Haushaltseinkommens wird von den Müttern erwirtschaftet, dafür leisten sie den Löwenanteil der unbezahlten Arbeit für die Familie. Sie stemmen Haushalt und Kinderbetreuung, stellen ihr berufliches Fortkommen dafür zurück. Entsprechend schlecht stehen sie bei einer Trennung beruflich da. Gelingt es diesen Müttern nicht, mit Beginn eines Wechselmodells eine Vollzeitberufstätigkeit auszuüben oder mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren, müssen sie nach der derzeitigen Rechtsprechung möglicherweise auf die Anrechnung fiktiver Einkünfte und – falls sie verheiratet waren – auf einen geringeren Ehegattenunterhalt gefasst sein. Unter diesen Umständen ist eine finanzielle Unterdeckung für das Kind in ihrem Haushalt eine reale Gefahr. Ein Wechselmodell ist in diesen Fällen keine gute Lösung. Fraglich kann bei geringen Finanzmitteln zudem sein, wie die Kosten des über den Barunterhalt hinausgehenden Naturalunterhalt im eigenen Haushalt zu stemmen sind.

Faire unterhaltsrechtliche Lösungen für beide Eltern können dazu beitragen,

dass Betreuungsmodelle gewählt werden, die den Bedürfnissen der betroffenen Kinder gerecht werden und finanzielle Erwägungen nicht im Vordergrund stehen. Die vorliegende Dokumentation soll in der anstehenden Reformdebatte dazu beitragen, unter Beachtung der vor der Trennung gelebten Rollenverteilung faire und sachgerechte finanzielle Lösungen für beide Eltern und für alle Betreuungsoptionen zu entwickeln.

Ergebnisse der Fachtagung sind auch in das vom VAMV im September 2019 veröffentlichte und nachfolgend abgedruckte Positionspapier „Solidarität nach Trennung – Eckpunkte für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts“ eingeflossen. Der VAMV mahnt Lösungen an, die die jeweiligen finanziellen Folgen des gewählten Betreuungsmodells transparent machen und möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

Nach wie vor gibt es aus psychologischer Sicht keine Veranlassung, Betreuungsmodelle wie erweiterten Umgang oder das Wechselmodell als Leitmodell zu verankern. Denn die beste Lösung stellt sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaft für jedes Kind sehr individuell dar. Hier sollte stärker darauf hin gewirkt werden, das Wissen um die teils erforderlichen, teils wünschenswerten kindeswohlförderlichen Begleitumstände für Betreuungsmodelle mit hohen Betreuungsanteilen beider Eltern publik zu machen und zu verbreiten. Dies sind beispielsweise Faktoren wie Einvernehmen und geringes Konfliktniveau, Wohlbefinden und Erziehungsverhalten der Eltern und der sozioökonomische Status der Familie. Deshalb sollte politisch und gesetzgeberisch davon abgesehen werden, der Wahl des Betreuungsmodells eine monokausale Bedeutung für das Kindeswohl zuzuschreiben, die sie nicht hat.

Wünschenswert ist, dass Betreuungsmodelle, die mit großen Anteilen an

Alltagsbetreuung bei beiden Eltern verbunden sind, vom Einvernehmen der Eltern getragen werden. Dann ist es auch möglich, Alltagsdinge gemeinsam zu besprechen, zu entscheiden und umzusetzen. Ergebnisoffene Beratung kann Eltern unterstützen, für ihre Kinder und ihre individuelle Situation die geeignetste Betreuungsoption zu finden.

Zwar ist es die Aufgabe der Politik, Wünsche nach gleichberechtigter Elternschaft aufzugreifen und Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Nach einer Trennung die Karten neu zu mischen ist aber nur bedingt möglich, gelebtes Leben kann weder zurückgedreht noch darf es ignoriert werden. Der VAMV setzt sich deshalb für eine Gleichstellungspolitik ein, die zu Beginn des Familienlebens einsetzt, wenn die Ausgangspositionen der Beteiligten festgelegt werden.

Seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 müssen die meisten überwiegend betreuenden Mütter (oder Väter) neben der Betreuung der gemeinsamen Kinder ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften, ohne dass die notwendigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt oder bei der Kinderbetreuung gegeben sind. Entsprechend niedrig ist ihr Lebensstandard.

Familienfreundliche Arbeitsverhältnisse oder flexible Kinderbetreuungsangebote, die auch Schichtdienste ermöglichen? Vielerorts Fehlanzeige. Qualitativ hochwertiges Mittagessen für Kinder in der Schule? Keine Selbstverständlichkeit. Ein Kitaplatz? Immer öfter ein Problem, die Nachfrage steigt. Eine Vollzeitstelle ist deshalb für viele betreuende Elternteile nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren oder auch auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen, ein Rückkehrrecht aus Teilzeit gibt es faktisch nur für wenige Arbeitnehmer*innen.

In dieser Situation die überwiegend betreuenden Mütter (oder Väter) neben der eigenen Existenzsicherung künftig zusätzlich dazu zu verpflichten, Barunterhalt für

das Kind zu erwirtschaften, würde lediglich den Druck erhöhen. Nennenswerte Steigerungen des Erwerbseinkommens sind trotzdem nicht zu erwarten: Die Armutsquoten der Alleinerziehenden und die Kinderarmut würden weiterhin ansteigen, die Fehler der Reform von 2008 würden im Kindesunterhaltsrecht wiederholt.

Vor der Gefahr, das Wechselmodell oder erweiterten Umgang als Leitmodell über unterhaltsrechtliche Anreize durch die Hintertür einzuführen, kann nur gewarnt werden. Fair können unterhaltsrechtliche Lösungen nur sein, wenn sie die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung bei den unterhaltsrechtlichen Folgen der verschiedenen Betreuungsmodelle berücksichtigen und sicherstellen, dass das Kind in beiden Haushalten gut versorgt ist.

Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts

1. REFORMBEDARF AUS SICHT DES VAMV

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) sieht Reformbedarf im Kindesunterhaltsrecht. Für Eltern, die ein paritätisches Wechselmodell¹ oder erweiterten Umgang leben möchten, muss der Gesetzgeber faire Unterhaltslösungen normieren, die weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind benachteiligen und gewährleisten, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Unter Beachtung der Lebensverlaufsperspektive muss dabei die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung in die unterhaltsrechtlichen Folgen einfließen. Die Lasten der neu organisierten getrennten Familie müssen fair zwischen den Eltern verteilt werden. Das Unterhaltsrecht sollte die jeweiligen finanziellen Folgen des gewählten Betreuungsmodells transparent machen und möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

Um dies gewährleisten zu können, sollte die Unterhaltsverpflichtung vorhersehbar und die Berechnung des Kindesunterhalts möglichst einfach sein.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sollten den Aufenthalt und die Betreuung ihres Kindes autonom und individuell, in erster Linie am Wohl ihres Kindes orientiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Lebensumstände festlegen können.² Die unterhaltsrechtlichen Folgen sollten so ausgewogen und an der bisherigen Lebensrealität orientiert sein, dass sie nicht im Vordergrund stehen oder gar die Ursache für eine Betreuungsregelung setzen, sondern nur einen Faktor unter vielen für

die Entscheidung über Aufenthalt und Betreuung des Kindes darstellen.

Kinder sind bei einer Trennung die schwächsten Familienmitglieder. Sie setzen keine Ursachen, sondern sind nur die Leidtragenden. Weiterhin benötigen sie bis zu ihrer Volljährigkeit sowohl persönliche Betreuung und Erziehung als auch finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt. Jeder Elternteil muss auch nach der Trennung nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen, dass sie beides in ausreichendem Maße erhalten. Betreuung und Unterhalt dürfen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern sollten sich zu einer für das Kind wünschenswerten Gesamtlösung ergänzen. Dabei sollten aus psychologischer Sicht dem Kind vertraute Betreuungsregelungen zunächst möglichst erhalten und Veränderungen behutsam vorgenommen werden, um dem Kind zusätzliche Verlufterfahrungen zu ersparen. Deshalb ist zu vermeiden, dass jenseits einer paritätischen Betreuung des Kindes die im Umgang enthaltene Betreuungsleistung monetarisiert wird und in der Folge die Fragen tatsächlich erbrachter Betreuungsleistungen und ihrer Werthaltigkeit zu einem Zankapfel vor Gericht werden.

Führt Minutenzählerei im Umgang zu konkreten unterhaltsrechtlichen Folgen, ist die Gefahr groß, dass Eltern aus dem Blick verlieren, in erster Linie zu prüfen, unter welchen Umständen und in welchem Umfang der Umgang für das Kind zu positiven Effekten führt.

1 Der VAMV bezeichnet als Wechselmodell ein Betreuungsmodell, bei dem das Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt, annähernd gleich viel Zeit bei beiden verbringt und die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Dies entspricht der Definition des Bundesgerichtshofs, der bei einem Wechselmodell eine paritätische Betreuung voraussetzt, bei der beide Eltern etwa gleich lange Betreuungszeiten praktizieren, so dass jeder von ihnen etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernimmt, vgl. BGH Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13 Rz.19, 21 und 29. Da es für die Festlegung der unterhaltsrechtlichen Folgen auf diese Definition von „Wechselmodell“ maßgeblich ankommt, verwendet der VAMV in dem vorliegenden Papier zur Verdeutlichung die Bezeichnung „paritätisches Wechselmodell“.

2 Vgl. Positionspapier des VAMV „Wechselmodell nur einvernehmlich – Handlungsbedarf beim Unterhalt“ vom 23.05.2018

2. DIE REFORMDEBATTE

Mit einem Symposium zu den unterhaltsrechtlichen Konsequenzen von paritätischem Wechselmodell und erweitertem Umgang hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) im Mai 2015 den Startschuss für eine Reformdebatte gegeben. Im Anschluss wurden ministerielle Arbeitsgruppen eingesetzt,³ deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Bekannt ist, dass Überlegungen des Deutschen Anwaltsvereins einfließen, die auf „gerechtere Unterhaltsregeln“ abzielen, die darin gesehen werden, dass die alleinige Barunterhaltspflicht des weniger betreuenden Elternteils entfallen soll. Das bedeutet, dass die vom Bundesgerichtshof (BGH) für ein paritätisches Wechselmodell aus den Regeln des Volljährigenunterhalts entwickelte Barunterhaltspflicht beider Eltern auch auf Betreuungsmodelle mit geringeren Betreuungsanteilen ausgeweitet werden soll.⁴

In diese Richtung weist auch ein vom Deutschen Juristentag in Auftrag gegebenes Gutachten zum Reformbedarf im Sorge- Umgangs- und Unterhaltsrecht.⁵ Das Thema wurde in der Abteilung Familienrecht auf dem Deutschen Juristentag im September 2018 in Leipzig behandelt. Die dort gefassten Beschlüsse geben Anlass zu der Befürchtung, dass eine Reform zu Lasten der überwiegend betreuenden Elternteile (statistisch: Mütter⁶) und auf dem Rücken der Kinder ins Haus steht.

Der BGH hatte in den letzten Jahren zwar auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen insbesondere bei erweitertem Umgang zunächst zu sachgerechten Lösungen gefunden, spätestens seit der unterhaltsrechtlichen Entscheidung zum paritätischen Wechselmodell aus dem Jahr 2017⁷ ist jedoch deutlich, dass er für Elternteile, die für die Betreuung von Kindern beruflich zurückgesteckt haben, keine fairen und sachgerechten Lösungen mehr findet. Weder die Auslegung zu den Erwerbsoptionen noch die Berücksichtigung des Kindergeldes wird dem oben dargelegten Anspruch einer fairen Lösung für alle Beteiligten gerecht, so dass mittlerweile Reformbedarf besteht, um diese Rechtsprechung zu korrigieren.

Auch wenn der Antrag der FDP an den Bundestag, das Wechselmodell als Leitmodell einzuführen, nicht die Zustimmung der anderen Fraktionen gefunden hat,⁸ besteht die Gefahr, dass das Wechselmodell (von der FDP verstanden als erweiterter Umgang bis hin zum paritätischen Wechselmodell) über die Hintertür eines neuen Kindesunterhaltsrechts eingeführt wird, nämlich dann, wenn es als Unterhaltssparmodell für die derzeitigen Unterhaltspflichtigen ausgestaltet wird.

Die Debatte zu Änderungen im Kindesunterhaltsrecht wird ausgehend von den Interessen unterhaltspflichtiger Väter geführt. Es sind „gerade Väter, die sich häufig wünschen, dass ihr Betreuungsanteil im Unterhaltsrecht Berücksichtigung

3 Antworten auf kleine Anfragen der FDP Bundestagsdrucksache 19/2052 und Bundestagsdrucksache 19/3597. Laut Sachstand WD 7 – 3000 – 056/18 S.11 hat die interne Arbeitsgruppe des BMJV zum Unterhalt ihre Arbeit im Januar 2017 abgeschlossen. Das Ministerium lässt, auf der Basis der dort erzielten Ergebnisse, auf Fachebene Reformoptionen prüfen.

4 Artikel „Kindeswohl soll Vorrang haben – auch gegen die Eltern“ auf www.welt.de vom 06.06.2018

5 Eva Schumann: Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge- Umgangs- und Unterhaltsrecht? C.H. Beck 2018

6 Die Daten der 7. Welle des Beziehungs- und Familienpanels (pairfam), aus den Jahren 2014/2015 zeigen, dass in mindestens 84 Prozent der Betreuungsmodelle der überwiegende Teil der Betreuung durch die Mütter übernommen wird, vgl. die Darstellung bei Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17

7 BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

8 In der Bundestagsdebatte vom 15.03.2018 sprachen sich sämtliche Fraktionen außer der antragstellenden gegen die Einführung des Wechselmodells als Leitmodell aus (Plenarprotokoll 19/20 vom 15.03.2018 S.1702 – 1711) und in der Expertenanhörung vom 11.02.2019 lehnte die Mehrheit der Sachverständigen das Wechselmodell als gesetzlichen Regelfall ab (<https://www.bundestag.de/presse/hib/593246-593246>).

findet“.⁹ Deshalb möchte der VAMV mit eigenen Eckpunkten Reformgedanken in die Debatte einbringen, die der Lebenssituation der überwiegend betreuenden Elternteile (die in der überwältigenden Mehrzahl Mütter sind) und der betroffenen Kinder gerecht werden und geeignet sind, auch für diese zu fairen Regeln für den Kindesunterhalt zu finden.

3. KINDESUNTERHALT IM PARITÄTISCHEN WECHSELMODELL

Nach derzeitiger Rechtslage führt die paritätische Betreuung von Kindern durch beide Eltern zu der Kindesunterhaltsrechtlichen Folge, dass beide Eltern nach der Rechtsprechung des BGH barunterhaltspflichtig sind und zwar anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit. Das bedeutet: Verdient ein Elternteil mehr als der andere, muss er auch einen entsprechend höheren Anteil vom Barunterhalt des Kindes bestreiten. Das entspricht dem Gedanken, dass Kinder an der Lebensstellung ihrer barunterhaltspflichtigen Eltern teilhaben.

3.1 Familiäre Solidarität als Grundsatz

Paarfamilien mit Kindern lösen die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in erster Linie durch eine berufliche Auszeit oder Teilzeittätigkeit der Mutter. In mehr als einem Viertel aller Familien (28 Prozent) ist der Vater immer noch der Alleinverdiener. Partnerschaftliche Erwerbskonstellationen, bei denen beide Eltern in einem ähnlichen Stundenumfang erwerbstätig sind, stellen weiterhin die

Ausnahme dar.¹⁰ Zusammenlebende Eltern teilen sich die Opportunitätskosten, die dadurch entstehen, dass regelmäßig Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung reduziert wird, durch gemeinschaftlichen Konsumverzicht.¹¹ Trennen sich die Eltern, tragen die Mütter, die für die Familie beruflich zurückgesteckt haben,¹² die daraus resultierenden finanziellen Folgen jedoch weitgehend allein.

Vor der Unterhaltsrechtsreform 2008 wurden die Kosten eines reduzierten Erwerbseinkommens wegen der Erziehung und Betreuung gemeinsamer Kinder nach einer Scheidung weiterhin unter den getrennten Eltern aufgeteilt. So mussten viele geschiedene Väter über einen langen Zeitraum nach der Trennung für den Unterhalt der Mütter, die die gemeinsamen Kinder betreuten, aufkommen. Dieser Betreuungsunterhalt wurde 2008 weitgehend reduziert und durch restriktive Auslegung des BGH vielfach nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt.¹³ Seitdem müssen die meisten alleinerziehenden Mütter (oder Väter) neben der Betreuung der gemeinsamen Kinder ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften, ohne dass die notwendigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt oder bei der Kinderbetreuung gegeben sind. Entsprechend niedrig ist ihr Lebensstandard: Fast die Hälfte der Alleinerziehenden hat ein Haushaltsnettoeinkommen unter 1.700 Euro.¹⁴

Im Ehegattenunterhaltsrecht gibt es den Grundsatz der nahehelichen Solidarität. Zwar soll grundsätzlich nach einer

9 Väterreport. Vater sein in Deutschland heute. BMFSFJ, Mai 2018, 3. Aktualisierte Auflage, S.40/41: Dieser Wunsch rangiert allerdings mit nur 20 Prozent auf Platz 9 hinter acht anderen wesentlich ausgeprägteren Wünschen von Trennungseltern auf die Frage, was für Unterstützung sich Trennungseltern wünschen und wird offenbar überwiegend von Vätern geäußert.

10 Väterreport (FN 9) S.32

11 Lenze. Alleinerziehende unter Druck, Bertelsmannstiftung 2014, S.24

12 Das gilt selbstverständlich für die wenigen Väter, die für die Kinderbetreuung beruflich mehr als die Mutter zurückgesteckt haben, ebenso.

13 Lenze a.a.O. S.25–27

14 Statistisches Bundesamt (2018): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus S.127

Scheidung jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen. Ist er aber durch ehebedingte Nachteile dazu nicht in der Lage, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt. Ehebedingte Nachteile liegen insbesondere bei Frauen vor, die viele Jahre ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinder und der Familie aufgegeben oder reduziert haben. Berufliche Nachteile, die sich aus der Rollenverteilung in der Ehe ergeben, werden so – zumindest für bestimmte Zeiten und sofern sie nicht beseitigt werden können – ausgeglichen.

Ein solcher Solidaritätsgedanke ist bislang im Kindesunterhaltsrecht nicht verankert. Wenn ein Elternteil beruflich zurückgesteckt hat, weil er im Wesentlichen für die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuständig war, so liegen familienbedingt Nachteile für die Erwerbsfähigkeit vor. Es ist nur fair und folgerichtig, wenn der Elternteil, der, bedingt durch die Betreuungsleistung des anderen entsprechend leistungsfähig ist, auch nach einer Trennung zu finanzieller Solidarität mit dem Elternteil verpflichtet wird, der die Betreuung der Kinder und damit einhergehend in der Regel auch die unentgeltliche Haus- und Familienarbeit weitgehend übernommen hat. Hätte der vollzeiterwerbstätige Vater¹⁵ für die Betreuung der Kinder ebenfalls beruflich zurückstecken müssen, stünde er beruflich nicht dort, wo er steht. Die Nachteile eines auch nur vorübergehenden Ausstiegs aus der Erwerbsarbeit oder einer länger andauernden Teilzeitbeschäftigung lassen sich über den Lebensverlauf hinweg kaum kompensieren.¹⁶ Zu oft wird, gerade nach

einer Trennung, gerne vergessen, dass der Vater die Vereinbarkeit seines Familienlebens mit seiner Erwerbsbiographie und damit seine Leistungsfähigkeit auch der Mutter verdankt.

Der VAMV fordert, in das Kindesunterhaltsrecht einen „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ einzuführen.

Das Familienrecht sollte gesellschaftliche Realitäten abbilden. Solange Elternteile für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beruflich zurückstecken, solange muss das Kindesunterhaltsrecht dafür Sorge tragen, dass sie mit diesem „familienbedingten Nachteil“ für ihre Erwerbstätigkeit nicht allein gelassen werden, damit sie angemessen für ihre Kinder sorgen können.

Denn auch die Kinder profitieren von dem Grundsatz der familiären Solidarität nach Trennung. Ihr Lebensstandard hängt nicht nur von der Höhe des Barunterhaltes ab, sondern richtet sich in der Zeit, die sie beim ökonomisch schwächeren Elternteil verbringen, nach dem Lebensstandard in dessen Haushalt. Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt sind systematisch zu niedrig, so dass betreuende Elternteile regelmäßig finanziell zuschießen müssen, um ihren Kindern eine ausreichende Existenz zu bieten. Dies bestätigt nicht nur die praktische Erfahrung aus dem Verband, sondern auch eine im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung durchgeführte Studie zur Situation von Alleinerziehenden.¹⁷ Ein Blick auf die Grundlage des Mindestunterhalts, den Existenzminimumbericht, erhellt, dass

15 Väterreport. Vater sein in Deutschland heute. BMFSFJ, Mai 2018, 3. Aktualisierte Auflage, S.33: Angesichts der aktuellen Erwerbskonstellationen von Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren, die zu 73 Prozent einen alleinverdienenden bzw. Vollzeit arbeitenden Vater mit einer teilzeiterwerbstätigen Mutter aufweisen, wird zur einfacheren Darstellung die empirisch verbreitetste Familienkonstellation als Regelfall beschrieben.

16 Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 97

17 Vgl. Lenz, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 43 (Fazit)

die Festlegung des sächlichen Existenzminimums im Steuerrecht unter Bezug auf pauschale Werte für Unterkunft, Heizung, Bildung und Teilhabe erfolgt. Im Gegensatz zu Leistungen nach Grundsicherungsrecht (Sozialgesetzbuch II und XII) wird beim Unterhalt die tatsächliche Höhe der Wohnkosten nicht berücksichtigt, was in Ballungsgebieten mit höheren Mieten regelmäßig dazu führt, dass der betreuende Elternteil die fehlenden Wohnkosten zusätzlich aufbringen muss. Hinzu kommt, dass der sozioökonomische Anteil des steuerlichen Existenzminimums (der im Freibetrag für Betreuung, Ausbildung und Erziehung eine Abbildung findet), beim Mindestunterhalt nicht berücksichtigt ist. Auch die Mechanismen der Ermittlung der sozialrechtlichen Regelsätze, die eine wesentliche Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum darstellen, stehen massiv in der Kritik.¹⁸

Was betreuende Elternteile jetzt schon am eigenen Leibe sparen, um den unzureichenden Barunterhalt aufzustocken, können sie nicht noch als Teil des gesetzlich festgelegten Barunterhalts in den Ring werfen.

3.1.1 Gesetzliche Vermutung für familienbedingte Nachteile

Der VAMV fordert, dass der Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung dadurch umgesetzt wird, dass in das Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von familienbedingten Nachteilen für Eltern eingeführt wird, die für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Das Vorliegen familienbedingter Nachteile wird demnach künftig gesetzlich vermutet, wenn ein Elternteil deswegen nicht oder vermindert leistungsfähig ist, weil er im Wesentlichen für die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuständig war, während der andere, von der Betreuung entlastet, seine Arbeitskraft dem beruflichen Fortkommen widmen konnte und entsprechend leistungsfähig ist.

Familienbedingte Einschränkungen, die zu familienbedingten Nachteilen führen, werden künftig vermutet, wenn ein Elternteil wegen des Kindes Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch genommen hat, keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder in Teilzeit gearbeitet hat. Liegen Zeiten familienbedingter Einschränkungen bei beiden Eltern vor, heben sich diese gegeneinander auf.

3.1.2 Freistellungsfristen

Der VAMV fordert, dass Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltspflichtig werden, beim Vorliegen familienbedingter Nachteile für angemessene Übergangsfristen von ihrer Barunterhaltspflicht freigestellt werden.

Jeder Elternteil, der familienbedingt seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, kann künftig einen annähernd gleichen Zeitraum für sich beanspruchen, in dem er von der Barunterhaltspflicht für das Kind befreit ist. In diesem Zeitraum kann er frei von einer Erwerbsobliegenheit für das Kind seine Erwerbschancen durch den Erwerb von Qualifikationen, Berufserfahrung und möglicherweise Karriereschritten verbessern, so dass die in der Vergangenheit aufgebauten Nachteile möglichst abgebaut werden können.

¹⁸ Vgl. insbesondere auch zu den Kinderregelsätzen: Lenze, Anne (2019): Rechtsgutachten: Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge.; Aust, Andreas (2018): Expertise: Regelbedarfe 2018, Herleitung und Bestimmung der Regelbedarfe in der Grundsicherung, Hrsg.: Der Paritätische Gesamtverband.; Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.: Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht Teil 1: Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung, AGF-Schriftenreihe Februar 2017 S.13 ff m.w.N.

Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn die so ermittelte Übergangsfrist zu einem grob unbilligen Ergebnis führt. Liegen Zeiten familienbedingter Nachteile bei beiden Eltern vor, heben diese sich gegeneinander auf.

Beispiel: Nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes geht Mutter M für ein Jahr in Elternzeit. Vater V nimmt zeitgleich 2 Monate Elternzeit. In den folgenden zwei Jahren arbeitet M zunächst wenige Stunden Teilzeit, V Vollzeit. Kind 2 wird geboren, wiederum geht M 1 Jahr in Elternzeit, Vater V nimmt zeitgleich 2 Monate Elternzeit. Im Anschluss arbeitet M für weitere 4 Jahre Teilzeit, zunächst wenige Stunden, später halbschichtig. V arbeitet Vollzeit. Als Kind 1 acht Jahre und Kind 2 fünf Jahre alt ist, trennt sich V von M und zieht mit Freundin F zusammen, die Kind 3 von ihm erwartet. V, der in der neben seiner Berufstätigkeit verbleibenden Zeit ein sehr engagierter Vater ist und gute Bindungen zu seinen Kindern hat, möchte, dass die gemeinsamen Kinder im Wechselmodell betreut werden. Seine Berufstätigkeit wird er nicht einschränken, aber da er für Kind 3 wiederum 2 Monate Elternzeit nehmen wird und sich F, die für Kind 3 ein Jahr Elternzeit nehmen wird und danach Teilzeit arbeiten will, sich mit um Kind 1 und Kind 2 kümmern kann, sieht er hier zunächst keine Probleme. Mutter M ist für ein Residenzmodell mit einem erweiterten Umgang von V. Sie ist der Ansicht, dass sie auch weiterhin die überwiegende Betreuung der Kinder übernehmen sollte, da sie auch bisher dafür zuständig war und die Kinder die Trennung so besser verkraften werden.

Würden M und V ein paritätisches Wechselmodell praktizieren, wären nach derzeitiger Rechtslage beide mit Beginn der Betreuung im Wechselmodell anteilig barunterhaltspflichtig. Zwar wäre M dadurch entlastet, dass V die Hälfte der Kinderbetreuung übernimmt. Es ist

aber fraglich, ob und wie schnell sie ihr Teilzeitarbeitsverhältnis an die neue Betreuungsregelung anpassen und gegebenenfalls ausweiten oder etwas Neues finden kann. Für einen Karrieresprung fehlt ihr die Qualifikation. Da M nach der Trennung ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften und einen eigenen Haushalt finanzieren muss, ist zu erwarten, dass der Lebensstandard von M und damit auch der Lebensstandard von K1 und K2 im Haushalt von M beträchtlich absinken werden.

Nach dem Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung würde M, die für die Familie acht Jahre lang beruflich zurückgesteckt hat, erst nach weiteren acht Jahren anteilig barunterhaltspflichtig für die Kinder. Die acht Jahre könnten um die vier Monate Elternzeit von V vermindert werden, da sie sich insoweit aufheben. Genauso gut könnte vertreten werden, dass 4 Monate Elternzeit die Karriere des V kaum verändert haben werden und im Verhältnis zu zwei Jahren Auszeit und sechs Jahren geringer Teilzeit kaum ins Gewicht fallen. Dies muss im Einzelfall abgewogen werden. In der Freistellungsfrist müsste M zwar ihren eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften, V müsste aber weiterhin den Barunterhalt für Kind 1 und 2 bestreiten.

In Fällen, in denen ein paritätisches Wechselmodell bereits vor der Trennung von den Eltern gelebt wurde, kommt ein solcher Solidaritätsgedanke nicht zum Tragen. Haben beide Eltern ab Geburt des Kindes ihre Berufstätigkeit gleichermaßen eingeschränkt bzw. nicht eingeschränkt, sind keinem Elternteil „familienbedingt“ Nachteile entstanden, die vom anderen Elternteil solidarisch mitzutragen wären. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass solche Eltern ihre Berufs- und Betreuungsarrangements nach einer Trennung, wenn es die räumliche Nähe erlaubt, weitestgehend beibehalten werden, da sie ohne dies ihre Berufstätigkeit nicht im gewohn-

ten Umfang weiterführen könnten. Wie oben dargestellt,¹⁹ sind solche Konstellationen jedoch in der gesellschaftlichen Realität die Ausnahme.

3.2 Kindergeld

3.2.1 Häufige Aufteilung im paritätischen Wechselmodell

Der VAMV fordert, gesetzlich klarzustellen, dass auch im paritätischen Wechselmodell das Kindergeld den Eltern hälftig zusteht.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung des BGH²⁰ erhält beim paritätischen Wechselmodell jeder Elternteil ein Viertel des Kindergeldes als Unterstützung bei der Betreuung des Kindes. Die Hälfte des Kindergeldes, die die Eltern bei der Betreuung unterstützen soll, wird also hälftig zwischen ihnen aufgeteilt.

Anders verfährt der BGH mit der zweiten Hälfte des Kindergeldes, das die Eltern für die Erfüllung ihrer Barunterhaltspflicht zu verwenden haben. Er zieht diese Kindergeldhälfte vom Bedarf des Kindes ab, bevor er die Haftungsquote der Eltern für den übrigbleibenden Bedarf des Kindes ermittelt. Das führt dazu, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen stärker von dieser Kindergeldhälfte profitiert. Da er einen größeren Anteil des Barunterhalts zu zahlen hat, wird er stärker entlastet, wenn dieser Barbedarf durch das halbe Kindergeld vermindert wird. Das ist nicht fair. Wenn beide Eltern barunterhaltspflichtig sind, sollte ihnen auch je das volle Viertel, also die Hälfte der für den Barunterhalt des Kindes zu verwendenden Hälfte des Kindergeldes für diesen Zweck zugutekommen. Es gibt keinen Grund, warum das Kindergeld, das zur Hälfte für die Deckung des Barbedarfs bestimmt ist, nicht auch hälftig jedem

Elternteil für diesen Zweck zur Verfügung stehen sollte. Im Gegenteil entspricht die Zweckbestimmung des Kindergeldes als staatliche Leistung für beide Eltern zur Erleichterung ihrer Unterhaltspflicht und das Ziel, unterhaltsbedingte Einschränkungen in der Lebensführung abzufedern, eher dem Ergebnis, das Kindergeld im Wechselmodell gleichmäßig zwischen beiden Eltern aufzuteilen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Unterhaltsbelastung spürbarer die Lebensführung beeinflusst je geringer das Einkommen ist.²¹ Dies spricht dagegen, den leistungsstärkeren Elternteil zu bevorzugen.

Um die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu korrigieren, ist diesbezüglich eine gesetzliche Festlegung erforderlich, dass das Kindergeld im paritätischen Wechselmodell beiden Eltern hälftig zusteht und in diesem Sinne bei der Berechnung der auszugleichenden Unterhaltsspitze einzusetzen ist.

3.2.2 Auszahlung an nur einen Elternteil

Der VAMV fordert, dass es bei der Auszahlung des Kindergeldes an nur einen Elternteil bleibt.

Das Kindergeld kann nach derzeitiger Rechtslage nur an einen Elternteil ausgezahlt werden. Bei dieser Regelung sollte es auch im paritätischen Wechselmodell bleiben.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel an den Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutprinzip des § 64 EStG). Dies ist eine sinnvolle Regelung, da der Unterhaltsbedarf des Kindes in der Regel auch an seinem Lebensmittelpunkt gedeckt werden muss. Angesichts der in Deutschland vorherrschenden äußerst maroden Zahlungsmoral (75 Prozent der Kinder mit Anspruch auf Kindesunterhalt

¹⁹ Vgl. oben 3.1 Familiäre Solidarität als Grundsatz (FN 10).

²⁰ BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

²¹ Vgl. dazu Ehinger in Ehinger/Rasch/Schwonberg/Siede Handbuch Unterhaltsrecht 8. Auflage Rz.1.402

erhält diesen gar nicht oder in einer Höhe, die nicht einmal den Mindestanspruch deckt²²) ist es besonders wichtig, dass das Kindergeld, wenn es keinen Lebensmittelpunkt gibt, zunächst in den ökonomisch schwächeren Haushalt fließt, von wo aus es verrechnet werden kann. Dies dient dazu, dass die Existenzsicherung des Kindes im ökonomisch schwächeren Haushalt so weit wie möglich unabhängig von der Zahlungsmoral des Elternteils, der einen Ausgleich der Unterhaltsspitze schuldet, erfolgen kann. § 64 EStG könnte insoweit ergänzt werden, dass das Kindergeld bei einer Betreuung des Kindes im paritätischen Wechselmodell an den ökonomisch schwächeren Elternteil gezahlt werden sollte, soweit die Eltern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.

3.3 Wechselmehrkosten

Der VAMV fordert, dass beim paritätischen Wechselmodell die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhenden Wechselmehrkosten pauschal festgelegt werden, damit sie für das Kind bei beiden Eltern in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

Werden die Wechselmehrkosten des Kindes, wie es der BGH tut, konkret ermittelt und im Ergebnis anteilig von beiden Eltern getragen,²³ so führt dies bei ungleichen Einkommensverhältnissen der Eltern dazu, dass der Einkommensschwächere luxuriöse Bedarfsdeckungen im einkommensstärkeren Haushalt mitfinanziert, auf die er zudem keinerlei Einfluss hat. Das entspricht nicht einer fairen Unterhaltsregelung für beide Eltern. Wechselmehrkosten dürfen deshalb nicht konkret in Anschlag gebracht werden, sondern müssen pauschal festgelegt werden.

Dies wird am Beispiel von Wohnkosten besonders deutlich. Diese machen vielfach neben Fahrtkosten und der

doppelten Beschaffung von Kleidung, Spielzeug, Möbel, Schulsachen und Freizeitmöglichkeiten einen der größten Posten der beim Wechselmodell anfallenden Mehrkosten aus. Wie oben (unter 3.1) dargestellt, müssen betreuende Eltern üblicherweise mit dem im Kindesunterhalt enthaltenen pauschalen Wohnkostenanteil nach Düsseldorfer Tabelle haushalten. Sind sie nicht in der Lage, entsprechend günstigen Wohnraum zu finden oder können sie aus eigenem Einkommen teureren Wohnraum finanzieren oder schränken sich dafür in anderen Bereichen ein, so ist dies ihr „Privatvergnügen“ und findet kindesunterhaltsrechtlich keine Berücksichtigung. Etwas anderes kann auch nicht für Wohnmehrkosten, die im Wechselmodell entstehen, gelten.

Beispiel: Verdient Mutter M erheblich weniger als Vater V und betreuen beide Kind K im paritätischen Wechselmodell, so kann M für sich und K nur günstigen Wohnraum finanzieren. Der gut verdienende V ist hingegen in der Lage, für sich und K teureren Wohnraum anzumieten. Wird gemäß der Rechtsprechung des BGH nun der im (nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern) im Tabellenbetrag enthaltene Anteil für Wohnkosten, der üblicherweise 20 Prozent des Tabellenbetrags beträgt und damit auf die Deckung von Wohnkosten in nur einem Haushalt ausgerichtet ist, mit den zusammengerechneten tatsächlichen Wohnkosten von M und V verglichen, so würden zwei bescheidene Wohnräume für K möglicherweise noch abgedeckt. Führt der konkrete teurere Wohnkostenanteil des V aber dazu, dass hinsichtlich der Wohnkosten ein über den im Tabellenunterhalt enthaltenen Kostenanteil hinausgehender Mehrbedarf entsteht, ist dieser wiederum

22 Vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, S.14

23 BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 - Rnr.35

anteilig von den Eltern zu tragen. Dies ist im Ergebnis unfair und der Gesetzgeber insoweit aufgerufen, die Rechtsprechung des BGH zu korrigieren.

Erläuterung: Sind im Wechselmodell beide Eltern barunterhaltspflichtig, tritt dieser Effekt unabhängig davon ein, ob die Wechselmehrkosten als Mehrbedarf des Kindes²⁴ oder als Erhöhung des Lebensbedarfs des Kindes²⁵ angesehen werden, weil im Falle der Barunterhaltspflicht beider Eltern in jedem Falle eine anteilige Haftung der Eltern eintritt. Das zusammengerechnete Einkommen der Eltern führt dazu, dass der Bedarf des Kindes nach einer höheren Einkommensgruppe berechnet wird. Entweder wird dann pauschal davon ausgegangen, dass damit auch die Wechselmehrkosten des Wechselmodells abgedeckt werden können,²⁶ oder der Wechselmehrbedarf des Kindes wird pauschal nach seinem Anteil in der jeweiligen Einkommensgruppe in Ansatz gebracht und erhöht damit den Lebensbedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle um diesen Aufschlag. Jedem Elternteil steht dann in seinem Haushalt für die Versorgung des Kindes die Hälfte des so errechneten Kindesunterhalts zu. Mit diesem Anteil müssen beide Eltern haushalten, weil er der von beiden barunterhaltspflichtigen Eltern abgeleiteten Lebensstellung des Kindes entspricht.²⁷ Ist V finanziell in der Lage, für K Wohnraum zur Verfügung zu stellen, der mehr als die in der Hälfte des Kindesunterhalts enthaltenen Wohnkosten kostet, so kann er dies selbstverständlich tun und K profitiert davon, kindesunterhaltsrechtlich kann diese Mehrausgabe aus den oben genannten Gründen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Reicht der in einem Wechselmodell für das Kind geleistete Kindesunterhalt nicht aus, um in beiden Haushalten angemessenen Wohnraum für das Kind zur Verfügung zu stellen und ist die Wohnsituation für das Kind nicht zumutbar, muss entweder von einer Betreuung im Wechselmodell abgesehen oder Wohngeld beantragt werden, welches gemäß § 5 Abs.4 Wohngeldgesetz bei Betreuung zu annähernd gleichen Teilen für beide Elternhaushalte bewilligt werden kann.

Ist jedoch im paritätischen Wechselmodell nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig, weil der andere aufgrund familienbedingter Nachteile künftig für eine Übergangsfrist von der Barunterhaltspflicht freigestellt ist, so bemisst sich der Kindesunterhalt nach den für erweiterten Umgang geltenden Regeln. Insofern kann dann bezüglich der Wechselmehrkosten nicht mehr darauf abgestellt werden, dass für deren pauschale Berücksichtigung wie im paritätischen Wechselmodell der durch die Barunterhaltspflicht beider Elternteile erhöhte Unterhaltsbedarf die Wechselmehrkosten bereits abdeckt. Hier bietet sich nur die Methode des pauschalen Aufschlags an, der an die in den Tabellensätzen enthaltenen Anteile für die typischen Wechselmehrkosten wie Wohnkosten, Kleidung, Spielzeug, Möbel, Schulsachen und Freizeitmöglichkeiten anknüpft. Der Wechselmehrbedarf des Kindes wird also, wenn es nur einen barunterhaltspflichtigen Elternteil gibt, pauschal nach seinem Anteil in der jeweiligen Einkommensgruppe in Ansatz gebracht und erhöht damit den Lebensbedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle um diesen Aufschlag.

24 So offenbar der BGH a.a.O. Rnr.35

25 So Schürmann: Entwicklung der Düsseldorfer Tabelle in FamRZ 2019, Heft 7 S.493 (500/501)

26 So im Ergebnis Schumann DJT Gutachten (FN 5) S. B 99 m.w.N. und B 107

27 So BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 – Rnr.22 unter aa)

3.4 Begrenzung der Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf das paritätische Wechselmodell

Der VAMV fordert, eine Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf das paritätische Wechselmodell zu begrenzen und für alle Betreuungsmodelle, in denen ein Elternteil mehr Betreuung übernimmt als der andere, bei der Regelung zu bleiben, dass dieser aufgrund der Betreuung von der Pflicht, Barunterhalt zu leisten, befreit ist.

Ausschlaggebend für die Begrenzung einer Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf eine Betreuung in einem paritätischen Wechselmodell ist, dass unterhalb dieser Schwelle ein Betreuungsmodell steht, bei dem ein Elternteil überwiegend die Betreuung und damit die Hauptverantwortung für das Kind übernimmt.

Eine Betreuungsverteilung von 40 Prozent zu 60 Prozent hört sich im ersten Moment so an, als würden beide Eltern fast gleiche Anteile an der Betreuung und Verantwortung übernehmen. Das bedeutet aber pro Monat 6 Tage mehr, an denen der überwiegend betreuende Elternteil die Verantwortung für das Kind ganz allein übernimmt. Über ein Jahr gesehen, werden fast zweieinhalb Monate erreicht, die der überwiegend betreuende Elternteil allein schultert. Hinzu kommt möglicherweise eine noch darüber hinaus gehende Ungleichverteilung der Verantwortungsübernahme. Das kann leicht sein, wenn sich der überwiegend betreuende Elternteil, wie es nicht unüblich ist, an mehr Werktagen als der andere Elternteil um das Kind kümmert und deshalb fast alle Schul- oder

Kitaangelegenheiten allein regelt. Damit einher geht dann, dass er auch innerhalb seines Arbeitsverhältnisses die meisten Krankheitsfälle des Kindes auffängt.

Hier erschließt sich schnell, dass eine Betreuungsübernahme von 60 Prozent für eine Vollzeitberufstätigkeit wesentlich ungünstiger ist, als die Übernahme eines 40prozentigen Betreuungsanteils.

Eine Barunterhaltspflicht für den überwiegend betreuenden Elternteil kann immer auch zu einer Erwerbsobliegenheit führen, die gegenüber einem minderjährigen Kind wiederum zu der Verpflichtung, eine vollschichtige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (im schlechtesten Fall jede Art von Arbeit), führen kann.²⁸ Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung, die abhängig von der Vereinbarkeit mit der Kinderbetreuung ist (welche wiederum abhängt vom Alter des Kindes, den gegebenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und den Anforderungen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Lage der Arbeitszeiten), kann zur Anrechnung fiktiven Einkommens führen.²⁹ Dies wiederum kann zur Unterdeckung des Existenzminimums des Kindes im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils führen, was wiederum eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt und zu einer Verschärfung von Kinderarmut führt.

Wird die Leistungsfähigkeit der Mutter nach fiktiv angerechneten Einkünften bestimmt und wird diese Sichtweise auch für das Verhältnis der Ehegatten untereinander übernommen, verringert sich zusätzlich ihr Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Im Ergebnis hat die Mutter noch weniger Geld in ihrem Haushalt für sich und das Kind zur Verfügung.³⁰

28 Lies-Benachib: Wechselmodell und Unterhalt. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren... in: Familienpolitische Informationen der eaf 4/2017 S.3

29 BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 – Rnr.26

30 Vortrag von Dr. Gudrun Lies-Benachib: Unterhaltsrechtliche Folgen verschiedener Betreuungsmodelle – Reformbedarfe? bei der Fachtagung des VAMV „Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und Unterhalt fair ausgestalten“ am 15. Juni 2019 in Bayreuth. Die Dokumentation zur Fachtagung erscheint Anfang Dezember 2019.

Verschiedenste Reformvorschläge, allen voran der Antrag der FDP, sehen im Extremfall die Einführung einer Barunterhaltspflicht für den überwiegend betreuenden Elternteil ab einem Betreuungsumfang von 70 Prozent vor. Das trägt dem Wohl des Kindes, das auch auf ausreichende Betreuung angewiesen ist, nicht Rechnung. Eltern mit Kindern geben schon jetzt an, so wenig Zeit zu haben wie keine andere Bevölkerungsgruppe in Deutschland.³¹ Bereits 2008 wurde mit der Unterhaltsrechtsreform eingeführt, dass Alleinerziehende nach der Trennung für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen haben, auch wenn sie gemeinsame Kinder betreuen. Unter dem Label Eigenverantwortung tragen die Mütter³² seit 2008 nach Scheidung und Trennung die finanziellen Folgen der zuvor gelebten Arbeitsteilung allein, das Recht ist damals der gesellschaftlichen Realität fünf Schritte voraus geeilt. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist seitdem gestiegen.³³ Sie stecken in der Teilzeitarbeit fest oder es gibt keine zu ihren Arbeitszeiten passende Kinderbetreuung. Sollen nun die Mütter weiter den Löwenanteil der Kinderbetreuung tragen, für ihren Lebensunterhalt sorgen und auch noch für den Barunterhalt der Kinder verantwortlich sein, obwohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Erwerbstätigkeit trotz Kinderbetreuung immer noch denkbar schlecht sind, wären noch mehr Armut bei Alleinerziehenden und noch schlechtere Bedingungen für

das Aufwachsen von Kindern in den Haushalten der überwiegend betreuenden Eltern, psychisch wie materiell, die Folge.

Die Fehler der Reform von 2008 würden im Kindesunterhaltsrecht wiederholt, der Druck auf die Mütter weiter verschärft.³⁴ Eine Vollzeitstelle ist aber für viele nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren oder auch auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen, ein Rückkehrrecht aus Teilzeit gibt es faktisch nur für wenige Arbeitnehmer/innen.³⁵ Berufliche Verpflichtungen und familiäre Verlässlichkeit sind nach wie vor schwer zu vereinbaren. Zeit zum Zuhören, zum Dasein für die Nöte und Anliegen der Kinder muss neben der Verpflichtung, Erwerbseinkommen zu erwirtschaften, gerade auch für Kinder, die eine Trennung verkraften müssen, übrig bleiben.³⁶

Die Einführung einer Barunterhaltspflicht für beide Eltern unterhalb einer paritätischen Betreuungsaufteilung käme in vielen Fällen, gerade bei Betreuungsanteilen um 30 Prozent, einer bloßen Umetikettierung gleich. 30 Prozent werden bereits mit 9 Tagen Betreuung im Monat erreicht. Umgänge an jedem zweiten Wochenende und in der Woche dazwischen an einem zusätzlichen Tag sind vielfach schon üblich und führen bereits zu 7 Tagen Betreuung. Werden Ferientage mitgezählt, sind 30 Prozent schnell erreicht. An der Betreuungssituation vieler Alleinerziehender würde sich nichts ändern, sie wären lediglich zusätzlich dazu verpflichtet,

31 Studie der Prognos AG im Auftrag des Ministeriums für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz: Zeit für Familien in Rheinland-Pfalz 2018 S.7

32 Das in FN 12 Gesagte gilt selbstverständlich auch hier

33 Zuletzt: Pressemitteilung des Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik vom 1. August 2019: Kinder von Alleinerziehenden: In der Armutsfalle

34 Vgl. Lenze. Alleinerziehende unter Druck, Bertelsmannstiftung 2014

35 Die am 01.01.2019 eingeführte Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer/innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilzeit arbeiten, keine Rückkehr in ein Vollzeitverhältnis. In Betrieben mit weniger als 45 Beschäftigten gibt es keinen Anspruch auf Brückenteilzeit, in größeren Betrieben bis 200 Beschäftigte besteht nur für einen von 15 Beschäftigten ein Anspruch auf Brückenteilzeit und in allen Unternehmen, auch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten, können aus betrieblichen Gründen Brückenteilzeitwünsche abgelehnt werden. Gerade Frauen arbeiten aber oft in kleinen und mittleren Unternehmen und werden dadurch seltener vom Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen können.

36 Kardinal Woelki: „Katholische Soziallehre und menschenrechtsorientierte Politik: Grundlage(n) für Familien und für den sozialen Zusammenhalt“ in: Stimme der Familie 06/18 S.6ff

einen Teil des Kindesunterhalts zu erwirtschaften. Eine Erhöhung der Arbeitszeit, sofern sie überhaupt realisierbar wäre, ginge immer auf Kosten der Betreuung des Kindes im Haushalt des Elternteils, wo sich das Kind überwiegend aufhält.

4. KINDESUNTERHALT BEI ERWEITERTEM UMGANG

4.1 Stufenmodell

Der VAMV fordert, für alle Betreuungsmodelle außer dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung zwischen den Eltern durch ein Stufenmodell abzubilden, in dem die unterhaltsrechtlichen Folgen geregelt sind.

Ein Stufenmodell, bei dem verschiedene Betreuungsmodelle definiert werden, denen dann unterhaltsrechtliche Folgen zugeordnet werden, ist einer stufenlosen Berechnungsmethode in jedem Fall vorzuziehen. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist es kontraproduktiv, jeder Umgangsminute aufgrund des darin enthaltenen „Betreuungsanteils“ einen monetären Wert zuzuordnen, der sich in einer entsprechenden Entlastung vom Barunterhalt niederschlägt.³⁷ Bei einer solchen stufenlosen Berechnungsmethode ist der Streit um Umgangsminuten und damit Erbsenzählerei im Umgangsrecht vorprogrammiert.

Da Unterhalt im Voraus geschuldet wird, müsste zur korrekten Berechnung eine Betreuungsvereinbarung festgelegt werden, die dann auch minutiös einzuhalten wäre. Verdruss bei Verspätungen und Absagen erhielten zusätzlich eine mone-

täre Komponente, die dem Elternklima nicht zuträglich wäre. Auch steht dies der flexiblen Handhabung von Betreuungsregelungen entgegen, die aus psychologischer Sicht im Interesse des Kindes so notwendig ist.

Auch wenn bei der Übernahme großer Betreuungsanteile aufgrund der damit verbundenen teilweisen Bedarfsdeckung des Kindes eine gewisse monetäre Berücksichtigung ihre Berechtigung haben kann, so wäre es nicht im Interesse der Kinder, wenn der Blick auf den Umgang künftig ausschließlich durch die unterhaltsrechtliche Brille erfolgen würde.

Deshalb ist vorzuziehen, wenn das von den Eltern gewählte Betreuungsarrangement seinem „Geist“ nach klassifiziert wird und daraus unterhaltsrechtliche Folgen erwachsen, die nur pauschal und nicht von so erheblichem Umfang sind, dass sie die Existenz des Kindes in dem Haushalt, in dem es sich überwiegend aufhält, gefährden. So kann verhindert werden, dass Umgang und Unterhalt gegeneinander ausgespielt werden. Eine Betreuungsvereinbarung, die die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund stellt, wird wahrscheinlicher.

Die Einordnung der von den Eltern praktizierten Betreuungsregelungen sollte nicht nur nach den Zeitanteilen der Betreuung erfolgen, da Zeit allein nicht abbilden kann, wie die Verantwortungsübernahme der Eltern tatsächlich aussieht. Deshalb könnte die Einordnung des praktizierten Betreuungsmodells in die „Stufen“ zwar grob nach Zeitanteilen erfolgen, aber auch Kriterien der Verantwortungsübernahme sollten berücksichtigt werden.

³⁷ So aber die von Schumann für den Deutschen Juristentag (DJT) entwickelte Berechnungsmethode vgl. Schumann DJT Gutachten (FN 5) S. B 102, B 107 ff: Es widerspricht sich, zunächst anhand von Übernachtungen relativ ungenau Betreuungsanteile zu ermitteln, die dann in der Unterhaltsformel als Prozentanteile minutiöse Auswirkungen auf den geschuldeten Unterhalt entfalten. Außerdem ist zu bedenken, dass Übernachtungen aus verschiedenen Gründen als Kriterium für den Betreuungsumfang diskussionswürdig sind.

4.2 Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle

Der VAMV schlägt vor, dass erhöhte Betreuungsumfänge durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden.

Die durch einen größeren Betreuungsanteil des weniger betreuenden Elternteils bedingte anteilige Bedarfserfüllung – unter Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs durch auch bei erweitertem Umgang entstehenden Mehrkosten der Betreuung in zwei Haushalten – kann durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden. Die Herabstufung muss deshalb moderat erfolgen, damit der verbleibende Barunterhalt für die Existenzsicherung des Kindes im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils ausreicht.

Die unterhaltsrechtlichen Rechtsfolgen der jeweiligen Stufen eröffnen (teilweise) die Möglichkeit, den ermittelten Unterhaltsbetrag nach dem Umfang der übernommenen Betreuungsanteile und der damit pauschal übernommenen Bedarfsdeckung um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabzusetzen.

Die bei der Unterhaltsfestlegung üblichen Möglichkeiten der Herauf- oder Herabstufung aufgrund anderer Umstände wie der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

Beispiel: Ein nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen ermittelter Tabellenbetrag könnte, weil das Kind die einzige Person ist, der der Unterhaltspflichtige Unterhalt schuldet, um eine Stufe herauf gestuft zu werden, weil die Düsseldorfer Tabelle derzeit von zwei Unterhaltsberechtigten ausgeht. Im Anschluss könnte aufgrund einer im oberen Bereich des Zeitkorridors liegenden Betreuungübernahme und einer gleichzeitigen Übernahme bedeutsamer Anteile der

organisatorischen Aufgaben der Kindesbetreuung eine Herabstufung vorgenommen werden, so dass es im Ergebnis beim eingangs ermittelten Tabellenbetrag bleibt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Der VAMV fordert, bei der in Aussicht stehenden Reform des Kindesunterhaltsrechts folgende Eckpunkte zu berücksichtigen, um faire Unterhaltslösungen für Eltern zu normieren, die ein paritätisches Wechselmodell oder erweiterten Umgang leben möchten. Ziel ist, weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind zu benachteiligen und vor allem zu gewährleisten, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Unter Beachtung der Lebensverlaufsperspektive muss dabei die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung in die unterhaltsrechtlichen Folgen einfließen. Die Lasten innerhalb der getrennten Familie müssen fair zwischen den Eltern verteilt werden.

Das Unterhaltsrecht sollte die jeweiligen finanziellen Folgen des gewählten Betreuungsmodells transparent machen und möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

Der VAMV fordert konkret:

- im Kindesunterhaltsrecht einen **Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung** einzuführen
- diesen dadurch umzusetzen, dass im Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von **familienbedingten Nachteilen** für Eltern eingeführt wird, die für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und
- diese Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltspflichtig werden, beim Vorliegen solcher Nachteile, für angemessene **Übergangsfristen** von ihrer Barunterhaltspflicht freizustellen

- gesetzlich klarzustellen, dass auch im paritätischen Wechselmodell das **Kindergeld** den Eltern **hälftig** zusteht und es bei der Auszahlung des Kindergeldes an nur einen Elternteil bleibt
- beim paritätischen Wechselmodell die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhenden **Wechselmehrkosten pauschal** festzulegen, damit diese für das Kind bei beiden Eltern in gleicher Höhe zur Verfügung stehen
- eine **Barunterhaltspflicht für beide Eltern** auf das **paritätische Wechselmodell** zu **begrenzen** und für alle Betreuungsmodelle, in denen ein Elternteil mehr Betreuung übernimmt als der andere, bei der Regelung zu bleiben, dass dieser aufgrund der Betreuung von der Pflicht, Barunterhalt zu leisten, befreit ist
- für alle Betreuungsmodelle außer dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung zwischen den Eltern durch ein **Stufenmodell** abzubilden, in dem die unterhaltsrechtlichen Folgen geregelt sind: Erhöhte Betreuungsumfänge können durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden.

Berlin, 25.09.2019

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.

Ansprechpartnerin: Sigrid Andersen

#SolidaritätNachTrennung



Baden-Württemberg

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Telefon: (0711) 24 84 71 18
Fax: (0711) 24 84 71 19
E-Mail: vamv-bw@web.de
www.vamv.bw.de

Bayern

Tumblingerstraße 24
80337 München
Telefon: (089) 32 21 22 94
Fax: (089) 32 21 24 08
E-Mail: info@vamv-bayern.de
www.vamv.bayern.de

Berlin

Seelingstraße 13
14059 Berlin
Telefon: (030) 85 15 120
E-Mail: kontakt@vamv-berlin.de
www.vamv-berlin.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35
14772 Brandenburg
Telefon: (03381) 71 89 45
Fax: (03381) 71 89 44
E-Mail: kontakt@vamv-brandenburg.de
www.vamv-brandenburg.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Straße 28
28217 Bremen
Telefon: (0421) 38 38 34
Fax: (0421) 39 66 924
vamv-hb@arcor.de
www.vamv-hb.jimdo.de

Hessen

Adalbertstraße 15
60486 Frankfurt
Telefon: (069) 97 98 18 79
Fax: (069) 97 98 18 78
E-Mail: info@vamv-hessen.de
info@vamv-hessen.de

Niedersachsen

Arndtstraße 29
49080 Osnabrück
Telefon: (0541) 255 84
Fax: (0541) 20 238 85
E-Mail: info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Straße 18
45128 Essen
Telefon: (0201) 82 77 470
Fax: (0201) 82 77 499
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Telefon: (06131) 61 66 33/34
Fax: (06131) 97 11 689
E-Mail: info@vamv-rlp.de
www.vamv-rlp.de

Saarland

Gutenbergstraße 2 A
66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 33 44 6
Fax: (0681) 37 39 32
E-Mail: info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Schleswig-Holstein

Kiellinie 275
24106 Kiel
Telefon: (0431) 55 79 150
Fax: (0431) 51 92 013
E-Mail: info@vamv-sh.de
www.vamv-sh.de

Thüringen

Zschochernstraße 35
07545 Gera
Telefon: (0365) 55 19 674
Fax: (0365) 55 19 676
E-Mail: VAMV.Thueringen@t-online.de
www.vamv-gera.de



Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband